

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neunte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Dienstag, den 9. Dezember 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

ionen zusteht. Ob also ein Bedürfnis besteht, eine andere Regelung zu treffen, erscheint mir fraglich.

Wenn nun hier in § 53 bestimmt wird, daß der Vorsitz im Pfarramt regelmäßig wechselt nach Maßgabe der Vorschrift in § 35, so kann meines Erachtens durch die Satzung hiervon keine Ausnahme mehr geschaffen werden. Denn wir haben ausdrücklich festgesetzt, daß die Satzung sich innerhalb der Verfassung bewegen muß, und die Vorschrift in § 47, daß die Satzung abweichende Vorschriften treffen kann, bezieht sich nur auf den Abschnitt über die geteilten Kirchengemeinden, dagegen nicht auf den Abschnitt über das Pfarramt.

Ich glaube also, es wird gut sein, sich lediglich auf den ersten Teil des zweiten Satzes des Antrags Frey zu beschränken und im übrigen vielleicht den Vorsitz im Pfarramt in der Regel — Ausnahmen sind dann zulässig — dem dienstältesten Pfarrer zu übertragen.

Abgeordneter Frey: Eine Bestimmung muß für die geteilten Kirchengemeinden getroffen werden, sei es, wie es hier vorgeschlagen ist, daß der Wechsel stattfindet, wie es für

die andern Gemeinden vorgesehen ist, sei es, daß gesagt wird: der dienstälteste. Das scheint mir nun aber eine unerwünschte Bindung, und ich habe lieber die Freiheit der Bewegung, die Möglichkeit, sich anzupassen.

Richtig ist, daß das Bedenken besteht, ob diese Bestimmung abgeändert werden kann durch die Satzung. Das muß ich nun zugeben: was in § 47 steht, deckt dann eine Abweichung von diesem Paragraphen nicht, und deshalb würde ich nun meinem Antrag hinzufügen: „soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.“ Wenn das hier hinzugefügt wird, dann ist der Fall erledigt und die Satzung kann eine Abweichung davon vornehmen.

Hierauf wird der Antrag Frey u. Gen. mit dem vom Abgeordneten Frey nachträglich vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Die übrigen Paragraphen werden ohne besondere Besprechung angenommen.

Die Gesamtabstimmung über den Abschnitt §§ 50 bis 54 wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Mit Gebet des Abgeordneten von Schoepffer wird die Sitzung um 6 Uhr 50 Min. geschlossen.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag, den 9. Dezember 1919,

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, Abgeordneter Schöber spricht das Eingangsgebet.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung über den Verfassungsentwurf.

Der Berichterstatter verliest seinen Bericht über die Minderheitsschutzbestimmungen (§§ 55—59).

Hierauf folgt die Besprechung dieses Abschnittes im gesamten.

Abgeordneter Bender: Hohe Synode! Sie werden erwarten, daß zu diesem Stück der Verfassung,

das wir als eines ihrer wichtigsten empfinden, unsere Fraktion das Wort nimmt. Ich darf es in ihrem Auftrag tun.

Lassen Sie mich mit etwas Geschichtlichem beginnen! Auf der Generalsynode 1914 habe ich in der 11. Sitzung hingewiesen auf die verschiedenartige Regelung, die das Parochialrecht bei uns im Lande gefunden habe, darauf, daß es in Heidelberg anders geregelt sei als in Mannheim und Karlsruhe. In Heidelberg befand man sich in der

dortigen Parochialordnung im Einklang mit dem Parochialrecht, das unsre Geschäftsordnung in § 16 Anm. 10 vorsieht, daß nämlich für einen einzelnen Fall jemand sich zu andertweitiger seelsorgerlicher kirchlicher Bedienung abmelden könne. In der Parochialordnung für Mannheim und Karlsruhe aber ist vorgesehen, daß man eine solche Abmeldung auch im voraus für später eintretende Anlässe für sich und seine ganze Familie besorgen könne. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß — es war das geboren aus dem Kampf um das Kirchenbuch — die Synode Pforzheim-Land einen Beschluß gefaßt hatte, der sich in der Richtung der Lockerung des Parochialzwangs bewegte, wenn er die volle Freiheit gewährleisten sehen wollte, daß in der kirchlichen Bedienung nach Maßgabe des eigenen Gewissens sich jeder durch einen Geistlichen seines Vertrauens und unter voller Mitbenützung des kirchlichen Eigentums bedienen lassen dürfe. Dort war ferner die Frage nach der Art und Weise angeschnitten worden, in der man sich aus der zuständigen seelsorgerlichen Bedienung heraus in eine andre begeben könne. Die Entlassscheinfrage war angeregt, insbesondere die Abschaffung des Entlassscheins wegen der Schwierigkeiten in der Durchführung, die damit verbunden sind, daß dieses Entlassverfahren nach den Vorschriften unsrer Kirchenordnung mündlich eingeleitet werden sollte. Zum Schluß hatte ich von unsrer Seite einen Antrag auf Lockerung des Parochialzwangs angekündigt. Die Kirchenregierung hatte damals durch den Mund des Herrn Präsidenten D. Helbing erklärt, sie sehe diesem Antrag gern entgegen. Gleichzeitig hatte der Präsident darauf hingewiesen, daß es vielleicht eine Erleichterung des Abmeldeverfahrens wäre, wenn man statt des Zwanges der mündlichen die schriftliche Abmeldung zubillige. Eine grundsätzliche Abschaffung des Entlassscheins dagegen glaubte er in ihrer Folge als gleichbedeutend sehen zu müssen mit der völligen Auflösung der Parochie. Unsre Ankündigung, wir würden einen Gesetzentwurf auf Lockerung des Parochialzwangs einbringen, haben wir eingelöst mit dem Antrag, von dem Sie vorhin aus dem Bericht gehört haben und der unter dem 30.

März d. J. an den Oberkirchenrat gegangen ist. Wir Positiven haben diesen Antrag nach jahrelanger Erwägung der möglichen Maßnahmen gestellt. Die Evangelische Konferenz, die Vereinigung der kirchlich-positiven, hatte schon im Dezember 1913 sich durch einen Vortrag über diesen Gegenstand eingehend unterrichten lassen und ihre Beschlüsse gefaßt.

Unser Antrag fand Anregung und Muster in der anderweit vorhandenen kirchlichen Gesetzgebung auf dem Boden rein lutherischen und reformierten Bekenntnisses. Das eine sind die Bestimmungen, die man in der dänischen lutherischen Kirche schon 1903 getroffen hat. Dort sind drei Gesetze zum Schutz der Minderheiten geschaffen. Das erste betrifft die Lösung des Parochialverbands: Dem einzelnen ist erlaubt, sich kirchlich von einem andern Pfarrer bedienen zu lassen. Das zweite ist das sog. Wahlgemeindegesez: Wenigstens 25 Familien können sich zusammenschließen und einen Pfarrer wählen und lohnen. Das dritte, das Gesez über die Benützung der Kirche, seit dem 1. Januar 1904 in Dänemark in Kraft: 10 Familien können verlangen, daß ein anderer Pastor ihre Gemeindefirche zur Abhaltung von Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern benützen kann. Neben diese dänische Gesetzgebung tritt die auf Schweizer Boden geschaffene Kirchenordnung für den Kanton St. Gallen und das, was die Verfassung der evangelischen reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom Jahre 1910 vorsieht.

Die in diesen kirchlichen Gesetzgebungen niedergelegten Gedanken haben natürlich überall, wo das Bedürfnis nach Verjorgung kirchlicher Minderheiten empfunden wurde, Schule gemacht. Es war zu erwarten, daß bei der Zuspizung des Kampfes zwischen den Richtungen unsrer Kirche schließlich auch die Gemeinschaftsleute sich auf den Boden dieser Bestrebungen stellen würden. Und in der Tat ist im Verfolg der vielseitigen Strömungen, die sich nach dem Zusammenbruch des alten Staatswesens und mit der Notwendigkeit, unsre Kirche neu zu ordnen, da und dort erhoben hatten, vom Gnadauer Verband, der größten Zusammenfassung evangeli-

ischen Gemeinschaftslebens in Deutschland, ein Antrag gestellt worden. Der Antrag umfaßt nicht nur Punkte, die sich ausschließlich mit der Minderheitsfrage beschäftigen. Der 4. Punkt lautet: „Wir wünschen Aufhebung des Parochialzwangs solcher Gemeindeglieder, die aus Gründen des Gewissens und der Überzeugung ihre seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung in einer andern Gemeinde oder bei einem andern Geistlichen suchen.“ Und der 5. Punkt: „Wir wünschen den Schutz der Minderheiten, Bildung von Minoritätsgemeinden.“ Unsere Forderungen haben diesen zwei Punkten der Gnadauer Forderungen Rechnung getragen, dagegen nicht dem 6., der lautet: „Wir wünschen, daß zur geistlichen Versorgung von Minoritätsgemeinden auch Nichttheologen herangezogen werden können.“ Im November vorigen Jahres bei unsrer Revolutionsynode hat unsre Richtung sich einmütig auf den Standpunkt gestellt, daß akademische Vorbildung der Geistlichen das Regelmäßige und Wünschenswerte sein müsse. Die Kirche kann jetzt auch eine andre als diese Art der Vorbildung nicht tragen. Mag sein, daß sie künftig genötigt sein wird — ich selbst würde es begrüßen, wenn es in der richtigen Weise und am richtigen Ort geschieht —, auch mehr Nichtgeistliche als bisher zum unmittelbaren Dienst am Wort in der Kirche zu verwenden. Übrigens haben auch die badischen Gemeinschaften diesen Punkt der Gnadauer Forderungen nicht mitübernommen. Sie haben nur den 4. und 5. Punkt im „Reich-Gottes-Boten“ dieses Jahres in Nr. 35 abgedruckt.

Unsre Forderungen waren klar. Was wurde uns nun von andrer Seite geboten?

Der ursprüngliche Entwurf Frey enthielt in § 63 im wesentlichen nicht mehr als das bisherige Parochialrecht mit den Erweiterungen, die in Karlsruhe und Mannheim schon eingeführt waren: „Die Gemeindegossen haben das Recht, sich auch von einem andern Pfarrer als dem nach ihrer Wohnstelle zuständigen mit dessen Zustimmung kirchlich bedienen zu lassen. Sie können sich dauernd in die Seelsorge des von ihnen erwählten Pfarrers überschreiben lassen oder ihn für einen Einzelfall in An-

spruch nehmen. In beiden Fällen ist eine Amtshandlung des Pfarrers nur erlaubt, wenn ihm ein Entlassschein des zuständigen Sprengelpfarrers ausgehändigt ist.“

Die Vorlage des Oberkirchenrats entsprach in den §§ 54 und 57 bis zu einem gewissen Grad den Wünschen der positiven Seite, aber doch nicht ganz. Sie enthielt nicht das, was der heutige § 57 des Entwurfs besagt: die Möglichkeit, daß Minderheiten in ihrer eigenen Kirche durch landeskirchliche Pfarrer bedient werden können. Sie enthielt ferner nicht, was § 59 ordnet: die freie Gewährung der Kirche und des kirchlichen Zuhörers auf Vereinbarung mit der Gemeinde. Diese für uns wesentlichen Bestimmungen sind jetzt auf unsern Antrag im Entwurf enthalten. Gewisse Einzelheiten haben wir fallen lassen. Aber die Bemerkung darf doch nicht unwidersprochen bleiben, die man in Nr. 23 der „Süddeutschen Blätter“ in dem Aufsatz „Aus der Generalsynode“ lesen konnte, wo gesagt ist: „Die weitgehenden Anträge der Positiven wurden von diesen mehr und mehr zurückgezogen.“ Das konnte ein falsches Licht werfen auf Sinn und Art, wie die Positiven während der Verhandlungen vorgegangen sind. Schon in der ersten Beratung haben wir ausdrücklich erklärt, wir seien bereit, in allen Nebendingen ohne weiteres entgegenzukommen. Freilich, daß die Hauptsachen uns nicht erläßig sein würden, darüber konnte man sich keiner Täuschung hingeben, wenn wir auch in der Form nachgegeben haben. Es ging uns eben nur um die Sache, und wir haben diese gefördert nicht in einer Hurraffstimmung, sondern nach gründlichster Erwägung und mit aller gebotenen Vorsicht. Die Sache aber, der wir dienen wollten, und der Sie alle, die Sie diesen Anträgen letzten Endes zugestimmt haben, mitgedient haben, ist uns heilig ernst. In diesem Sinn haben wir uns auch die Sätze zu eigen gemacht, die auf dem Dresdener Ersten Kirchentag beschlossen wurden:

„Wurzelnd in der Gewißheit, daß es nimmer geraten ist, etwas wider das Gewissen zu tun, und stehend auf der Tatsache, daß der christliche

Glaube keinen Zwang leidet, spricht der Kirchentag es als seine Überzeugung aus, daß es eine heilige Pflicht der Kirche der Reformation ist, dem in Gott gebundenen Gewissen und dem auf Christus gegründeten Glauben in ihren Gemeinden die Bahn frei zu machen. Der Kirchentag stimmt deshalb trotz mancherlei Bedenken, und ohne sich für die Zukunft auf die Einzelheiten festzulegen, der Vorlage, betreffend Lockerung des parochialen Zwanges und Schutz der Minderheiten, zu und übergibt sie nebst Anträgen dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zu weiterer Bearbeitung in dem felsenfesten Vertrauen, daß der Herr der Kirche sein Volk im Kampf um die Freiheit des Gewissens und Glaubens durch seinen Geist führen wird.“

Wer so denkt, hohe Synode, der kann Gemeindeordnung nicht über Glaubensfreiheit setzen wollen.

Auf die Einzelheiten der Paragraphen des Entwurfs gedenke ich nach der ausführlichen Darstellung im Bericht nicht einzugehen.

Mit allen, die die Freiheit des Evangeliums lieb haben, freue ich mich von ganzem Herzen über die gründliche und sorgfältige Arbeit in unserm Ausschuß, die es nun unsrer Landeskirche ermöglicht, als erste unter allen deutschen Landeskirchen die Minderheitsversorgung im Rahmen der Verfassung zu regeln, und ich richte an alle diejenigen auf der Linken, die sich bisher aus Bedenken, die wir zum guten Teil würdigen und verstehen, nicht entschließen konnten, mitzumachen, die Bitte, Vertrauen zu haben zu dem guten Willen bei denen, denen mit diesen Bestimmungen geholfen werden soll, die Bitte, evangelisch und liberal, d. h. weitherzig, freiheitlich und des großen Wortes des Apostels eingedenk sein zu wollen, das vielen von Ihnen von Ihrer Studienzeit her vorleuchtet: *Ὁς ἐστὶν πνεύμα κυρίου, εὐδοκῆσα.* (Beifall.)

Abgeordneter Ruzinger: Hohe Synode! Ich danke meinem Herrn Vorredner für die freundlichen Worte, die er zuletzt an uns gerichtet hat und die bei uns gewiß auch auf einen fruchtbaren Boden fallen werden. Wenn er sich nicht ganz einver-

standen erklärt hat mit der Berichterstattung in unsern „Süddeutschen Blättern“, in der erwähnt ist, daß die positive Seite ihre ursprünglichen Anträge mehr und mehr zurückgezogen habe, — so wollte damit nichts anderes gesagt sein, als daß ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen den ursprünglichen Anträgen des Abgeordneten Bender und dem, was zuletzt als Beschluß bei unsern Verhandlungen herausgekommen ist. Darin sollte gar kein Tadel liegen, sondern eine Anerkennung für das Entgegenkommen, das auch in diesem Punkte von Seiten der Positiven bewiesen worden ist.

Im übrigen haben die Ausführungen meines verehrten Vorredners gezeigt, wie es allmählich dazu gekommen ist, daß der Schutz der Minderheiten in letzter Zeit mehr und mehr zu einer Parole geworden ist, die in der Öffentlichkeit besonders stark hervortrat. Ja, er ist zu einer Art Schlagwort geworden, das übrigens guten Sinn und innere Berechtigung hat. Denn es liegt hier eine Aufgabe vor, über die man seither oft leicht hinweggegangen ist — wie man eben unangenehme Dinge gerne beiseite schiebt —, die nun aber geradezu nach einer Lösung schreit. Sie ist schwierig, weil wir hier vor etwas völlig Neuem stehen. Darum ist es auch begreiflich, wenn manche diesem ganzen Unternehmen mit schweren Bedenken und Befürchtungen gegenüberstehen. Diese Bedenken und Befürchtungen sind ja in den Ausschüssen, und vielleicht noch mehr in den Fraktionen zu lebhaftem Ausdruck gekommen. Denn in der Versorgung der Minderheiten, sei es nun der positiven oder liberalen, liegt in der Tat die ernsteste Gefahr, daß die Gemeinden auseinandergerissen werden. Und das hieße nun allerdings die Art an die Wurzel des protestantischen Kirchentums legen, denn der Schwerpunkt unsrer evangelischen Kirche liegt ja nicht wie bei der katholischen in ihrem äußern Aufbau zu einer Landes- oder Reichs- oder gar Weltkirche, sondern eben in den Gemeinden, — wie wir es ja auch in unsrer Verfassung zum Ausdruck gebracht haben, daß die Organisation unsrer Landeskirche sich aufbaut auf

den Gemeinden. Füllen die Gemeinden auseinander, so fällt auch die Kirche auseinander, und das würden wir gewiß alle aufs tiefste bedauern. Denn Freikirchen sind nun einmal kein vollwertiger Ersatz für Landes- oder Volkskirchen; darüber brauchen wir hier nicht viele Worte zu verlieren.

Wir haben nun in den Ausschüßsitzungen aus dem Munde der Vertreter der Gemeinschaften vernommen, daß auch sie den Wert der Kirche zu schätzen wissen, daß sie sich aber andererseits auch stark und gefestigt genug fühlen, um sich von der Landeskirche zu trennen, sich von ihr unabhängig zu machen, wenn sie in ihr keine Befriedigung finden, wenn ihren Bedürfnissen und Anschauungen nicht die Rücksicht entgegengebracht wird, die sie glauben beanspruchen zu dürfen. Nun besteht wohl unter uns gar kein Zweifel darüber, daß die Gemeinschaften einen sehr wesentlichen Bestandteil unserer kirchlichen Lebens bilden, daß sich unter ihnen oft die treuesten und opferwilligsten Glieder unserer Gemeinden befinden, und ich glaube, daß bei keinem unter uns der Wunsch besteht, die Gemeinschaften möchten sich von unserer Kirche loslösen. Wir verlieren dadurch zweifellos viel an Glaubenskraft, — wie es andererseits freilich auch für die Gemeinschaften einen schweren Verlust bedeuten würde, wenn sie aus dem Zusammenhang der Kirche herausfielen. Ich gebe zu, daß es manchem unter den liberal gerichteten Geistlichen schwer wird, in ein richtiges Verhältnis zu den Gemeinschaften zu kommen. Die Schuld daran mag bald mehr auf der einen, bald mehr auf der andern Seite liegen. Es ist wohl auch schon vorgekommen, daß liberale Pfarrer unnötigerweise Gemeinschaftsleuten in ihren Gemeinden vor den Kopf gestoßen haben. Vielsach besteht da ein gespanntes Verhältnis zum Schaden der Kirche. Diese Spannung wird umso größer, wenn die positiv oder pietistisch gerichteten Kreise keine Gelegenheit haben, sich von einem Pfarrer oder Laienprediger bedienen zu lassen, der ihnen das bietet, was ihren Glaubensanschauungen entspricht.

Hier also muß ein Weg gefunden werden, um diese Spannung nach Möglichkeit zu beseitigen. Eine gewisse Erleichterung wird schon durch die Verhältniswahl geschaffen. Denn dadurch ist den Minderheiten in den Gemeinden Gelegenheit gegeben, sich in den örtlichen kirchlichen Vertretungen zur Geltung zu bringen; es muß auf sie Rücksicht genommen werden. Ich glaube doch, daß dadurch schon manche Verärgerung behoben wird, die durch die seither oft erfolgte Zurücksetzung oder auch Ausschaltung der Minderheiten aus den kirchlichen Vertretungen hervorgerufen worden ist. Dadurch wird doch ein gewisser heilsamer Zwang ausgeübt zum gegenseitigen Sichtragen und Sichverstehen. Ferner aber soll, wie wir aus dem Bericht gehört haben, auch da, wo große Minderheiten bestehen, ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich von einem andern als dem Ortsgeistlichen in Gottesdienst und Abendmahlsfeier und andern kirchlichen Handlungen bedienen zu lassen. Ja noch mehr: Eine größere Anzahl von Gemeindegliedern, sei es aus ein und derselben Gemeinde oder aus benachbarten Gemeinden, kann sich zusammenschließen, um sich aus eigenen Mitteln einen eigenen Pfarrer bestellen zu lassen.

Hier nun setzen vor allem die Bedenken und Befürchtungen ein. Es läßt sich natürlich schwer voraussagen, wie auf Grund dieser Bestimmungen die Dinge sich weiter entwickeln werden. Man kann da schwarz sehen, man kann den weiteren Verlauf aber auch in günstigerem Licht betrachten. Ich persönlich neige dazu, in diesen Bestimmungen der Verfassung einen notwendigen Fortschritt zu erblicken und ein Ventil, durch das viel Mißstimmung ihren Ausweg finden kann, und vor allem eine Tat des Vertrauens, das unserm Kirchenvolk entgegengebracht wird. Ich habe es schon im Ausschuß ausgesprochen: Man muß Vertrauen haben zur Freiheit. Gewiß, alle Freiheit kann mißbraucht werden. Das erleben wir in unserer Zeit, das ist auch in der Reformationszeit gewesen. Aber wir legen wie einst Luther den Gebrauch dieser Freiheit in das Gewissen unserer Glaubensgenossen.

Wir vertrauen darauf, daß sie diese Freiheit im Sinne des Apostelworts gebrauchen, das vorhin von meinem Berredner angeführt worden ist. Nur in der Luft dieser Freiheit kann sich das bilden, was wir jetzt so nötig brauchen: gegenseitiges Vertrauen und Sichverstehenwollen.

Und noch eins! Dadurch, daß den Minderheiten die Möglichkeit gegeben wird, sich unter Umständen auch von einem andern Geistlichen versorgen zu lassen, werden die Ortspfarrer angepornt werden, ihr Bestes zu bieten, um möglichst alle zu befriedigen. (Sehr richtig! rechts.) Nicht die Heuchelei, nicht das schillernde, zweideutige Wesen soll dadurch gezüchtet werden, wohl aber kann darin liegen eine heilsame Erziehung zum rechten christlichen Takt, wie er uns in den Briefen des Apostels Paulus nahegelegt wird.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, auch die Bedenklichen und Zögernden unter uns: Lassen Sie uns mit herzhaftem Vertrauen der kommenden Entwicklung entgegengehen! (Beifall.)

Abgeordneter Weiß: Sie kennen meine Stellung zu der schwebenden Frage aus meinen Ausführungen im Ausschuß, die heute mit Aufmerksamkeit vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden sind. Ich stehe im wesentlichen noch auf dem gleichen Standpunkt wie damals. Es ist der Standpunkt der tiefen Bedenklichkeit. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß in der Stellung gegenüber dieser Frage des Minderheitenschutzes ein gewisser Zwiespalt zutage tritt: auf der einen Seite eine lebhaft begeisterte Empfehlung des Schutzes der Minderheiten, auf der andern Seite unverhohlene Bedenklichkeit. Sie haben das auch heute sehr gut wahrnehmen können aus der Rede des Herrn Berichterstatters. Er hat die Bestimmungen sehr empfohlen und doch seinen Vortrag geschlossen mit dem merkwürdigen Wunsche: Mögen diese Bestimmungen so selten wie möglich gebraucht werden! Es ist klar: hier liegt ein Zwiespalt. Ich kann diesen Zwiespalt vielleicht so veranschaulichen: Der Gedanke des Minderheitenschutzes hat zwei Gesichter.

Das eine Gesicht ist so eine Art Luthergesicht, aus welchem man das Empfinden und Bewußtsein der heiligen Pflicht erkennen kann, das Gewissen und seine Freiheit zu schützen. Und es hat noch ein andres Gesicht, das ist das Gesicht eines Mineurs, der mit Sprengpatronen bewaffnet ist (Heiterkeit) und der in der Lage ist, die Gemeinden in die Luft zu sprengen. Dies Doppelgesicht geht heutzutage durch das Empfinden und Bewußtsein jedes, der sich mit dem Schutze der Minderheiten befaßt. Und mit Recht. Es ist schade, daß diese Minderheitenschutzgesetze nicht gestern abend noch beraten worden sind im unmittelbaren Gefolge unserer Beschlüsse über die Diaspora. Da sind ja zwei Arten von Schutzbestimmungen unmittelbar nebeneinander. Nach meiner Meinung gibt es eben schon lange einen Schutz der Minderheiten, der Pflicht der Kirche ist, nämlich den Schutz, den die Kirche ihrer Diaspora zuteil werden läßt; der ist von keinerlei Bedenken belastet. Wenn Sie jenen Schutz der Minderheiten vergleichen mit diesem Schutz der Minderheiten, so muß Ihnen deren Verschiedenheit unbedingt auffallen. (Sehr richtig!) Dort handelt es sich um den Schutz von Abgesprengten. Da greift die Kirche hinaus und sagt: Komm her zu mir! ich will meine Hand über dich breiten, ich will nicht haben, daß du zugrunde gehst. Dort spricht sie im Namen der Einheit. Und hier heißt es: Ich leide unter dem andern, er ist mir eine Last, ich kann ihn nicht hören, ich muß meinen eigenen Weg gehen, ich will meine eigene Weise! Sagen Sie selbst, meine verehrten Damen und Herren, ob hier nicht etwas vorliegt von einem Auseinanderstreben!

Der Herr Berichterstatter hat rühmend hervorgehoben, daß nun die Minderheitenschutzbestimmungen in der badischen Landeskirche als der ersten deutschen eingeführt werden. Ich empfinde diesen Ruhm und diese Ehre von einer ganz andern Seite aus. Ich glaube, daß wir in Baden es gerade am wenigsten nötig gehabt hätten, diese Bestimmungen gerade in erster Reihe einzuführen. Denn wir leben in einer Diasporakirche und uns, die wir auf Vorposten stehen, ziemt ganz besondere Vorsicht.

Wir müßten eigentlich neben all den besondern Sonntagen, die man jetzt eingeführt hat, Frauen-sonntag, Jugendsonntag und alles mögliche andre, auch einen, ich möchte einmal sagen: Einigkeits-sonntag einführen (Sehr richtig!), einen Sonntag, an welchem einmal, was so selten in unsrer evangelischen Kirche geschieht, darauf hingewiesen wird, daß wir nichts sind, wenn wir nur Einzelpersönlichkeiten züchten, sondern daß wir nur dann etwas sind, wenn wir brüderlich zusammenhalten. (Sehr gut!) Das hätten wir in unsrer Diasporakirche dringend nötig. Diese Diasporakirche hat jetzt auch noch einen Seitenschutz verloren: Nachdem das Elsaß vom Deutschen Reich abgebrochen ist, stehen wir vollends stark im Wind. Ich darf wohl auch darauf hinweisen, daß gerade die evangelische Kirche Deutschlands in der heutigen Zeit nach dem Verlust evangelischer Provinzen und starker evangelischer Bevölkerungsteile in Westpreußen und Posen jetzt ganz besonders nötig hat, den Zusammenhalt zu pflegen (Bravo!) und alles zu vermeiden, was irgendwie ihre Einigkeit bedroht. Aber darüber sind wir uns doch, glaube ich, alle im Klaren: Wenn wir einer Entwicklung die Hand bieten, daß sich die Gemeinden in Sonderstücke auflösen, dann ist es mit der Kraft des deutschen Protestantismus vorbei.

Ich glaube daher, daß ich ein Recht habe, gerade die Annahme dieser Minderheitenschutzbestimmungen mit einer Vorsichtshypothek zu belasten. Wir kommen diese Paragraphen vor, wie einige gefährliche Burschen, die jetzt die Wanderschaft antreten und an ihrem Teil die Gemeinden auf die Probe stellen, ob sie eine gewisse Reife besitzen und ob sie in Wertschätzung ihrer etwaigen Besonderheit nun richtig sich dazu verleiten lassen, dieser Besonderheit einen eigenen organisatorischen Ausdruck zu geben. Diese gefährlichen Gesellen sollen geschickt werden mit einem Krainszeichen: Nimm dich in Acht vor denen! Ich möchte sie vergleichen mit dem, was der Arzt manchmal einem Kranken verschreibt, nämlich Gift, und auf das Giftfläschchen setzt der Apotheker einen Totenkopf. Meine Herren, fürchten Sie sich nicht vor diesem Vergleich: Gift kann ja auch Heil-

wirkung haben. Aber es ist mit Vorsicht zu gebrauchen. (Weiterkeit.) Man darf es also nicht machen wie jener, der seiner Frau den ganzen Kolben Arznei auf einmal hinuntergeschüttet hat, damit sie möglichst rasch gesund werde.

Und so gestatte ich mir, meine verehrten Damen und Herren, Ihnen etwas vorzulegen, was man vielleicht auch *Entschliebung* heißen kann, und Sie um Annahme zu bitten:

„Die Generalsynode hat die in den §§ 55—59 enthaltenen Minderheitenschutzbestimmungen unter Zurückstellung von mancherlei Bedenken mit der Absicht getroffen, dem in Gott gebundenen Gewissen und dem auf Christus begründeten Glauben in den Gemeinden den als nötig empfundenen Spielraum zu ermöglichen. Sie vertraut darauf, daß diese Minderheitsrechte aus den Gemeinden heraus in nicht zu weitgehendem Maße in Anspruch genommen werden, daß vielmehr angesichts der unsrer Kirche drohenden Gefahren die Einheitlichkeit des Gemeindelebens im Geiste gegenseitigen Verstehens und brüderlicher Duldsamkeit mit allen Kräften festgehalten und gepflegt werde.“

Ich darf vielleicht noch kurz die wesentliche Frage des Umfangs berühren, in welchem wir den Schutz gewähren wollen. Ich finde nämlich im Vergleich zu Vorschlägen, die in andern Landeskirchen, besonders der hannoverschen, gemacht worden sind, unsre Gesetzesbestimmungen etwas zu weitgehend, fast lech und kühn. Insbesondere habe ich ein Bedenken gegenüber der eigentlich vollzogenen Ausschließung des Mitbestimmungsrechts der Gemeinde (Sehr richtig!), — ob die Gemeinde auch damit einverstanden ist, daß Besonderheiten in ihrem Gotteshaus vorgenommen und eingerichtet werden. Sie hat doch schließlich als Eigentümerin ihrer Kirche dazu ein Recht. Ich halte es nicht für angebracht, daß wir einfach hier von der Generalsynode aus von oben herunter bestimmen: Das wird gemacht! Wir haben wohl die Bemerkung in der gesetzlichen Bestimmung „nach Anhörung der Gemeinde“, aber das ist, wie Sie wohl alle zugeben, eine dünne und schwächliche Bemerkung. Man kann ja eine

Gemeinde anhören, man kann auch ihre berechtigten Einwände anhören, man braucht sie aber nicht zu berücksichtigen. Ich für meinen Teil bin der Meinung, daß wir die Gemeinden nicht nur hören, sondern daß wir sie in dieser wichtigen Frage auch mitbestimmen lassen, und zwar aus einem ganz bestimmten Grunde. Nicht nur etwa, weil die Gemeinde Eigentümerin des Kirchengebäudes ist und weil wir eigentlich in ihr Besitzrecht nicht ohne weiteres einen Eingriff machen sollten, sondern auch deswegen, weil es etwas Erzieherisches hat, wenn es der Gemeinde selbst zukommt, darüber zu entscheiden, ob sie anders gerichteten und in ihrer Weise berechtigten Strömungen des religiösen Lebens eine besondere Stunde in ihrem Gotteshaus einräumen will. Wenn wir es von oben herunter vorschreiben, so wird es, glaube ich, Unzufriedenheit und Verdrossenheit geben. Wenn wir es aber auf dem Wege der Verständigung — da kann selbstverständlich die Oberkirchenbehörde oder die Kirchenregierung sehr viel durch mündliche Verhandlungen erreichen —, wenn wir es auf dem Wege der Verständigung erledigen, sodas es sozusagen aus dem Willen der Gemeinde selbst herauskommt, so hat es eine gewisse erzieherische Wirkung, und das schadet unsern Leuten garnicht, sie müssen dahin erzogen werden. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt: es fehlt ihnen da noch die Reife, die einsieht, daß es für uns evangelische Christen verschiedenerlei Standpunkte geben kann, daß nicht nur ihre Eigenart etwas taugt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir gerade in dieser Hinsicht Fortschritte machen, wenn insbesondre eben auch solche Anschauungen, wie sie gestern hier von Herrn Müller ausgesprochen worden sind, etwas von ihrer Abgerissenheit, Einseitigkeit und Härte verlören und wenn auch — ich bestreite ihm durchaus nicht das Recht und auch den innern Wert seiner Überzeugungen — wenn auch solche ernste und entschiedene Anschauungen es allmählich lernen wollten, daß auch andre Menschen noch Christen sind, wenn sie es auch in einer andern Art sind, und daß Jesus Christus von den verschiedensten Menschen eben sehr

verschieden in die Seele aufgenommen werden kann und immer aufgenommen werden wird. Es wäre ja schön, wenn diese Reife, diese Weitherzigkeit und Duldung vorhanden wäre; aber ich glaube nicht, daß sie etwas Häufiges ist. Ich halte alle diese auch von meinem Vorredner gepriesenen Dinge von Vertrauen auf die Freiheit u. dergl. für schöne Floskeln, hinter denen wenig steht. (Zuruf: Unrichtig!) Ich habe in dieser Beziehung ein starkes Maß von Zweifel in mir. Wenn eine Urwahl zur General-synode kommen wird, dann wird die ganze Brüderlichkeit, wie sie hier in die Erscheinung tritt, zum Teufel gehen, dann werden ganz andre Töne angeschlagen werden. Ich fürchte, daß vielleicht, wenn diese Minderheitsbestimmungen durchgeführt werden, morgens der „unbefehrte“ und mittags der „befehrte“ Pfarrer das Wort in der Kirche ergreifen werden und daß da jeder seine Spitzmarke erhalten wird oder leicht erhalten kann. Diese Bedenken werde ich nicht los und daher bleibe ich trotz allem dabei, gegen dieses Gesetz zu stimmen.

Abgeordneter Klein: Hohe Synode! Die Worte des verehrten Herrn Kollegen Weiß waren zweifellos gestimmt auf tiefste Überzeugung, durch die jedoch schwere Besorgnis, ja etwas wie Furcht hindurchzitterte. Meine Worte mögen gestimmt sein auf Vertrauen und Hoffnung, wobei ich bemerke, daß ich mir dieses Vertrauen und diese Hoffnung errungen habe im Verlaufe dieser außerordentlichen Synode. Auch ich fühlte etwas wie eine schwere Last der Verantwortung, die wir für unsre Gesamtkirche auf uns nehmen, indem wir diesen weitgehenden Anträgen stattgeben. Es ist begreiflich, daß gerade wir von der Landeskirchlichen Vereinigung uns einer gewissen Besorgnis nicht entziehen konnten, da wir Nachdruck legen auf den Zusammenhalt der Landeskirche, ihn in Sonderheit fördern wollen. Auf der andern Seite ist uns eine große Freude widerfahren dadurch, daß der Gang der Verhandlungen etwas wie eine wirkliche bedeutungsvolle Einheit in einer ganz hochwichtigen Angelegenheit hervor gebracht hat. Es wird wohl keiner hierher gegangen sein ohne das Gebet um den Geist der Wahrheit und

der Liebe. Denn ich lege den allergrößten Nachdruck darauf, daß vor allem dieser Geist so bedeutsame Verhandlungen durchwehe. Und damals, als wir diese Verhandlungen pflogen, in Sonderheit damals, als die letzten Ergebnisse aus sehr mühsamen Verhandlungen mitgeteilt wurden, war keiner von uns, der nicht ein gewisses Wehen des Geistes der Wahrheit und der Liebe zugleich verspürt hätte (Sehr richtig! Bravo!), als wir feststellen konnten, daß wir im ganzen alle miteinander willens sind, als Realpolitiker, die der Wirklichkeit ins Auge schauen, das zu tun, was nun geschehen, weil wir glauben, es kommt unsrer Kirche letzten Endes zugute.

Sie können begreifen, daß gerade wir als Glieder der Landeskirchlichen Vereinigung uns darüber freuten, wie die großen Parteien sich hier verhielten. Von der Rechten durften wir feststellen eine weise Beschränkung; nichts von irgendwelchem Auftrumpfen oder Ausnützen eines Machtstandpunktes, wie es sich auf Grund eines unerwartet großen Wahlsieges etwa hätte ergeben können. Es kann festgestellt werden, daß unsre Bedenken gewürdigt und die verlangten Sicherungen ausnahmslos bewilligt wurden, um auch den Schein zu vermeiden, als wollte man gewaltsam etwas durchführen. Ich muß aber ebenso sagen, daß auch von der liberalen Partei eine wirklich große liberale Tat getan worden ist, die sie als einen Sieg buchen kann, den sie sich abgerungen hat. Eine Tat wirklich großzügigster liberaler Weitherzigkeit.

Wenn wir so im Laufe der Verhandlungen zu einem gewissen Vertrauen kommen konnten, so war auch das Kirchenregiment es, welches dieses Vertrauen bestärkte. Es ist ja vom Berichterstatter hervorgehoben, wie entgegenkommend das Kirchenregiment gegenüber diesen weitgehenden Bestrebungen war. Er wird ebenso bestätigen, daß auch Seine Exzellenz und die übrigen Herren des Kirchenregiments, die mitwirkten, ebenso nachdrücklich betonten, wie bedeutungsvoll und weittragend die Sache ist, und wie notwendig zugleich auch eine weise Beschränkung und Vorsicht ist.

Und es sind nun auch — und das möchte ich dem verehrten Herrn Kollegen Weiß doch zur Beruhigung sagen — Sicherungen gewonnen. Es heißt z. B.: es kann das geschehen, nicht: es muß geschehen; es heißt, daß die Behörde die Sache zu prüfen hat. Und es ist von Seiner Exzellenz nachdrücklich hervorgehoben, daß hier gerade für den Prälaten ein Gebiet sich auftut, wo er seine bischöflichen Rechte und Pflichten ausüben, wo er persönlich zum Rechten sehen kann. Es heißt ausdrücklich, daß die Gemeinde angehört werden muß. Es heißt, daß es ein Geistlicher der Landeskirche ist, der hier diese Winderheiten versorgt, und es heißt: „in widerwilliger Weise“. Allen diesen Sicherungen könnte doch auch mein verehrter Amtsbruder Weiß eine gewisse Beruhigung entnehmen.

Weiteres Vertrauen können wir doch auch entgegenbringen der Haltung der Gemeinschaften. Es war doch bedeutsam, daß der Vertreter der Gemeinschaften in dieser Generalsynode, Herr Inspektor Krämer, mit allem Nachdruck betonte, daß sie garnicht daran denken, die Kirche zu verlassen, daß sie das selbst für sich als Schaden betrachten würden. Das ist ein Manneswort! Und wir haben auch aus andern Äußerungen von Gemeinschaftsleuten entnommen, daß sie mit diesem Wort Ernst machen wollen, weil sie den Segen der Kirche, der großen brüderlichen Gemeinschaft, schätzen.

Meine verehrten Freunde, wir stehen jetzt vor einem geschichtlich bedeutsamen Ereignis, dem der Verbindung der Gemeinschaften mit der Kirche, und ich hoffe, daß das Beispiel, das Baden gibt, auch der gesamten evangelischen deutschen Sache zum Segen gereiche. Ich hatte weitgehende Anträge der Gemeinschaften erwartet: daß sie die Freigabe der Laienpredigt und des Laienabendmahls verlangen und im Hause die Sakramente begehren würden. An sich lauter Folgerungen des allgemeinen Priestertums und durchaus evangelisch. (Sehr richtig!) Die Mitwirkung der Laien war immer ein Ideal von mir. Denken wir nur an die ungeheure Überlastung von uns Pfarrern in der Festzeit, in der ich nichts einzumenden hätte gegen eine

Laienpredigt so ganz aus dem Herzen. Und ich bin seit meiner Studienzeit sehr häufig in Gemeinschaften gewesen und habe da Schriftauslegungen gehört, die sich nicht zu verstecken brauchten vor einer wohlautstudierten Predigt. (Bravo! rechts.) Ja, verehrte Freunde, ich habe solche an sich berechnete Anträge erwartet. Und ich sage auch, daß unsere Sakramente in Sonderheit erst wieder in ihrer Bedeutung für die Kirche werden erkannt werden, wenn wir sie gleichsam ins Haus tragen auch in die freie brüderliche Gemeinschaft. Das ist ein wirklich volkskirchlicher Gedanke — um diesen Ausdruck zu gebrauchen —, der dazu beitragen wird, neben dem Wort in erster Linie auch das Sakrament in seiner ungeheuren Bedeutung für den Zuwachs an übersinnlichen geistigen Kräften, die von dem lebendigen Christus ausströmen, in den Leib unserer Kirche hineinzuleiten.

Und nun kommt statt solcher Einzelanträge der Wunsch der Gemeinschaften, nicht mehr als Konventikel neben der Kirche zu stehen, sondern als vollberechtigtes freies ebenbürtiges Glied innerhalb des Baues der Kirche sich auszuwirken. Das ist wirklich ein geschichtlicher Augenblick. Wir bauen darauf das ehrliche Vertrauen, daß es den Gemeinschaftsleuten tatsächlich ein heiliger Ernst ist, innerhalb der großen brüderlichen Gemeinschaft der Kirche nicht etwas Besonderes zu wollen, sondern nur ihr eigenartiges Leben, wie es ihnen zur Herzens- und Gewissenssache geworden, im Rahmen der Kirche auszuleben.

Und bei dem Vertrauen und der Hoffnung, mit der ich der Zukunft entgegenstehe, baue ich auch auf uns selbst: daß es uns gelingen werde, uns selbst zu überwinden, daß wir ohne Ehrgeiz, ohne das Gefühl, ein lästiger Rivale dränge sich hier herein, neidlos die Brüder und Schwestern in Christus sich auswirken sehen. Wir müssen hier demütig sein, und das ist natürlich schwer. Aber wir müssen unter allen Umständen die Demüt aufbringen, daß wir voraussetzen, die Leute haben uns tatsächlich etwas zu geben. Es wird eine Hauptfrucht dieser Erörterungen sein, daß wirklich leben-

dige Fühlung gesucht wird von allen Geistlichen, die der Gemeinschaft vielleicht etwas fühlbar gegenüberstehen, daß wir hier suchen zu erkennen das Bedeutsame und Wirkungsvolle für unsere Kirche, daß wir uns nicht stoßen an manchem, was uns auf den ersten Anblick befremdlich ist, sondern die Ehrfurcht aufbringen, hier einmal zuzuhören und vielleicht auch lebendig mitzuarbeiten. Ich möchte überhaupt wünschen, daß unsere Laien die Pfarrer nicht nur besuchen, um sie um deren Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen, sondern, wie ich es in Osterreich jahrelang von den übergetretenen Katholiken erlebte, daß sie auch mit ihrem Pfarrer das durchsprechen, was er vorträgt, ihn bitten, mitzuarbeiten an ihrem Streben nach tieferer Erkenntnis des Christus.

So kann ich wirklich jenes Wort des liberalen Führers Ruzinger nur unterstreichen: „Man muß Vertrauen zur Freiheit haben.“ Ich habe es bedauert, daß das eine Floskel genannt worden ist. Nein, es ist keine Floskel. Auch ich sage: Haben wir Vertrauen zur Freiheit, daß sie nicht mißbraucht wird, sondern daß sie vernünftig und zuchtvoll in der Verantwortung des Gewissens vor Gott so genügt wird, daß sie nicht werde zum Deckmantel der Bosheit oder der Überhebung, sondern daß sie ein Segen werde! Haben wir aber auch Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Bruderliebe derer, die das von uns begehrt haben, daß sie sich immer die Zartheit und Schwierigkeit der Beziehungen eines Pfarrers zu seiner Gemeinde vorstellen, daß sie in diese Beziehungen nur mit zarter verständnisvoller Hand hineingreifen und nur, wenn es durchaus notwendig ist und ihr Gewissen sie dazu zwingt. Und haben Sie von den Gemeinschaften auch das Vertrauen zu der anderen Richtung — und da ist es wieder ein Wort des Herrn Ruzinger, das er gestern gesagt hat, von dem Gewissen, mit dem man bestehen wolle vor Gott —, daß doch auch diese Geistlichen das Wort so lehren, wie sie es erkennen und ihr Gewissen ihnen vorschreibt. So müssen wir eben gerade bei dieser Sache den Gedanken in unserer Seele stärken, daß wir Angehörige einer großen heiligen Bruderschaft sind.

nämlich der großen einheitlichen Christengemeinde, von der Luther einmal so wunderbar sagt:

„Die erste Bruderschaft ist die göttliche, die himmlische, die alleredelste, die alle andern übertrifft, wie das Gold übertrifft Kupfer oder Blei, die Gemeinschaft aller Heiligen, in welcher wir allesamt Brüder und Schwestern sind, so nahe, daß nimmermehr keine nähere mag erdacht werden. Da ist eine Taufe, ein Christus, ein Sakrament, eine Speise, ein Evangelium, ein Glaube, ein Geist, ein geistlicher Körper und ein jeglicher des andern Gliedmaß.“ (Beifall.)

Abgeordneter Krämer: Lassen Sie mich vor allem meinen herzlichsten Dank für die freundlichen Worte aussprechen, die wir Gemeinschaftsleute so eben aus dem Mund verschiedener Redner hören durften, insbesondre meinem verehrten Herrn Vorredner. Aber merkwürdig ist es doch, wenn er davon sprach, daß jetzt der geschichtliche Augenblick einer Verbindung der Kirche mit der Gemeinschaft gekommen sei.

Mein Freund Straßer hat in einer Ausschuss-Sitzung mit Recht darauf hingewiesen, daß es doch eine merkwürdige Sache sei, daß wir in einer Kirche, die einen § 2 hat, überhaupt noch reden müssen von einem Schutz der Minderheiten. Wir Gemeinschaftsleute wollen doch nur aufbauen auf dem verfassungsmäßigen Grund unsrer Kirche und das, was dort gesagt ist, ausleben und ausüben. Wir müssen als letzte Quelle alles geistlichen und leiblichen Verderbs den Abfall der Christenheit von Jesu Christo unserm Herrn und Gott erkennen. Und ebenso, sagen wir auch, ist die volle Umkehr zum Glauben an Jesum Christum das einzige Rettungsmittel aus aller geistlichen und leiblichen Not. Unsrere Vereinigung sucht den doppelten Zweck zu erreichen: die Herzen wieder zum Glauben an Jesum Christum zurückzuführen und die erweckten und gläubigen Genossen zusammenzuschließen zu einem Bund gegenseitiger Pflege und Stärkung. Wir suchen insbesondre das allgemeine Priestertum zu verwirklichen. Man hat schon gesagt, wir wollten heiliger sein als die andern. Das ist nicht

richtig. Aber wir möchten heiliger werden, als wir sind. (Bravo!) Daß wir unsre Unvollkommenheiten und Schwächen noch haben, wissen wir selber, und Sie wissen ja wahrscheinlich auch davon. Aber dennoch müssen wir bei unserm Grundsatz bleiben: es geht nicht, ein rechter Christ zu werden, ohne eine wahrhafte Befeuerung durchzumachen. Und darauf weisen wir allerdings, ohne Drängen, hin. Im Mittelpunkt unsrer Lehre steht die Rechtfertigung aus Gnade, das Kreuz Jesu Christi und ein Heiligungsleben ihm nach, die Zubereitung zur Brautgemeinde und daß wir warten auf seine Zukunft. Wir kommen zusammen außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes, um uns in schlichter Weise zu bereden über Gottes Wort, wie es eben auch geschildert worden ist. Wir Reiseprediger haben ja keine akademische Bildung, wir reden nicht in formvollendeter Sprache, treiben nicht die eigentliche hohe Theologie, aber wir suchen Bibelkenntnis und Heiligung des Lebens zu fördern. Es reden bei uns auch nicht nur die Reiseprediger, es reden, wie es auch erwähnt wurde, Brüder aus den Gemeinschaften, und wir halten die Reiseprediger für die tüchtigsten, die es verstehen, sich möglichst überflüssig zu machen und nur hin und her Anregung zu geben. Unsrere Sache soll nicht eine Sache sein, die man *clerus minor* heißt (Sehr richtig! rechts), sondern eine Brudersache, und als eine Brudersache soll sie bestehen bleiben. Außerdem pflegen wir Gemeinschaft untereinander, wir besuchen unsre Kranken, üben Zucht und Vermahnung untereinander, treiben Jugendpflege, halten Sonntagsschule, wir suchen gute Schriften unter dem Volk zu verbreiten und suchen auch den andern Gemeindegliedern ein Segen zu sein. Bei all diesem treiben wir keine Agitation, wenn es auch manchmal so angesehen werden könnte. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß wir ja in den Gemeinden, die positive Pfarrer haben, oft unsre stärksten Gemeinschaften haben, und daß Pfarrer schon zu den gesegnetsten Förderern unsrer Gemeinschaftssache gehört haben und gehören. Was wir treiben, ist nicht Agitation, aber es ist Mission, Evangelisation, Gemeinschaftspflege. Und daß wir dabei unsre Sache auszubreiten

suchen, ist selbstverständlich, wie jeder, der eine Überzeugung hat, diese auszubreiten sucht. Aber wir suchen dabei zu bauen und nicht zu zerstören, und bei aller Bescheidenheit dürfen wir sagen, daß oft die Arbeit auch nicht ganz vergeblich ist. Sehr viele Arbeiter der innern und äußern Mission und sehr viele, die in der Kirche als Kirchenälteste mitarbeiten, sind hervorgegangen aus unsern Kreisen. Wenn wir mit dem Vertreter der Sahn'schen Gemeinschaft *) heute 15 Gemeinschaftsvertreter **) hier in der Synode haben, so ist das doch auch ein Zeichen dafür, daß die Arbeit nicht vergeblich ist (Sehr richtig!), auch eine Veranschaulichung zu dem „Tropfen auf den heißen Stein“. Das heißt, wir wissen, daß noch vieles geschehen müßte bei uns und durch uns. Aber wir können doch allen zurufen, daß eine Arbeit in dem Herrn nicht vergeblich ist.

Obwohl wir nun eigentlich nichts als aufbauen wollen auf dem verfassungsmäßigen Grund unsrer Kirche, so haben wir von jeher Bekämpfung erfahren müssen. Vor hundert Jahren hat der edle und tieffromme Markgraf Karl Friedrich die Pietisten in Schutz nehmen müssen gegen die Unbill seiner Behörden, und noch 1834 hat die damalige hohe Synode einen Beschluß gefaßt, nach welchem gegen die Pietisten strafrechtlich vorgegangen werden sollte. Polizeigewaltlich sollten ihre Versammlungen gehindert werden. Großherzog Leopold hat seine Leute anders eingeschätzt und dem Beschluß seiner Synode die Genehmigung versagt. Allmählich wurden wir etwas weniger feindlich angesehen. 1850 hat die Oberkirchenbehörde uns schon nur passiv widerstanden. Sie hat damals einen Erlaß an die Dekanate hinausgegeben, nach welchem „diesem Beginnen“ (nämlich: der Reiseprediger) kein Vorschub geleistet werden soll. Aber wir dürfen dankbar anerkennen, daß nachher in den spätern Jahren auch manches Wort herzlicher Anerkennung vom Kirchenregiment uns zuteil geworden ist. Und wir können aus allerjüngster Zeit sagen, daß man auch über uns, wo uns Ungerechtigkeit widerfahren

*) Abg. Deetjen.

**) Außerdem Abg. Behringer, Hambrecht, Keller, Krämer, Landes, Linder, Lutz, Müller, Red, Reiff, Schäfer, Sommer, Straßer, Stupp.

sollte, vom Kirchenregiment aus schützend die Hand gehalten hat. Ich möchte nicht anstehen, dies mit herzlichem Dank auszusprechen.

Es ist heute das Mindestmaß von Schutz, das gewährt werden kann, wenn kirchliche Gebäude zu Gemeinschaftsversammlungen gegeben werden. Das ist von Ihnen schon bewilligt — und mit Dank sage ich das — in § 9. Wir werden diese Kirchengebäude nur für den Notfall in Anspruch nehmen, nur wenn unsre Räume bei größern Zusammenkünften und Festen nicht reichen. Unsre Brüder kommen lieber im eigenen Raum zusammen, weil sie da auch reden wollen und da weniger befangen sind als in einer Kirche.

Aber noch bestehen schwere Notstände. Wenn in Gemeinden neben die verfassungsmäßige Grundlage gebaut wird, wenn es eben doch vorkommt, daß Pfarrer die Geschichten der Erzväter für Märlein erklären, wenn die Wunder in Unterricht und Predigt geleugnet werden, wenn Jesus Christus unser Herr und Heiland hingestellt wird als ein bloßer Mensch, wenn sein Kreuzestod und seine Auferstehung umgedeutet und seine Wiederkunft ins Reich der Phantasie verwiesen wird, so liegen darin Notstände, außerordentliche, vielleicht die schwersten, die unsre Kirche hat. (Sehr richtig! rechts.) Da sind unsre Leute im Gewissen bedrückt. Das, Herr Pfarrer Weiß, ist auch eine Diaspora innerhalb der Gemeinden. (Sehr richtig! rechts.) Wenn jene Diaspora draußen gepflegt und geschützt werden soll, so ist das selbstverständlich. Aber wir wollen doch nicht innerhalb der Gemeinden eine Diaspora schaffen. Eine Familie hat doch nicht nur die Verbindung mit den Gliedern in der Ferne zu pflegen, sondern dafür zu sorgen, daß drinnen in der Familie nicht Glieder ihr entfremdet werden.

Wir sind 15 Vertreter der Gemeinschaften. Ein Zeichen des Wachstums unsrer Sache trotz aller Not und bei aller Not, und wenn die Paragraphen nicht genehmigt würden, wüchse sie wahrscheinlich doch und nähme zu. (Sehr richtig! rechts.) Aber diese 15 Leute sind auch ein Zeichen für die bestehende Not; denn sie sind die Vertreter vieler Tausende, die in allerlei Gemeinden da und dort leben, wo

sie in ihrer geistlichen Versorgung nicht auf ihre Rechnung kommen. Diese Not betrifft aber unsere Gemeinschaftsleute noch nicht einmal aufs schwerste; wir können uns, in einigen Stücken wenigstens, noch selbst helfen: mit dem Wort, auch mit dem Sakrament. Aber die Bibelgläubigen, die nicht zu uns gehören, sind in schwererer Not. Und wir sind nicht hieher gerufen, daß wir nur dafür sorgen, daß unsere eigene Suppe geschmälzt wird, vielmehr auch für jene Gläubigen, die nicht gerade zu unsern Kreisen gehören. Sie und wir freilich sind in Not in solchen Stücken wie Taufe, Unterricht, Konfirmation und andern Amtshandlungen. Aus diesen Nöten, wenn sie nicht beachtet werden, kann der Freikirchen-Gedanke ungeheuren Nutzen ziehen. Im ganzen geht unsere Lösung dahin: in der Kirche bleiben, solange es irgend möglich ist, solange es eine Kirche ist, die ein Bekenntnis hat, solange in dieser Bekenntniskirche das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und verkündigt werden darf. Freilich, an einzelnen Orten, wo trotz der §§ 1 und 2 und 50 nebenher gebaut wird und das Bekenntnis nicht hoch gehalten wird, wo unsere Leute nicht Predigt und Unterricht finden, wie sie es verlangen, wo sie geistlich hungern müssen, — an diesen einzelnen Orten erwacht freilich immer wieder das Verlangen, anderswohin zu ziehen. Und da stehen Freikirchen außen am Zaun und rufen und locken, und wir wenden alle Kraft auf, um auch diese innerhalb der Kirche zu behalten. Nicht Sprengpulver wollen wir hineinlegen, sondern Klammern möchten wir schaffen, daß Risse, die klaffen und die Gefahr der Spaltung bedingen, unschädlich gemacht werden. Ohne Verständnis uns gegenüber und gegen die Gewissensnöte unserer Leute müßte es Risse geben. Die Liebe der Gemeinschaftsleute zur Kirche kann nicht besser bewiesen werden als durch unsere bisherige Haltung, da wir auch unter schwersten Umständen und unter Verfolgungen treu zur Kirche gehalten haben. Ich habe hier ein Büchlein, als Manuscript gedruckt vor etwa fünfzig Jahren, in dem die Gebetsgegenstände für unsere monatlichen Gebetsstunden angezeigt sind. Da sind

u. a. folgende Gebetsstunden: für die geistlichen Leute, für die theologischen Fakultäten, für die Pfarrer, für die Kirchenvorsteher und Kirchenältesten, für die Diözesansynode und Generalsynode; auch dafür soll gebetet werden, daß unnüchternes Sektenwesen nicht platzgreift. Leute, die die Kirche nicht lieb haben, pflegen diese Gebetsgegenstände nicht. (Sehr richtig! rechts.) Das ist ja gerade die Not der Gemeinschaftsleute, daß sie in der Kirche bleiben wollen. Wenn sie den Ruf der Freikirchen folgen wollten, wäre die Sache einfacher für sie. Die Freikirchen nähmen sie gerne auf. Aber sie wollen in der Kirche bleiben. Freilich darf man es nicht zu weit treiben! Sonst hätten wir die Leute nicht mehr in der Gewalt.

Mit Genehmigung der §§ 55—59 kann nun zum großen Teil der Not abgeholfen werden. Und wenn die freundliche Mahnung an uns gerichtet ist, daß wir nicht so häufigen Gebrauch machen sollen von der uns gegebenen Freiheit, so muß ich wieder sagen: das liegt auch mit in Ihrer Hand. Freilich, wir empfinden es tief mit Herrn Pfarrer Weiß und vielen andern, daß mit der Steuerung gegen unsere Not eine gewisse Not der Gemeindepfarrer entsteht. Wir können uns da wohl hineinversetzen, wie das schwierig ist, wenn ein anderer Pfarrer in die Gemeinde hereinkommt und einem Teil der Gemeinde Predigt hält, Unterricht gibt, Amtshandlungen für sie vollzieht. Aber gerade die Herren Pfarrer, die uns verstehen wollen und können, werden sich sagen: die Kirchenglieder sind nicht um der Pfarrer willen da, sondern die Pfarrer sind um der Kirchenglieder willen da. (Sehr richtig!) Und so werden sie auch unsere Forderung verstehen und es ertragen lernen, wenn da und dort von dieser Freiheit Gebrauch gemacht werden wird. Und das Ansehen und die Brüderlichkeit der Herren Pfarrer wird um so weniger leiden, je bereitwilliger diese Genehmigung gegeben wird. Die Hochachtung vor einem solchen Mann muß steigen, wenn man sieht, daß seine Liberalität eine wahre Liberalität ist. (Bravo!) Kein Schutz der Minderheiten wäre einseitiger Schutz des Radikalismus. Wenn Sie, meine Herren, die Kirche so lieb haben, wie die

Gemeinschaftsglieder sie lieb haben, dann stimmen Sie für Annahme! (Beifall.)

Abgeordneter D. Bauer: Hochwürdige Synode! Ich halte es für die Pflicht eines, der die Geschichte unsrer Kirche etwas überblickt, zu der Frage noch ein Wort hinzuzufügen. An wen will ich mich dabei wenden? An einige von der rechten Seite — das will ich gleich erklären — und an meine Freunde von der linken. Einen großen Teil der Rechten schließe ich damit, wie Sie gleich sehen werden, von vornherein aus.

Wenn wir die Geschichte unsrer Kirche überblicken, dann kann man mit Herrn Klein sagen: was hier beschlossen werden soll, das ist die Verbindung der Gemeinschaften mit der Kirche. Man kann aber auch sagen: es ist der erste Schritt zur völligen Lösung der Gemeinschaften von der Kirche (Sehr richtig!), und weiter: es bildet sich dadurch der Anfang einer Gemeinschaftsfreikirche. (Sehr richtig!) Man kann es sagen; denn wenn man auf die Geschichte unsrer Kirche zurückblickt, wird man finden, daß es ja lange Jahre, Jahrhunderte hindurch das Bestreben der Gemeinschaften war, mit der Kirche zu arbeiten. Und zwar war das Recht, das sich die Gemeinschaften erkämpfen wollten, dieses: neben dem öffentlichen Gottesdienst ihren eigenen gottesdienstlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Neben dem öffentlichen Gottesdienst! Was sich jetzt anbaut, ist ein Ersatz des öffentlichen gottesdienstlichen Lebens durch etwas andres, das an die Stelle tritt. Das ist das Bedenkliche der Sache. Das Recht, daß man nebensächlich die Bibel lesen kann usw., ist längst erkämpft. Und mir ist es — ich habe das früher bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen — niemals ein Bedenken gewesen, jemandem zu gestatten, daß er das Abendmahl feiert usw. Aber durch das, was wir jetzt schaffen, werden in der That zwei getrennte Linien in der Kirche gebildet, und das ist etwas ganz Neues. Es ist ein sehr bedeutsamer Schritt, in mancher Beziehung ein Schritt ins Dunkle. Deswegen ist zu verstehen, wenn man der Sache mit einiger Vorsicht gegenübersteht, noch dazu, wenn man sich sagt:

es handelt sich hierbei gar nicht um zwei Richtungen, sondern — ich will es jetzt einmal ganz klar ausdrücken — um drei Richtungen. Mein Herr Vordredner, dem ich gern zugehört habe, und von dem ich weiß, daß er seine Sache und die Sache seiner Gemeinschaften mit Ernst und Begeisterung vertritt, hat auf ein Beispiel hingewiesen, das ich nicht einfach hier mit Stillschweigen übergehen kann. Wir müssen hier feststellen: Die Richtungen, die sich gebildet haben in der Kirche, sind so stark geworden, daß sie eine gemeinsame Erbauung nicht mehr miteinander vertragen, und zwar so stark, daß eine Richtung austritt und sagt: von jemand, der die Geschichten der Erzväter für Legenden erklärt, kann ich keine religiöse Erbauung mehr vertragen. (Sehr richtig!) Ich wäre ein feiger Mann, wenn ich hierzu schwiege. Ich muß dazu sagen: von meinem Standpunkt aus ist gut evangelisch, wer seinen Heilsglauben nicht abhängig macht von dem Nichtglauben oder Glauben an derartige Dinge. (Sehr wahr! Sehr richtig!) Ich sehe den Heilsglauben in andern Dingen. Und deswegen sage ich, wir haben drei Richtungen. Denn der Gedanke, den Heilsglauben nicht abhängig zu machen von diesen Dingen, geht weit bis in Ihre Reihen (zu den Positiven) hinein. (Sehr richtig! links.)

Wir müssen also beachten, daß es sich darum handelt: wie können wir diese Richtungen in unsrer Kirche zusammenhalten? Sagen wir es uns ganz klar, trotzdem es manche von Ihnen nicht wissen wollen: Es ist der Anfang eines Zweckverbands; daran läßt sich nichts leugnen. Es ist der Anfang einer ganz lockern Verbindung, in der die verschiedenen Richtungen eben nur noch durch gewisse äußere Dinge verbunden sind: der Gottesdienst verbindet sie nicht mehr, die Konfirmation nicht mehr, die Taufe nicht mehr; sondern es sind nur noch gewisse äußere Dinge, die sie zusammenhalten.

Ich stehe nun auf dem Standpunkt, daß man unbedingt diesem Drängen nachgeben muß. Nicht bloß deswegen, weil man vom Vertrauen redet, was ich für sehr richtig und notwendig halte. Ich kann die Ansicht des Herrn Pfarrer Weiß darin nicht teilen und glaube, das Vertrauen ist bei derartigen

Dingen unbedingt nötig. Wir müssen es tun unter allen Umständen aus dem Gedanken der Duldung heraus, und dürfen in diesem Augenblick auch wohl daran erinnern, daß es nicht bloß Gemeinschaftsminderheiten gibt, sondern auch freigesinnte Minderheiten, die dann unter Umständen ebenso nicht bloß das äußere Recht der Duldung verlangen, sondern auch das innere Recht auf das, was Sie (zu den Positiven) in diesem Augenblick von uns verlangen. Denn das ist das Geringste, daß ich die Paragraphen annehme; ich muß mich bereit erklären, auf Grund der Paragraphen die gegenseitige Anerkennung zu vollziehen, das ist für mich das Entscheidende. (Sehr richtig! Bravo!)

Das Letzte, was ich hinzufügen will, ist dies: daß zu dem Gedanken der Duldung noch etwas anderes kommt. Ich stehe auf dem Standpunkt: solange jemand dableiben will, solange reiche ich ihm die Hand, und ich hielte es für gänzlich verkehrt — und damit wende ich mich an einzelne von meinen Freunden auf der linken Seite —, jetzt in diesem Augenblick nicht mitmachen zu wollen, weil man Bedenkllichkeiten hat. In die Zukunft kann niemand sehen. Derartige Dinge bedeuten immer Wagnisse und unsichere Schritte. Man muß hier nur die Folgerungen ziehen und sagen: man hat das Beste und im Augenblick Notwendige getan, man hat sich vielleicht dabei überwunden, aber man hat das getan, was das Gewissen in diesem Augenblick geboten hat. Und dann kann man der Zukunft ruhig entgegensehen. In diesem Sinn bitte ich meine Freunde auch, sich zu überlegen, ob sie nicht dem Antrag doch nähertreten können.

So sehen wir, wenn wir die Geschichte der Kirche überblicken, daß es vorwärts geht und vorwärts gehen muß. Wie die Kirche sich in der Zukunft gestaltet, weiß kein Mensch von uns. Ich glaube unbedingt, daß auch bei dieser neuesten Wendung das Evangelium uns doch erhalten bleiben kann. Und das ist das Wichtigste. (Beifall.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Zu der großen Frage, die uns beschäftigt, hat sich natürlich die Kirchenbehörde zu äußern. Es wäre aber wirk-

lich mit der Zeit übel umgegangen, wollte ich die ganze Frage noch einmal so aufrollen, wie es im Verfassungsausschuß schon geschehen, und die Auffassung der Kirchenregierung ist so vollkommen richtig und so eingehend dargestellt worden sowohl von dem Herrn Berichterstatter als insbesondere auch von dem Herrn Abgeordneten Klein, daß es nicht notwendig ist, sie zu wiederholen.

Wir freuen uns, daß die §§ 55—59 ein Teil dieses Entwurfs geworden sind, und wir vom Oberkirchenrat aus legen Ihnen dringend ans Herz, sie anzunehmen.

Wir verkennen die Einwendungen des Herrn Weiß keinen Augenblick. Sie werden auch von den Befürwortern der Paragraphen nicht verkannt. Aber andererseits bieten sie auch einer freundlichen Lösung von Schwierigkeiten und der Möglichkeit eines Ausgleichs die Hand. Auch ich teile aber den Wunsch des Herrn Berichterstatters, daß von dem, was hier als Möglichkeit geboten ist, doch möglichst selten Gebrauch gemacht werden möge. Denn wir müssen doch in unsern Gemeinden als regelmäßigen Zustand annehmen, daß jeder aufrechte Christenmensch seine Befriedigung findet in der Kirche, die von der Gemeinschaft der Landeskirche aus geboten wird, und daß das, was diese Paragraphen anstreben, ein Ausnahmezustand ist, von dem ich glaube, daß er da und dort gar nicht dauernd wirkt, sondern daß er wieder behoben werden kann. Ich habe durchaus die Meinung, wenn einem dringenden Verlangen entgegengekommen wird dadurch, daß die Gemeinschaft einen besondern Prediger erhält, so braucht diese Absonderung durchaus nicht immer einen dauerhaften Zustand darzustellen. Da sie sehr häufig abhängt von der Einwirkung einzelner einflußreicher Glieder der Gemeinde, kann das Bedürfnis mit dem Rückgang solchen Einflusses auch wieder schwinden.

Ich kann deshalb den Pessimismus, der in der Rede des verehrten Herrn Geh. Kirchenrats D. Bauer durchklang, nicht teilen. Er hat ja mit tiefem Wahrheitsbedürfnis gesprochen, mit großer schonungsloser Wahrheitsliebe, und hat auf einen

wunden Punkt in unserer Kirche hingewiesen. Aber es ist auch von dieser Stelle aus von meinem hochverehrten Herrn Vorgänger in der Synode von 1914 darauf hingewiesen worden, daß dieses scheinbar Spaltende und Trennende in unserer Kirche eben ganz naturgemäß herauswächst aus dem, was wir als die evangelische Freiheit bezeichnen (Sehr richtig! rechts), und daß es nun einmal nicht anders sein kann. Und was auch meine Hoffnung auf stetigen Ausgleich tief begründet, das ist der Umstand, daß eine ganze Menge und sogar, ich möchte sagen: die große Mehrzahl unsers Kirchenvolkes sich parteimäßig gar nicht abgeteilt hat. (Sehr richtig!) Als ich 1904 erstmals in die Generalsynode gewählt wurde von Positiven und Liberalen zusammen, habe ich vorher weder der Rechten noch der Linken jemals angehört, sondern ich war gläubiges Mitglied der Landeskirche und ein getreues von Jugend an. Ich glaube, daß so wie ich die große Masse des evangelischen Kirchenvolkes empfindet, und daß auf dieser Tatsache, die nicht auf Gleichgültigkeit beruht, sondern nur auf dem allgemeinen Bedürfnis nach einer Gemeinschaft zur Befriedigung des religiösen Verlangens in evangelischem Sinn der Trost für unsere Zukunft beruht. Ich glaube deshalb, daß der Entschluß, einer Minderheit, die nun einmal das Bedürfnis nach einer gewissen Sonderung hat, dazu die Möglichkeit zu gewähren, kein Zagen hervorzurufen braucht. Was wir heute tun wollen, ist ein Zeugnis unsers frohgemuten Optimismus, der entspringt aus dem Gefühl evangelischer Kraft. (Beifall.)

Abgeordneter Schwarz: Ich denke daran zurück, wie ich als junger Mensch nächst dem, was mir das Elternhaus mitgab, den entscheidenden Anstoß gewann durch hier abgehaltene Evangelisationsversammlungen des heimgegangenen Elias Schrenk, von dem man damals hier sagte, so wenig ein Zirkus in das Hoftheater kommt, so wenig dürfen Versammlungen dieses Mannes in einer Kirche stattfinden. (Hört! rechts.) Die Zeiten sind vorüber.

Noch möchte ich mich äußern zu etwas, was Herr D. Bauer gesagt hat zu einer Bemerkung des Abgeordneten Krämer in Bezug auf die Erzväterfagen. Wir wissen ja, was beispielsweise ein durchaus rechtsstehender Theologe wie der verehrte Alttestamentler Stili in seiner Geschichte des Volkes Israel von den Erzvätern sagt, ein Mann, der eigentlich mit beiden Füßen im Gemeinschaftsleben steht. Was Herr Krämer sagen wollte, ist doch, daß es ganz auf die Art ankommt, wie man derartige Dinge beispielsweise im Religionsunterricht behandelt. (Sehr richtig!) Es gibt doch dann und wann — man ist doch auch einmal im Religionsunterricht in den Mittelschulen gewesen — eine gewisse Art, von theologischen Errungenschaften zu reden, wie wenn sie jetzt das Befreiende und das Große wären. Und daher wird so häufig der Eindruck gewonnen, als ob das Negative schon an sich das Größere wäre. (Sehr richtig!) Der große Notstand, der in unsern Kreisen z. B. in Bezug auf den Religionsunterricht oft mit wehem Herzen empfunden wird, ist der, daß im Religionsunterricht vor unfertigen, den Fragen noch gar nicht gewachsenen Menschen solche Dinge in einer Art behandelt werden, wie sie derselbe Mann auf der Kanzel nicht zu behandeln wagte. Aber im Religionsunterricht meint er's tun zu dürfen! (Sehr richtig! rechts.)

Abgeordneter Wirth: Ich selbst bin dankbar für die außerordentliche Schärfe der Wahrheit, wie sie mein Kollege Weiß nach seiner Überzeugung zum Ausdruck brachte. Denn ich finde, der Geist der Wahrhaftigkeit soll hier gewiß auch darin zum Ausdruck kommen, daß man die leitenden bewegenden Dinge wirklich ausspricht. Es könnte aber sein, daß hier der Eindruck erweckt worden ist, als ob der Minderheitenschutz von den Gemeinschaften beantragt worden wäre. Das ist nicht so, und das kommt von dem doppelten Gesicht, freilich in anderer Weise als Kollege Weiß gesprochen hat. Es besteht die Furcht, es könnte aus dem, was eben beschlossen werden soll, ein Zweckverband herauswachsen. Ich hoffe, daß ein solcher bei uns und unsern Kindern

niemals Wahrheit wird. Was wir sehen, ist etwas anderes und drängt uns zu dem, was wir eben schaffen wollen als Form für die Auswirkung des Lebens in unsrer Kirche. Was wir beantragen, ist nicht Sprengpulver, sondern das Sprengpulver ist schon da. Ich mache hier niemanden einen Vorwurf, wenn ich sage: Das Sprengpulver in unsrer Kirche, und nicht bloß in unsrer, sondern in der christlichen Kirche von Anfang an, ist das gewesen, daß man eben eine verschiedene Stellung zu Christus hat (Sehr richtig! rechts) in dem Sinn, daß die einen ihn ablehnten als je gelebt — wir haben hier in der Stadt Karlsruhe einen vornehmen Vertreter dieser Anschauung — oder in dem Sinn, daß man ihn ablehnt als den Erlöser, wie ihn Luther in seiner Auslegung zum zweiten Glaubensartikel klar und deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Hier liegt vor allem das Trennende und die ungeheuern Schwierigkeiten einer Kirche, die keinen Papst hat und keinen Papst will. Das wird man offen und deutlich anerkennen und darum auch all das, was heute besprochen worden ist, mit einer gewissen Freude begrüßen dürfen. Ob es einen schmerzt oder nicht, es ist so. Aber eben das wollen wir hiermit doch ganz deutlich sagen. Die, welche darauf aus waren, solche Bestimmungen zu schaffen, dachten ja nicht daran, hier ein Gift zu bereiten für die Landeskirche, sondern ein Heilmittel.

Es wird vielfach schmerzlich empfunden, daß das heilige Abendmahl so selten dargeboten wird und unsre Kirche dadurch verarmt. Durch die Gemeinschaftsbewegung sollte hier, nicht bloß durch die vermehrte Wortbetrachtung, sondern auch durch den vermehrten gemeinschaftlichen Abendmahlsgeuß, wiederum eine Förderung für unsre Kirche entstehen. Auch darinnen wollten wir nur eine vermehrte und erleichterte Gelegenheit schaffen, dem zu dienen, den wir an die Spitze unsrer Verfassung gestellt haben. Christus wirkt nie trennend und ich glaube, er wird auch durch diese Ordnungen und Paragraphen wirken als ein Sauerteig.

In diesem Sinn nun aber möchte ich zu dem Antrag, den Kollege Weiß eingebracht hat, sagen,

daß wir nicht vermögen, hier in der Verfassung eine Bestimmung zu schaffen und zu sagen, sie möge an und für sich nur möglichst wenig angewendet werden. (Zuruf: Das ist nicht beantragt!) Es ist kein Antrag. (Berichterstatter: Es ist eine Entschliebung, die nicht in die Verfassung kommt.) Wir sehen darin aber nur eine Abschwächung, die wir nicht für wünschenswert halten können, weil wir in dieser Ordnung nicht das befürchtete Sprengpulver sehen, sondern nur erhoffen, daß es ein Mittel ist zur Gesundung unsrer Kirche.

Hierauf schließt der Präsident die allgemeine Erörterung der §§ 55—59.

Zu §§ 57 und 58 liegt ein Antrag von der Floe vor:

„§ 57 soll lauten: Auf Antrag von mindestens 50 Stimmberechtigten einer Gemeinde kann der Oberkirchenrat nach erfolgter Zustimmung der Gemeinde einem andern Geistlichen . . . usw.“

Zu § 58 soll es heißen: . . . nach erfolgter Zustimmung der hauptjählich beteiligten Gemeinden . . .“

Abgeordneter von der Floe (zur Begründung): Die Absicht meines Antrags ist die, eine Brücke zu bauen zwischen denen, die von Bedenken erfüllt glauben, diesen Vorschlägen nicht zustimmen zu können, und denen, die das unbedenklich tun wollen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit Gemeindegliedern Fühlung zu nehmen, und da sind mir die Bedenken, wie sie heute Kollege Weiß geäußert, mit solcher Stärke entgegengebracht worden, daß ich selbst unschlüssig geworden bin. Es wurde mir entgegengehalten, in die Gemeinden werde ein unheilvoller Keil hineingetrieben. Ich habe darauf erwidert, wir hätten aber doch, gerade wir Liberalen, den Grundsatz der Duldung und den müßten wir üben gegenüber den Minderheiten. Ich habe hingewiesen gerade auf die Gemeinschaften und auf die Stärke des Glaubens und auf die Kraft der Liebe, die sie betätigen. Ich habe auf die mir ganz besonders zusagende Hahn'sche Gemeinschaft in Pforzheim hingewiesen, wie diese Leute so treu an ihrer Kirche

hängen, die Segnungen der Kirche so hoch schätzen und keinen Sonntag in der Kirche fehlen, am heiligen Abendmahl sich beteiligen, in Beziehung auf Liebestätigkeit an erster Stelle stehen. Ich habe dann auch darauf hingewiesen, daß es doch wohl am besten sei, wenn kein Miß eintrete, den wir verschuldeten, indem wir die Gemeinschaften zurückwiesen. Das alles hat nicht fruchten wollen in der Besprechung mit meinen Freunden. Immer wieder kam die Besorgnis vor einer Sprengung, wenn diese Bestimmungen angenommen würden. Und einer sagte mir, die allergrößten Bedenken mache ihm, die Ausschaltung der Gemeinden: daß sie nur angehört werden sollen. Wenn es gelänge der Gemeinde ein Entscheidungsrecht einzuräumen, dann schwänden vielleicht die Besorgnisse. So kam ich zu dem Vorschlag, daß in den §§ 57 und 58 statt „nach Anhörung der Gemeinde“ gesetzt wird „nach Zustimmung der Gemeinde“. Ich bitte die Abgeordneten recht herzlich, überlegen Sie sich: wenn Sie der Besorgnis, die in den Gemeinden vorhanden ist, Rechnung tragen, werden Sie ihnen den Frieden erhalten.

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Hibel: Der Antrag, mit dem uns Herr van der Floe überraschte, hat an und für sich etwas Bestechendes. Warum sollten wir, die das Gemeindeprinzip so hoch halten, den Gemeinden eine für sie so überaus wichtige Entscheidung nicht selbst in die Hand geben? Aber wenn Sie ihn näher betrachten, werden Sie meine Bedenken vielleicht teilen; ich möchte es hoffen. Wenn es sich nur darum handelte, die schwere Verantwortung des Oberkirchenrats zu mindern, dann hätte ich mit innerm Jubel dem Antrag zugestimmt. Denn was in diesen Paragraphen der Oberkirchenbehörde zugemutet wird, ist eine ungemein schwere Sache. Denken Sie sich diese Verantwortung, wenn in einer Gemeinde sich Antrag und Gegenantrag, Strömung und Gegenströmung gegenseitig bekämpfen und wir sehen: hier droht Spaltung, hier droht Dauerhaftwerden des Unfriedens, und nun soll die Oberkirchenbehörde entscheiden! Das wird einer, der das Bequeme liebt, gerne von sich

abwälzen. Aber ich bin der Meinung, die Oberkirchenbehörde muß die schwere Verantwortung übernehmen, gerade damit sie der Gemeinde nicht zufalle. (Sehr richtig! rechts.) Aus folgendem Grunde: Die Personen in der Gemeinde, die an diesen Dingen hauptsächlich beteiligt sind, befinden sich naturgemäß in einem Zustand der Erregung, sie vermögen das, was die Gerechtigkeit verlangt, nicht mehr so recht zu beurteilen, weil ihre persönliche Empfindung gegenüber den Ereignissen und ihre Neigungen für und gegen die Personen, die hier mitspielen, alles übertücheln. Es ist auch gar nicht zu verkennen, daß Minderheitsanträge als und zu das Ergebnis einer längern Entwicklung darstellen und daß dann der einzelne ihnen nicht mehr mit voller Sachlichkeit gegenübersteht, auch mitunter nicht eine ganze Gemeinde. Und hier wird es gut sein, wenn mit kühlem Haupt und doch warmem Herzen diejenigen, die über diesen Dingen stehen, den Schlußentscheid in der Sache zu geben haben, und nicht die erhitze Gemeinde selbst. Deswegen ist es nicht eine Errassung von Rechten, die sich hier der Oberkirchenrat aneignen möchte, sondern die Übernahme einer sehr schweren Pflicht, die er der Gemeinde abnehmen will. Von diesem Gesichtspunkt aus bitte ich um Ablehnung des Antrags van der Floe! (Beifall.)

Abgeordneter Adolf Herrmann: Ich und meine Freunde lehnen den Antrag van der Floe ab. Einmal aus einem formalen Grund: Wir haben gehört, mit welcher sorgfältiger Abwägung aller Bedenken die Verhandlungen im Ausschuß geführt worden sind. Ich glaube, es ist nicht wohlgetan, einen so überraschenden Antrag ohne weiteres anzunehmen. Und zweitens aus einem sachlichen Grunde: Ich meine, die Gemeinde, die gespalten ist in Mehrheit und Minderheit, ist gar nicht in der Lage, ihre Zustimmung zu geben. (Sehr richtig! rechts.) Wir machten damit die ganze Sache hinfällig. (Sehr richtig!)

Abgeordneter D. Friedrich Herrmann: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, die §§ 55—59 würden dafür sorgen, daß Bingenener Fälle nicht wiederkehren.

Das ist auch ihre Absicht. Machen wir aber die Sache von der Zustimmung der Gemeinde abhängig, dann können Bingenener Fälle wiederkehren. (Sehr richtig!)

Abgeordneter **Frey**: Daß Bedenken gegen die vorgeschlagenen Paragraphen bestehen, ist selbstverständlich. Daß der Einheit in manchen Gemeinden eine gewisse Gefahr droht, muß zugegeben werden. Aber mir geht über die Einheit der Gemeinde die Lebendigkeit der Gemeinde und ich bin überzeugt, wenn der Wille zur Minderheitsversorgung dazu führt, die Lebendigkeit in der Gemeinde zu steigern, dann wird nachher diese christliche Lebendigkeit die Leute auch wieder zusammenführen. (Sehr richtig! rechts.)

Deshalb ist es mir leider auch nicht möglich, dem verehrten Herrn van der Floe zuzustimmen. Wir nähmen sonst, was wir mit der rechten Hand geben, mit der linken wieder. (Sehr richtig! rechts.) Wir machten damit in Wirklichkeit die Ausführung dessen, was da geschrieben steht, unter 100 Fällen 99 mal unmöglich. (Sehr richtig!) Ich stelle mir vor, daß in solchen Gemeinden, die nach einer Minderheitsversorgung streben, in der Regel — es muß nicht sein — aber in der Regel eine Spannung besteht, die sich schließlich dahin zuspitzt, daß die Minderheit nach einer besondern Versorgung ruft. Das ist nun der ungeeignetste Augenblick, um innerhalb der Gemeinde ruhig zu überlegen, welches die Rechte der Glieder der Gemeinde sind, und es geht meines Erachtens nicht an, daß man eine der streitenden Parteien zum Richter im Streit ernennt, und das geschähe in der That, wenn die Gemeinde, nämlich die Mehrheitsgemeinde, die Zustimmung geben muß. Wenn der angerufene Teil Nein sagt, dann ist der Fall erledigt! Was würde dann erfolgen, wenn die Gemeinde Nein sagt und die Spannung schon bis zu einem gewissen Grad vorgeschritten ist? Die Spannung würde sehr viel stärker werden (Sehr richtig! rechts.) und zwar in einer gewissen Kurzsichtigkeit, die ganz wahrscheinlich ist. Nämlich je näher man auf der Sache drauf steht, umso unsicherer ist das Augenmaß für die Dinge.

Man braucht einen gewissen Abstand, einen geistigen oder räumlichen oder zeitlichen, um ein ruhiges sachliches Urteil zu haben. Deshalb sage ich: In der Oberkirchenbehörde ist dann in einem solchen Fall eine richtigere Abschätzung der wirklichen Verhältnisse, als in der Gemeinde selbst. Das können wir wohl ohne weiteres zugestehen.

Seine Excellenz hat Recht, wenn er sagt: Das ist kein wünschenswertes Recht, das die Oberkirchenbehörde in diesem Fall ausübt, sondern es ist eine schwere Last, die ihr auferlegt wird. Aber sie ist nach meiner Meinung besser imstande, die Frage unter Würdigung aller Umstände richtig zu lösen, als die Gemeinde selbst. Aus diesem Grund stimme ich gegen den Abänderungsantrag.

Abgeordneter **D. Dr. Frommel**: Im Namen meiner Freunde die kurze Erklärung, daß wir uns den vorgetragenen Gründen gegen den Antrag van der Floe anschließen.

Abgeordneter **van der Floe**: Wenn ich in meinem Geist noch einmal vorübergehen lasse, was ich hörte, so werde ich zweifelhaft. Ich wollte lediglich eine Brücke bauen und Besorgnisse zerstreuen. Ich werde aber, da ich nun den Antrag zurückziehe, ebenso redlich meine Aufklärungsarbeit draußen fortsetzen und die Gründe darlegen für die Fassung des Entwurfs. (Bravo!)

Nachdem dadurch der Antrag van der Floe erledigt ist, wird über die einzelnen §§ 55—59 abgestimmt, sie werden angenommen.

Der Antrag **Weiß**, eine Entschliebung zu §§ 55 bis 59 betr., wird abgelehnt.

Um 12 Uhr 45 Minuten wird die Sitzung unterbrochen.

Die Sitzung wird nachmittags 3 Uhr fortgesetzt.

Der **Berichterstatter** verliest seinen Bericht über **Pfarrwahl und Pfarreibesehung** (§§ 60—72).

Darauf folgt die **Gesamtbesprechung** des Abschnitts unter Zurückstellung der Patronatsfrage.

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Es ist in diesen Tagen in unserm Kreise das Wort gefallen, man müßte viele von uns in Schutzhaft nehmen (Heiterkeit), damit dem Drang der Rede ein Damm gesetzt werde. (Sehr richtig!) Ich verstehe sehr wohl die Beweggründe dieses Wortes. Aber ich glaube doch, daß es zu verantworten ist, wenn man zu so einschneidenden Fragen wie diesen nicht nur kurze Erklärungen abgibt, sondern darauf Bedacht nimmt, daß die Sache nicht überheßt wird und nach außen nicht der Eindruck entsteht, als wolle man hier etwas durchpeitschen, dessen man sich etwa vor der Öffentlichkeit schämen müßte. Ich werde also eine Rede halten, eine kurze, und ich werde zunächst ausgehen von der Stellung des Pfarrers, die doch noch einmal grundsätzlich kurz berührt werden muß, wenn von dem Weg die Rede ist, auf welchem der Pfarrer in sein Amt kommt.

Klaus Harms hat in seiner bekannten Pastorallehre die Stellung des Pfarrers in den drei Abschnitten vom Prediger, Pastor und Priester dargelegt, den Prediger als den Verkündiger des Wortes Gottes, den Pastor als Seelsorger und den Priester als den — nicht im katholischen Sinn —, der das Gebet hält, die Bitte und Anbetung der Gemeinde vor den höchsten Herrn zu bringen hat. Und Luther hat den Pfarrer den Mund der Gemeinde genannt. Mit diesen beiden Zeugnissen, glaube ich, ist das Wesen des Pfarramts meisterlich ausgedrückt. In der That, wenn der Pfarrer sein Amt recht erfüllen und das werden soll, was Luther und Klaus Harms ihm vorgeschrieben haben, dann müßte er eine Stellung haben so frei, selbständig und unabhängig wie nur denkbar. Ich verstehe das innerlich und denke dabei zunächst nicht an Pfarrwahl oder Ernennung, sondern an das Wort Luthers, daß der Christ ein freier Herr aller Dinge sein müsse. Das muß der Pfarrer in allererster Linie sein. Aber die alten Vorrechte unsers Standes — auf die wir nicht verzichten möchten — wollen wir nicht verstehen in einem pfarrherrlichen Sinn und darum alsbald fortfahren, mit Luther zu sagen: Der Christ, der Pfarrer, soll auch in

erster Linie sein in der Liebe ein Diener aller Dinge. Die beiden Pole, von denen her das Pfarramt bestimmt ist, sind und müssen sein auf der einen Seite das göttliche Wort, aus dem er seine Kraft schöpft, und auf der andern die Gemeinde, der er diese Kraft widmet. Darum hat es auch seinen guten Grund, wenn die Gemeinde das Recht erstrebt, den Pfarrer selbst zu wählen. Es gibt Kirchen — und diese Kirchen fahren nicht schlecht dabei —, die das Pfarrwahlrecht nicht haben. Aber man wird doch sagen können, das Pfarrwahlrecht ist unter den Wahlrechten zweifellos eines der schönsten, würdigsten, angemessensten, und es hätte keine schwereren Bedenken, in dem Augenblick, da wir uns anschicken, eine neue Verfassung zu geben, dieses Recht tiefgreifend zu erschüttern. Denn wir sehen doch in allen diesen Rechten auch Pflichten, und ganz besonders ist das Pfarrwahlrecht eine große hohe und heilige Pflicht. So wird die Gemeinde es je und je anschauen, so hat sie es auch bei uns in der Mehrzahl der Fälle angesehen als ein heiliges und hohes Recht, auf dem sie beharren und das sie sich nicht nehmen lassen will. Aber so vortrefflich sich das Pfarrwahlrecht ausnimmt, betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Gemeinde, so schwer sind doch auch die Bedenken und die Schatten, die sich einstellen, wenn man sie ansieht vom Gesichtspunkt des Pfarrstandes. Wenn wir Pfarrer, auch die für die Pfarrwahl begeistertsten unter uns, im Kämmerlein unsre Erfahrungen in Bezug auf die Pfarrwahl uns vergegenwärtigen, dann glaube ich, wird sich jedem aus seinem Herzen ein Seufzer lösen. Ich rede hier nicht etwa aus eigener schlimmer Erfahrung. Aber ich erinnere mich, daß ich doch auch Pfarrwahlen beigewohnt habe, die mir einen tiefpeinlichen Eindruck hinterließen. Und es muß allerdings gesagt werden, daß bei den Pfarrwahlen Dinge vorgekommen sind und eben ab und zu vorkommen, die für den Pfarrer und den Pfarrstand sehr peinlich sind; es ist inselgedessen begreiflich, daß der Pfarrstand bei dieser Gelegenheit den Wunsch ausgesprochen hat, daß der Pfarrwahl doch wenigstens eine gewisse Verbesserung zuteil werde.

Ich darf vielleicht auf zwei Dinge hinweisen, die ebenso sehr das Wohl der Gemeinde wie das des Pfarrstandes betreffen: Unzweifelhaft gibt es Gemeinden, die noch nicht oder zu der Zeit, wo sie wählen sollen, nicht reif sind für die Pfarrwahl, Gemeinden, in denen etwa tiefgehende sittliche Missetände zur Zeit obwalten oder persönliche Zerrissenheit oder Zerrissenheit vorhanden ist oder in denen der Richtungsstreit üble Formen angenommen hat, kurzum Gemeinden, von denen man tatsächlich sagen muß, sie sind nicht vereinschaftet, das hohe und heilige Recht der Pfarrwahl in diesem Augenblick auszuüben. Ich glaube, daß die Vertreter solcher Gemeinden persönlich das größte Interesse daran haben, aus dieser Schwierigkeit dadurch herausgeholt zu werden, daß ihnen ein Pfarrer gegeben wird. Es ist zum Wohl der Gemeinde, das dabei gewahrt ist. Wenn in solchem Fall der Gemeinde künftighin ihr Pfarrer gesetzt wird, so bekommt sie ihn ja gesetzt von einer Kirchenregierung, die aus der Mitte der Synode selbst, also doch wieder aus den Gemeinden hervorgegangen ist, so kommt mittelbar doch auch hier wieder das Gemeindepinzip zu seinem Recht. Das Zweite aber und für mich viel schwerer Wiegende ist das Wohl der Pfarrwelt. Es gibt Pfarrer, die durch Mißerfolge bei der Pfarrwahl ins Herz getroffen werden, Pfarrer, die vielleicht durch irgend welche äußerliche körperliche Eigenschaften oder durch häusliche Dinge von vornherein gewisse Hindernisse zu überwinden haben. Wenn nun ein solcher Pfarrer mehrmals bei der Pfarrwahl Unglück hat, so versetze man sich in die Seele eines solchen Mannes und man wird es verstehen, wie tief erschütternd das ist für einen, der seine beste Kraft für seine Kirche einsetzen möchte. Und der Mann kann nun vielleicht nicht an den Platz kommen, an den er gehört. Er fühlt vielleicht in sich die Fähigkeit, einer größeren Gemeinde, einem größeren Kreis zu dienen, und bleibt immer auf kleine Gemeinden angewiesen. Das wirkt innerlich zersetzend, lähmend, ermüdend. Und da kann ihm auch der § 97 a unserer bisherigen Verfassung nicht wirklich helfen.

Ich denke aber dabei noch an die jungen Pfarrer, die in das Pfarramt erst hineinkommen. Aus der Zeit, wo ich noch selbst auf dem schwanken Ast des Hofdiakonats saß, erinnere ich mich, wie Vater Selbing in sorgenvoller Stimmung zu mir sagen konnte: Ja, wenn du nun nicht gewählt wirst, was machst du denn dann? Ich habe ihm dann gewöhnlich die wahrscheinlich etwas einfältige Antwort gegeben: Ich warte halt aufs nächstemal. Aber es kann auch bei diesem Warten aufs nächstemal gehen wie bei dem Kind, das zu seiner Mutter gesagt hat:

Mutter, Mutter, es hungert mich,
gib mir Brot, sonst sterbe ich.

und die Mutter tröstet das Kind, und schließlich heißt es:

Und als das Brot gebaden war,
das Kind lag auf der Totenbahn.

So kann es auch gehen. Wir wünschen, daß die jungen Geistlichen mit dem Gefühl ins Amt hineingehen, sie haben auch Aussicht, vorwärts zu kommen. Ich weiß, daß die Pfarrwahl auf viele unserer jungen Kandidaten schon abschreckend und lähmend gewirkt hat.

Der Pfarrstand ist aber doch eine Daseinsfrage unserer ganzen Kirche, deshalb brauchen wir einen gesunden tüchtigen und vor allen Dingen einen frohen, innerlich freimütigen Pfarrstand. An ihm soll sich doch mehr und mehr das Wort erfüllen, das heutzutage allerdings so schwer zu erfüllen ist: „Innig, abgeschieden, sanft und still in Deinem Frieden“ —, daß der Pfarrer sich mehr und mehr vertiefen könne. Das ist das Furchtbare, was ich mit so tiefer Erschütterung immer mehr persönlich erlebe und so viele meiner Amtsbrüder, daß die heutige Zeit mit ihren Stürmen und unsinnig gesteigerten Anforderungen auch den Pfarrer immer mehr hineinreißt und ihm seine pfarrliche Tätigkeit immer schwerer macht. Pfarrliche Tätigkeit ist die stille Sammlung, die Vertiefung in Gottes Wort, in Gottes Geist, das stille Anschauen der ewigen Wahrheit und Person Jesu. Die müssen wir dem Pfarrer mehr und mehr zu ermöglichen suchen.

Wir in der Landeskirchlichen Vereinigung haben den Antrag gestellt, daß jährlich 10 Pfarreien — die Zahl hat ja geschwankt, wie überhaupt die ganze Sache außerordentlich geschwankt hat — durch Ernennung besetzt werden können. Wir glaubten damit dem Recht der Gemeinden nicht Abtrag zu tun, sondern dieses Recht vollständig zu wahren. Es kann nicht davon geredet werden, daß das Pfarrwahlrecht erschüttert wird, wenn einer Gemeinde im Lauf etwa eines Jahrhunderts einmal ein Pfarrer gesetzt wird — er soll ihr ja nicht öfter hintereinander gesetzt werden —, wohl aber davon, daß damit dem wirklichen wahrhaftigen Bedürfnis des Pfarrstandes Genüge getan ist. (Beifall.)

Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte in kurzen Zügen die Meinung begründen, von der ich durchdrungen bin, daß nämlich der gegenwärtige Zustand in der Besetzung unserer Pfarreien unhaltbar ist und einer Änderung durchaus bedarf.

Sie haben aus dem Bericht ohne Zweifel den Eindruck gewonnen, daß sich in den Verhandlungen des Ausschusses eine gewisse Verlegenheit bemerkbar machte: sich überstürzende Anträge, die wieder zurückgezogen, wieder eingebracht, ersetzt wurden, so daß sich lange kein übereinstimmendes Ergebnis erzielen lassen wollte. Und was schließlich erreicht worden ist, das ist eigentlich nur in dem Gefühl erreicht worden: wir müssen uns schließlich auf einem gewissen Boden zusammenfinden.

Ich möchte davon ausgehen, daß man gewöhnlich die Pfarrwahl als die Regel, ja als ein Ideal ansieht. Es wird von Grundrechten der Gemeinde geredet, von urchristlicher Verankerung der Pfarrwahl. Ich will nicht mehr auf diejenigen Landeskirchen hinweisen, die bis zum heutigen Tag keine Pfarrwahl haben, sich bei diesem Zustand wohl befinden und nicht daran denken, ihn zu ändern. Ich möchte nur die Frage streifen: Wie steht es denn eigentlich mit dem hochgerühmten Wahlrecht der Gemeinden? Es ist erstens beschränkt durch den Sechservorschlag, und wenn dieser Vorschlag, wie es ein vorsichtiges Kirchenregiment immer tun wird, nach dem Dienstalter geht, so ist es noch einmal be-

schränkt. Es ist drittens dadurch beschränkt, daß ja nicht die Gemeinde selbst das Wahlrecht ausübt, sondern deren Vertretung. Diese Vertretung ist aber gar nicht immer das getreue Bild der Stimmung in der Gemeinde, ganz besonders nicht der die Kirche besuchenden Gemeinde. (Sehr richtig!) Überdies ist das Wahlrecht der Gemeinde noch dadurch beschränkt, daß es meistens sogar nur ein paar Regisseure sind, welche die Wahl machen (Sehr richtig!), oft auch nur ein einziger. (Sehr richtig!) So sieht im Grund das Wahlrecht unserer Gemeinden aus. Ich bin eigentlich kein Anhänger der Urwahl, in diesem Punkt aber könnte ich mich für eine Urwahl entscheiden, nämlich für eine Urwahl der treuen Kirchenbesucher. Die sollten eigentlich das Recht haben, ihren Pfarrer zu wählen. (Zuruf links: Und die andern?) Die nicht in die Kirche gehen, brauchen auch nicht das Recht, den Pfarrer zu wählen. Die aber, die treu und fleißig in die Kirche gehen, haben jedenfalls das erste Recht, ihren Pfarrer zu wählen. (Zurufe links.)

Präsident: Ich möchte bitten, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen; die Herren können ja später zum Wort kommen.

Abgeordneter Kühlewein (fortfahrend): Ich wollte das eigentlich mehr im Vorbeigehen erwähnen. Der Hauptpunkt, auf den ich den Finger legen möchte, ist ein anderer, nämlich der, daß sich in unserer Zeit in ganz eigenartiger Weise die Zahl der Gemeinden mehrt, die auf ihr Wahlrecht verzichten um der Unannehmlichkeiten willen, die dies Wahlverfahren mit sich bringt. Sie ziehen sich dann zurück auf den famosen § 97 a unserer bisherigen Verfassung. Aber nicht in dem Sinn, daß nun die Behörde, wie es ja dieser Paragraph vorsieht, der Gemeinde den Pfarrer gibt, sondern so, daß die Gemeinde — oder einige aus der Gemeinde — der Behörde ihren Mann vorschlägt und sagt: Den wollen wir gesetzt haben. Ich sehe darin einen Bankrott der Pfarrwahl und stehe nicht an zu erklären, daß in unserer bisherigen Verfassung kein Rechtsboden für ein solches Verfahren vorhanden ist und daß es im Grund ein Mißbrauch des § 97 a ist.

Was sollte dieser Paragraph? Er sollte ein Gegengewicht schaffen gegen die Umstände bei der Pfarrwahl, die einer Verbesserung bedürfen. Er sollte der Kirchenbehörde die Möglichkeit geben, nach freiem Ermessen auf diese Weise den einen oder den andern Pfarrer unterzubringen, Geistliche, für die wohl oder übel ein Plätzchen gefunden werden muß, aber oft auch tüchtige gediegene Leute, die bei der Pfarrwahl nicht auf ihre Rechnung kommen. Dieser § 97 a mit seiner befristeten Besetzung auf 6 Jahre sollte der Kirchenbehörde freie Hand geben, das Wohl nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Gemeinden von höherer Warte aus wahrzunehmen, ohne doch das Wahlrecht der Gemeinden ganz aufzuheben. Das war ursprünglich die Bedeutung dieses Paragraphen, und der gegenwärtige Gebrauch ist deshalb ohne Zweifel ein Mißbrauch.

Aus dieser Sachlage erwächst mir die Überzeugung, daß die Besetzung unsrer Pfarreien auf einen neuen Boden gestellt werden muß, und zwar bin ich — und meine Freunde, die meisten wenigstens, mit mir — der Überzeugung, daß § 97 a fallen soll. Er hat ja gewiß sein Gutes gehabt. Er hat aber doch im Grund seinen Zweck verfehlt und wird auch in unsrer Zeit ganz anders angewendet, als ursprünglich gemeint. Er ist aber ganz besonders moralisch bedenklich. Er bringt eine Anstellung auf Wohlverhalten, wie sie des Pfarrstandes unwürdig ist, er bringt manche Versuchung für schwache Charaktere und Schwierigkeiten für die Gemeinde, die sich oft entschließen muß, einen Pfarrer lediglich aus einem gewissen Mitleid für ihn oder auch aus einem gewissen Mitleid für seine Familie zu behalten, während sie ihn eigentlich nicht möchte. Er bringt es mit sich, daß dabei oft mehr Rücksicht genommen wird auf den Pfarrer als auf die Gemeinde. Sechs Jahre lang hängt über dem Pfarrer das Schwert des Damokles und das trägt ohne Zweifel nicht zur Erhöhung seiner Berufstreue bei. Dieser Paragraph schafft eine Reihe von Pfarrern, die trotz persönlicher Tüchtigkeit doch in keiner Gemeinde zur Ruhe kommen, sondern nach

eilichen Jahren aufs neue den Wanderstab ergreifen müssen. Aus diesem Grund sollte dieser Paragraph endgültig in der Versenkung verschwinden.

Aus dieser Sachlage ergab sich für uns der Antrag auf Wechselbesetzung, der ja nicht neu ist, sondern schon früher gestellt, aber wieder zurückgezogen wurde, also bei der Besetzung bald Wahl, bald Ernennung, aber endgültige Ernennung. Wir sind nicht der Meinung gewesen, daß diese Besetzungsart das Ideal bedeutet. Es gibt wohl überhaupt darin keinen Idealszustand. Aber wir sind allerdings der Überzeugung, daß diese Art ein starkes und vorderhand genügendes Gegengewicht gegen die Mißstände der Pfarrwahl wäre, eine Möglichkeit — und das ist uns die Hauptsache —, den rechten Mann an den rechten Platz zu stellen, eine Möglichkeit, wie sie weder durch die Pfarrwahl, noch auch durch den bisherigen § 97 a gegeben ist. Wir sind auf diesem Antrag nicht bestanden und bestehen auch heute nicht auf ihm und niemand von unsrer Seite hat daran gedacht, das Recht der Gemeinden zu schmälern. Im Gegenteil, wir wollen das Recht der Gemeinde schützen. Die Gemeinde hat vor allen Dingen darauf ein Recht, daß sie den rechten Mann bekommt, der ihren Bedürfnissen entspricht. Und darauf in erster Linie hätte selbstverständlich die Kirchenregierung zu achten, sie hätte die Bedürfnisse nicht nur der Pfarrer, sondern noch mehr eben der Gemeinden im Auge zu behalten. Ihr könnte man es auch zumuten und zutrauen, das große kirchliche Gesamtwohl dabei im Auge zu haben, das eben oft bei den Pfarrwahlen nicht zur Geltung kommt. Auf der andern Seite wäre auch den Gemeinden das Wahlrecht dadurch nicht genommen. Nach unserm Antrag hätten ja die Gemeinden im ersten Fall eine unbeschränkte Auswahl erlangt und wären nicht mehr durch einen Sechservorschlag beschränkt gewesen. Wie gesagt, wir versteifen uns nicht darauf, sondern sind des Glaubens, daß das, was wir wollen, schließlich doch einmal ganz von allein als Frucht herauskommen wird. Die gegenwärtigen Verhältnisse zeigen uns, daß es dahin kommen wird.

Der Vorschlag des Ausschusses erfüllt teilweise den Zweck, den wir verfolgten. Er beseitigt den § 97 a. Er gibt der Kirchenregierung, wenn sie ihn weise handhabt, die Möglichkeit, die der Pfarrwahl anhaftenden Mängel auszugleichen und zugleich auch die Hauptsache, die Bedürfnisse der Gesamtkirche, zur Geltung zu bringen. Aus diesem Grunde stimmen wir von unsrer Seite dem Vorschlag, wie er uns jetzt vorliegt, zu. Nicht weil wir meinen, es ist nun erreicht, was wir wollten, sondern weil wir der Meinung sind, es ist dadurch wenigstens etwas von dem erreicht, was wir zum Besten der Gemeinden, der Pfarrer und der Gesamtkirche wünschten. (Beifall.)

Abgeordneter Hauf: Wenn die Beschlüsse des Ausschusses von der Synode angenommen werden, was dringend zu hoffen ist, dann hat diese außerordentliche Generalsynode einen außerordentlichen Erfolg erzielt, dann wäre die Trutzfeste der alleinherrschenden Pfarrwahl gefallen. Über ein halbes Jahrhundert hat sie trotz aller feindlichen Angriffe standgehalten. Das Gemeindeprinzip hat seine Macht behauptet fast 60 Jahre lang. Es ist gewiß ein richtiger, ja ein erhebender Gedanke, daß die christliche Gemeinde sich ihren Seelsorger selber wählt. Man denkt, was schon gesagt worden ist, an die christliche Urgemeinde, man denkt an die Gemeinden der Reformationszeit und an Aussprüche Luthers, des Reformators. Aber dem schönen Ideal entspricht nicht die unschöne Wirklichkeit. Es ist noch immer so, was im Jahre 1861 nach der Einführung der badischen Kirchenverfassung Pfarrer Henhöfer, einer meiner Vorgänger in der Gemeinde Spöck, gesagt hat, den im badischen Reformationsjubiläumjahr 1856 die Universität Heidelberg mit dem Ehrentitel eines Doktors der Theologie geschmückt hat als einen Begründer neu aufblühenden Lebens in der Kirche unsrer badischen Heimat. An einem Sonntagnachmittag legte er im Gottesdienst der Gemeinde die neue Verfassung dar. Nachdem er ihre Grundzüge erörtert hatte, schloß er also:

„Ihr seht, es kommt jetzt alles auf die Gemeinde an. Jetzt heißt es: Freiheit und Gemeinde. Kommt also ein Pfarrer ins Ort und

auf die Kanzel, der gegen die heilige Schrift lehrt, dann hat die Gemeinde das Recht, zu ihm zu sagen: „Hör du, das geht nicht! jetzt ist Freiheit, jetzt heißt's: Gemeinde. Wenn du gegen Gottes Wort predigst, dann kannst du gehen, dann können wir dich nicht mehr brauchen.“ Oder wenn einer kommt und spielt und tafelt und geht auf die Jagd, so darf die Gemeinde zu ihm sagen: „Das darfst du nicht, jetzt ist Freiheit, jetzt heißt's: Gemeinde. Wenn du die Sache nicht bleiben läßt, dann kannst du weiterziehen.“ Sehet, dieses Recht hat jetzt die Gemeinde. Und das ist gut. Notabene: wenn die Gemeinde gut ist. Wenn sie aber nicht gut ist, dann taugt sie mitsamt der Verfassung nichts. Und dort liegt der Haken. Die Gemeinden sind eben nicht, wie sie sein sollen, sie sind weder rechts noch links, und beim Pfarrer drücken die meisten ein Auge zu und im andern sind sie ohnedies schlimm. Vielleicht aber heißt's auch bei dieser neuen Verfassung: Ihr gedachtet es böse zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen.“

So der alte Spöcker Pfarrer. Und er hat den Nagel auf den Kopf getroffen. Wir haben unter den Schäden der Pfarrwahl gelitten. Vielleicht könnte man sagen: Die Pfarrwahl ist den Pfarrern eine Schule der Demut gewesen. Es ist ja schon mehrfach in dieser Synode gesagt worden, daß wir Pfarrer die Demut so unbedingt nötig haben. Aber dafür brauchen wir wahrhaftig keine Gesetzesparagraphen. Das Amt mit seinen Demütigungen, Sorgen und Lasten sorgt schon dafür, daß wir hübsch drunten bleiben, daß uns Hochmut, Herrschsucht, „pfäffisches“ Wesen gründlich ausgetrieben wird. Wir haben besonders unter dem § 97 a schwer gelitten, den uns 1881 die Oberkirchenbehörde aufgelegt hat, weil sie das heilige und heikle Rührmich-nicht-an des Gemeindeprinzips anzutasten sich scheute.

Wie werden die Pfarrer unsres Landes und auch die Gemeinden aufatmen, wenn es nach dem Beschluß des Verfassungsausschusses geht, was wir hoffen, wenn am Ende des Jahres 1920 dieser

§ 97 a der alten Verfassung ausgeatmet hat! (Beifall.)

Zu § 68 liegt ein Antrag Ruzinger u. Gen. vor:

„§ 68 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Die Besetzung einer Pfarrei durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich.

(2) Jeder Kirchengemeinde steht das Recht zu, wenn ihr eine Änderung in der Besetzung der Pfarrei notwendig erscheint, einen dahingehenden Antrag durch ihre geordnete Vertretung an den Landeskirchenrat zu richten. Wird der Antrag vom Landeskirchenrat für genügend begründet erachtet und kann die Beausstandung der Gemeinde auf andre Weise nicht behoben werden, so ist dem Antrag stattzugeben.

(3) Ist dazu eine Versetzung des Pfarrers notwendig, so ist ihm eine angemessene Frist zur Bewerbung um eine andre Stelle zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Landeskirchenrat das Recht, ihn zu versetzen.“

Abgeordneter Ruzinger (zur Begründung): Ich kann es nicht unterlassen, diesen Antrag, der schon im Verfassungsausschuß gestellt war, hier noch einmal einzubringen. Denn es handelt sich um eine Sache von grundsätzlicher Wichtigkeit.

Wir waren bei der Beratung des Dienstgesetzes bemüht, Ehre, Stellung und Stand der Pfarrer zu schützen gegen Angriffe oder Willkürlichkeiten von Seiten der Gemeinden oder der Behörde. Und nun bei der Pfarrwahl haben Sie den früheren § 97 a ersetzt durch den jetzigen § 65, und zwar hauptsächlich mit der Begründung, daß der frühere § 97 a für den Pfarrer etwas Peinliches gehabt hat, nämlich daß er auf eine gewisse Zeit gleichsam auf Wohlverhalten in eine Gemeinde gesetzt worden ist. Also auch hier war der Hauptgedanke der, den Pfarrer in seinem Ansehen zu stützen. Sie sind im Gedanken daran nicht davor zurückgeschreckt, das Pfarrwahlrecht wenigstens für einen Teil der Gemeinden aufzuheben. Sie haben damit allerdings eines von den Grundrechten umgestoßen, die unser evangelisches Kirchenvolk in Baden seither gehabt hat. Darüber ist

nicht hinwegzukommen. Welche Wirkung das draußen in unsern Gemeinden haben wird, steht noch dahin. Aber so ganz leicht wollen wir es mit dem Wahlrecht doch nicht nehmen. Gewiß, das Pfarrwahlrecht hat seine großen Schäden. Es gibt, wie schon gesagt, überhaupt kein ideales Wahlrecht. Auch wenn man eines einführen wollte, das nur den kirchlich abgestempelten Persönlichkeiten zugebilligt werden wollte, so wäre das schon außerordentlich schwer durchzuführen. Denn wer sind denn diese Persönlichkeiten? sind es die, die alle acht Tage, oder die, die alle vierzehn Tage oder alle Monate oder bloß alle Karfreitage in die Kirche gehen? Ich weiß nicht, wie man das abteilen würde. Wenn man nun während der Zeit, seitdem das Wahlrecht bei uns in Baden eingeführt worden ist, die Landeskirchensteuer eingeführt hat, also alle Glieder unserer Gemeinden zu Geldbeiträgen verpflichtet, so ist es immerhin bedenklich, ihnen gleichzeitig die Rechte zu schmälern. Und daß auch die andre Besetzungsart durch die Behörde offenbar ihre Unzulänglichkeiten hat, das lernen wir doch daraus, daß solche Länder, die seither diese Besetzungsart gehabt haben, wie Württemberg, nun davon abkommen und wenigstens jetzt einmal versuchsweise Wechselbesetzung einführen wollen.

Da Sie nun seither so sehr darauf aus gewesen sind, die Ehre, das Ansehen, die Stellung des Pfarrers zu schützen, so wäre es nun doch auch an der Zeit, einmal die Gemeinde zu schützen vor ihrem Pfarrer. Denn auch das ist nötig. Es muß die Möglichkeit gegeben werden, das Verhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrer zu lösen, wenn es unhaltbar geworden ist. Hier könnten Sie doch wenigstens einen gewissen Ausgleich dafür schaffen, daß Sie das Pfarrwahlrecht, das seither bestanden hat, durchbrochen haben. Auch Pfarrer Dr. Lehmann hat in seinem Buch über den Neuaufbau unserer Landeskirche mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß hier seither in unserer Verfassung etwas gefehlt hat. Und wir werden es nicht leugnen können, es gibt Fälle, in denen es nötig wäre, daß die Gemeinde das Recht hat, und zwar auf Grund der Verfassung, sich von ihrem Pfarrer zu lösen. Als wir neulich

das Dienstgesetz miteinander verhandelten, da hat der Kollege Karl von den ältern Pfarrern gesagt, daß sie wie ehrwürdige Patriarchen durch ihre Gemeinden hindurchgehen, von ihnen ehrfurchtsvoll begrüßt und, wenn sie von ihnen scheiden, stark betrauert. Nun, es gibt ja gewiß solche Fälle in unserm badischen Land, gottlob! Aber es gibt auch andre, in denen die fernere Wirksamkeit des Pfarrers nur eine Schädigung des kirchlichen Lebens bedeutet, und es gibt Fälle, in denen die betreffenden Pfarrer nicht einmal eine Empfindung dafür haben. Und die Gemeinde scheut sich davor, einen Antrag zu stellen, einmal, weil sie nicht weiß, daß sie dazu das Recht hat, und zum andern, weil sie meint, wenn sie einen derartigen Antrag stellt, könnte der Pfarrer irgendwie bestraft werden, und weil vielleicht auch nicht genügend Gründe vorliegen, um eine dienstliche Untersuchung beantragen zu können.

Man hat nun die Befürchtung ausgesprochen, wenn mein Antrag in die Verfassung hineinkommt, könnte der Pfarrer dadurch leicht der Willkür der Gemeinde preisgegeben werden, daß bei irgend einer Gelegenheit in einer Gemeinde eine wilde Heze entstehen könnte vielleicht deshalb, weil der Pfarrer sich mit Recht gegen bestimmte Mißstände gewendet hat vom christlich-sittlichen Standpunkt aus. Aber gegen eine solche wilde unlautere Heze wenden sich ja gerade die Sicherungen, die ich meinem Antrag beigegeben habe, nämlich zunächst, daß ein begründeter Antrag gestellt werden muß, und zwar durch die geordnete kirchliche Vertretung an den Landeskirchenrat. Wenn ein solcher Antrag in Karlsruhe einkommt, ist es selbstverständlich Pflicht der Behörde, die Sache zu untersuchen, und wenn es sich dabei herausstellen sollte, daß es sich um unlautere Umtriebe handelt, so wäre es weiter die Aufgabe der Behörde, diese Dinge aufzudecken und die Stellung des Pfarrers zu stärken. Also das könnte dem Pfarrer erst recht zustatten kommen. Wo aber wirklich eine Scheidung nötig sein sollte, da soll sie ja nach diesem Antrag möglichst schonend herbeigeführt werden. § 68 Satz 2, wie er hier steht, genügt uns nicht, weil hier alles in das Belieben der Kirchenregierung gestellt ist und von einem Antragsrecht

der Gemeinde überhaupt nicht gesprochen wird. Haben Sie keine Angst vor den Gemeinden, daß sie mit diesem Recht Mißbrauch treiben könnten! (Sehr richtig!) Im allgemeinen — das wurde ja auch in unserm Verfassungsausschuß hervorgehoben — haben unsre Gemeinden große Geduld und Langmut mit ihren Pfarrern, und bis sie einmal zu diesem Mittel greifen, das ihnen hier geboten wird, müssen sich die Dinge schon so ausgewachsen haben, daß die Trennung für beide Teile das Beste sein wird.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Mutschow: Die Besetzung der Pfarreien erfolgte bislang in zweifacher Weise. Die Regel war die Besetzung durch Wahl der Gemeinde, die Ausnahme die befristete Ernennung durch die Kirchenobrigkeit mit etwa nachfolgender Wahl durch die Gemeinde. Das war ein Zustand, der den Bedürfnissen angepaßt schien, der aber im Grunde genommen doch niemanden so recht befriedigte. Was lag darum näher, als jetzt, wo wir eine neue Verfassung schaffen, uns zu fragen, ob es denn nicht möglich sei, dadurch zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen, daß man alle Pfarreien durch Wahl der Gemeinde oder durch Ernennung seitens der kirchlichen Obrigkeit besetzt?

Einheitliche Lösung! Die ausschließliche Wahl durch die Gemeinde hat zweifellos etwas Bestechendes. Sie folgt dem demokratischen Zuge der Zeit und scheint zugleich das allseitig in den Vordergrund geschobene Gemeindeprinzip am wirksamsten zu gestalten. Trotzdem hat Ihr Ausschuß geglaubt, Ihnen eine Lösung in diesem Sinn nicht vorzuschlagen zu können. Wer berufen ist, von Gesetzes wegen eine so tief in das ganze Leben unsrer Kirche einschneidende Frage auf Jahre hinaus zu regeln, der darf sich nicht von vornherein an einen starren Grundsatz anklammern oder sich von Stimmungen und Strömungen beeinflussen lassen, die mit dem Leben unsrer Kirche nicht im geringsten Zusammenhang stehen; der muß vielmehr unbekümmert und unbeirrt bei allen seinen Erwägungen und Entschlüssen sich die eine einzige Frage vorlegen: was dient

am besten der Kirche? Das richtig erkannt zu haben, ist zweifellos ein Verdienst Ihres Ausschusses. Pfarrer und Gemeinde gehören zusammen. Das spricht in § 51 die Verfassung bereits aus: „Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde,“ d. h. der Führer, der Berater der Gemeinde und der Gemeindeglieder in allen innern Fragen ihres Lebens. Woher aber sollte in den Gemeinden dieser Führer kommen, den sie notwendig brauchen, wenn es den Gemeinden ausschließlich überlassen würde, sich diesen Führer selbst zu wählen? Ginge es dann nicht wieder so, wie es schon bisher gegangen ist, daß so und so viele Pfarrer nicht gewählt würden, weil sie aus diesem oder jenem Grund nicht genehm wären? Und wieviele Gemeinden gäbe es dann schließlich, die wenigstens zeitweise ihres geistlichen Führers entraten müßten? Denn darüber darf doch wohl niemand in Zweifel sein, daß die Gemeinden bei der Wahl nicht die Auswahl haben in Hülle und Fülle; denn es ist doch immer nur eine beschränkte Zahl von geistlichen Kräften vorhanden. Auf der andern Seite: Was sollte denn aus den Geistlichen werden, die keine Gemeinde riefen? Könnte die Kirche es verantworten, wenn sie, die ihr Leben dem Dienste des Herrn und seiner großen Gemeinde gewidmet, schließlich in ihrer eigenen Kirche keine Stätte ihrer Wirksamkeit mehr finden könnten und sich so gezwungen sähen, sich einen Wirkungskreis außerhalb ihrer Landeskirche zu suchen oder sich vielleicht gar einem andern Lebensberuf zuzuwenden? Wie schwer trafe ein solches Schicksal schon die jüngern Geistlichen, wie unendlich schwerer aber erst die ältern, die dann da ständen ohne Amt und oft auch ohne Mittel! Das könnte keine Kirche zulassen, schon aus Gründen der sie in allererster Linie doch verpflichtenden christlichen Sittlichkeit, ganz abgesehen davon, daß es das Ansehen der Kirche ungeheuer schädigen müßte. So muß denn unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß jeder, der tauglich und würdig ist, das Wort Gottes zu verkünden, als geordneter Diener der Kirche in seiner Kirche auch Raum dazu hat. Und das ist nur verbürgt, wenn das Wahlrecht der Gemeinde kein ausschließliches ist.

Und damit komme ich zu der zweiten Frage: Ist eine einheitliche Lösung etwa in dem Sinne möglich, daß das Wahlrecht der Gemeinde schlechtweg beseitigt und an seine Stelle das ausschließliche Ernennungsrecht durch die kirchliche Obrigkeit gesetzt wird? Der Herr Berichterstatter hat sich über diese Frage schon ausgesprochen und er hat alle die Erwägungen vorgebracht, die für oder gegen diese Frage sprechen. Es ist unmöglich, zu dieser Lösung zu gelangen, weil mit Recht dagegen geltend gemacht würde, daß man den Gemeinden jetzt, wo man sich anschickt, ihre Rechte im allgemeinen zu erweitern, unmöglich das Recht nehmen kann, das ihnen als das höchste und größte erscheinen muß, das Recht der freien Pfarrwahl. Aus diesem Grund hat man auch den Gedanken, etwa die freie Pfarrwahl überhaupt zu beseitigen, von Haus aus abgelehnt.

So muß es denn bei dem Nebeneinander der Wahl und der Ernennung durch das Kirchenregiment verbleiben, und die Frage kann dann nur die sein, die bereits erörtert ist und auf die ich bei der Kürze der Zeit jetzt nicht mehr eingehen will: ob etwa diese Ernennung fernerhin endgültig sein oder ob sie wie bisher befristet bleiben soll. Was dafür und was dagegen spricht, ist vom Herrn Abgeordneten Kühlewein bereits im einzelnen ausgeführt worden.

Abgeordneter Streng: Als weltliches Mitglied der Generalsynode habe ich nicht nur die Pflicht, die Rechte der Geistlichen zu wahren, sondern auch die Pflicht, die Rechte der Gemeinden nicht schmälern zu lassen, sie vielmehr ausbauen zu helfen, wenn aus unsrer Obrigkeitskirche eine Volkskirche werden soll. Allein ich empfinde, daß man hier nicht zu weit gehen darf für beide Teile. Deshalb hätte ich persönlich es lieber gesehen, wenn das Besetzungsverfahren ähnlich wäre wie bei den Lehrern, bei Vermeidung der diesem Verfahren anhaftenden Mängel und mit besondrer Rücksichtnahme auf die Eigenart unsrer Kirche. Dann hätten die Gemeinden Macht und Mittel genug gehabt, in der Pfarrwahl mitzusprechen. Wer weiß, wie die Abhör oftmals mißbraucht wird, wer bedenkt, wie oftmals

nebensächliche Dinge als Hauptsache gewertet werden, der wird mir beistimmen, daß die Abhör für viele Gemeinden zum Unfugen geworden ist. (Sehr richtig!)

Dann habe ich es stets als eine des Geistlichen oder des geistlichen Standes unwürdige Einrichtung empfunden, wenn Laien einen Geistlichen, einen Theologen abhören. (Hört! rechts.) Man sagte zwar, das sei evangelisch. Ich kann nichts Evangelisches darin sehen, wohl aber etwas Protestantisches; denn es wird protestiert vor der Wahl und es wird während der Wahl protestiert und wird nach der Wahl protestiert. (Heiterkeit.) Dazu kommt jetzt noch neu der Probevortrag. Aus dem Probevortrag wird — glauben Sie sicher! — immer eine Probepredigt, wenn sie auch nicht im Talar gehalten wird, und das ist ein Blatteis, auf dem die allermeisten Bewerber moralisch zu Fall gebracht werden. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Diese Bedenken habe ich nun auch verschiedenen Herren zur Rechten mitgeteilt und man hat mir gesagt: Wenn Sie einen diesbezüglichen Antrag stellen werden, daß das alte Pfarwahlverfahren fällt, so werden Sie begeisterten Anklang finden. Das macht uns stutzig. (Heiterkeit.) Ich fragte mich: warum wird nicht von der Rechten, der stärksten Fraktion aus ein solcher Antrag gestellt? (Zuruf des Abgeordneten Wurth.) Das Rätsel wurde bald gelöst. Ich habe es vorhin aus fernem Munde gehört. Die Bedenken sind erörtert, und die Hauptsache scheint mir zu sein: es geschah aus parteipolitischen Gründen. Sollte nun die kleinere, schwächere liberale Fraktion dieses Kunststück wagen? (Heiterkeit.) Ich verstehe als Laie nicht, wie hier die Geistlichen nicht einmütig zusammengegangen sind und das Schmerzenskind begraben haben. Die Gelegenheit wäre jetzt die allergünstigste. (Zuruf rechts.)

Ich weiß nun wohl, daß § 64 auf Grund meiner jetzigen Ausführungen keine Änderung mehr erfahren kann. Ich stelle auch keinen Antrag. Aber es muß doch auch nach außen hin gesagt werden, daß die Macht der Verhältnisse stärker ist als der Herzenswunsch vieler Geistlicher und Laien in dieser Angelegenheit. Ich möchte nur wünschen, daß die

Zeit recht bald kommen möge, wo man mit Freuden darauf zurückgreift, daß einstens in der General-synode 1919 schon ein liberaler Laie darauf hingewiesen hat, daß das Mißstände sind, auch wie der neue § 64 lautet, und daß er seine größten Bedenken dagegen geäußert hat. (Beifall.)

Abgeordneter Wurth: Wer den Ausführungen des Berichtstatters mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird all das, was bisher geredet worden ist, im wesentlichen dort gefunden haben (Sehr richtig!) in einem engeren Zusammenhang; da und dort ist nur erweitert worden. Ich hatte gar nicht die Absicht, irgend etwas Weiteres dazu zu sagen; aber es könnte jetzt nach außen hin der Schein erweckt werden, als ob nur das gültig wäre, was hier gesagt worden ist, und der Bericht des Berichtstatters verschwindet im wesentlichen. Das möchten wir nicht haben.

Es kam für die rechte Seite nur darauf an, daß die Gemeinde mit einem ihr zukommenden tüchtigen Mann richtig versehen wird. Es kommt aber der Rechten nicht bloß darauf an, daß eine Gemeinde richtig versehen ist — darauf kommt es dem Herrn Patron an, ohne Rücksicht auf die ganze Kirche —, sondern es kam uns darauf an, daß die ganze Kirche für diejenigen Kräfte geistlicher Art, die sie besitzt, die möglichst richtige Verteilung im ganzen Lande bekommt. Das kann die katholische Kirche und das ist uns unmöglich durch all die Besetzungsverfahren, die wir hatten und die wir schaffen. Und darum hat schließlich die Fraktion erklären lassen, daß wir es beim alten lassen wollen, beim § 97 a.

Wenn uns entgegengehalten wird nach außen hin, wir wollten die Rechte der Gemeinden beschneiden: — wir wollten gar nicht ein Recht der Gemeinden beschneiden, sondern das Wohl der Gesamtkirche fördern. Auch das, was man gesagt hat, die Gemeinden seien zum Teil nicht reif, lehnen wir durchaus ab. Nach meiner Überzeugung ist eine Gemeinde nicht reifer als die andre in diesen Dingen. Es kommt darauf an, was für eine Auswahl ihr geboten wird. Diese Auswahl wird ihr aber eben nur in beschränktem Maße geboten. Ginge man auf dem Wege vor, der von der andern Seite her vorgeschla-

gen worden ist, dann könnten wir mit Vergnügen sagen: Gut, das Recht der Gemeinde, sich auszusprechen, ihre Wünsche zu äußern, etwa auch einen Pfarrer, der vorgeschlagen wird, abzulehnen und einen andern besonders zu bezeichnen, das wäre der richtigste Weg. Wobei wir allerdings anerkennen, was auch Dr. Lehmann ausdrücklich gesagt hat: daß die meisten Gemeinden garnicht die Möglichkeit haben, ein richtiges Urtheil über die auf der Liste genannten Geistlichen zu haben. Daher der Vorschlag: Bitte, kommt in unsre Gemeinde! zeigt euch! laßt euch hören! wir möchten das alles wissen. Warum soll denn die Gemeinde das nicht wissen wollen? sie kann sich ja sonst garnicht unterrichten.

Daher ist denn auch der Antrag Nuzinger in gewissem Sinn berechtigt. Es gibt Verhältnisse, in denen — da die Gemeinde bleibt — der Pfarrer weggehen sollte. Das ist unleugbar richtig. Aber das ist eine überaus empfindliche Sache, wenn eine Gemeinde erst darüber beschließen soll. Das ist, glaube ich, sonst nirgends der Fall, daß über einen Beamten in irgendeiner Gemeindeförperschaft nach oben beschlossen wird: Bitte schön, entfernt den Oberamtmann! (Zuruf links: Das läßt sich nicht vergleichen!) „Das läßt sich nicht vergleichen.“ Vergleiche hinken; das weiß ich. Aber es bleibt dabei: Das ist eine sehr empfindliche Sache. In dem Augenblick des Beschlusses ist ein Mann unmöglich in seiner Gemeinde. Dann kann die Kirchenbehörde überhaupt nichts andres mehr machen als versetzen. Und wohin? Es fehlt ihr ja die notwendige Beweglichkeit.

Es hat vorhin geheißt, warum man das Kind nicht begrabe. Ja, hohe Synode, das Kind ist noch nicht tot. (Ganz richtig! — Heiterkeit.) Und weil das Kind noch nicht tot ist, haben wir es abgelehnt zu beantragen, daß die Pfarrwahl vollständig aufgehoben wird. Solange die Pfarrwahl noch eine Macht ist in gewissen Kreisen — bei den Pfarrern vielleicht weniger und bei vielen Einsichtigen in der Gemeinde auch nicht —, aber weil dieser Gedanke noch eine gewisse Macht ist, wollen wir ihn keineswegs mit der Übermacht unsrer Zahl erdrücken. Wir halten das nicht bloß bei der Pfarrwahl, sondern

auch bei andern Dingen so, daß wir einer Mehrheit nicht das moralische Recht zugestehen, einen noch mächtigen Gedanken innerhalb der Landeskirche einfach umzubringen. Darum verzichteten wir darauf und sagten: es ist aber doch wenigstens wünschenswert, daß man versucht, die größten Mißstände, die § 97 a heraufbeschworen hat, durch die jetzige Form auszuschalten; wir warten aber des Tages, wo es einmal anders kommt, ohne daß wir dazu drängen. (Beifall rechts.)

Abgeordneter D. Hesselbacher: Auch ich gehöre zu denen in meiner Fraktion, die sich für die unbedingte Pfarrwahl nie erwärmen konnten. Auch ich gehöre zu den Pfarrjöhnen, die aus ihrer Vergangenheit, ihrer Familiengeschichte genug Argernisse von Pfarrwahlgeschichten erzählen könnten. Darum habe auch ich einmal das Wort vertreten: Die unbeschränkte Pfarrwahl setzt Mustergemeinden voraus, die es nicht gibt. (Abgeordneter Wurth: Sehr richtig!) Andererseits aber setzt die Art der Pfarreibesetzung, die den Schwerpunkt auf die Behörde legt, Musterpfarren voraus und eine Musterbehörde. Daß die Behörde immer den richtigen Mann an den richtigen Platz bringt, das ist doch nicht immer gesagt, es gibt auch da Mißgriffe. Und gegenüber den Argernissen der Pfarrwahl könnte man auch Argernisse in Pfarrgemeinden erzählen. Darum hat mein Freund Nuzinger seinen Antrag gestellt, weil wir doch der Meinung sind, in dem Augenblick, wo wir der Gemeinde ein starkes Recht zum Theil nehmen, möchte der Gemeinde andererseits — und zwar dächte ich, gerade einer lebendigen wahrhaft kirchlichen und frommen Gemeinde — die Möglichkeit gegeben werden, einen Mann, der in ihr das Leben tötet, statt es zu wecken, loszuwerden.

Nun hat man vorhin gesagt, das sei bei den sonstigen Behörden nicht der Fall. Das ist doch nicht so ganz richtig. Es ist schon hie und da vorgekommen, daß ein Oberamtmann von seiner Stelle weichen mußte, weil aus seinem Bezirk Anklagen gegen ihn erhoben wurden, die ihn unmöglich machten. (Sehr richtig!) Darum sollten wir nicht meinen, daß wir durch unsern Vorschlag ein Ausnahmegesetz schaffen. Ebenso glaube ich nicht, daß ein Pfarrer,

gegen den eine Gemeinde eine solche Eingabe macht, von da an in seiner Gemeinde unmöglich sei. Ich dächte mir, es wäre ein Doppeltes möglich. Entweder ist der Pfarrer von vornherein schon wirklich in seiner Gemeinde unmöglich, dann ist die Stimme, die sich gegen ihn erhoben, berechtigt. Oder aber es ist nur eine Clique, die sich gegen ihn aufmacht, dann wird es einem tüchtigen entschlossenen Pfarrer, der Rückhalt an seiner Behörde hat, erst recht ermöglicht, seine Stellung zu befestigen, indem er tapfer und fest dieser Clique gegenüber seinen Weg ruhig weiter fortsetzt. Den Beweis kann ich aus dem Leben meines eigenen Vaters ruhig antreten.

Also ich dächte, wenn Sie unsern Antrag annehmen, beschwören Sie damit nicht irgendwelche Gefahr herauf oder schaffen irgendwelche Entwürdigung des Pfarrers, sondern Sie öffnen das Ventil, das nach meiner Meinung notwendig ist, um die behördliche Besetzung nicht etwa in manchen Stücken zu einer Gefahr für Gemeinde oder Kirche zu machen.

Abgeordneter **D. Dr. Frömmel**: Wir stimmen selbstverständlich den Gründen, die zu dem Antrag Ruzinger geführt haben, durchaus zu. Wir sind auch bei unsern eigenen Anträgen aus ähnlichen Gründen zu Sicherungen gekommen, die dann im Ausschuß keine Annahme gefunden haben. Wir glauben aber, was der Antrag Ruzinger bezweckt, kommt in der Bestimmung des § 68 zum Ausdruck: wenn hier „dringende Rücksichten des Dienstes“ genannt sind, wird natürlich die Gemeinde ein Wort mitzusprechen haben. Ferner sind wir der Überzeugung, daß auch das Dienstgesetz, das diese Bestimmung wortwörtlich enthält, außerdem die Bestimmung über ein Einschreiten gegen einen Pfarrer, der wegen körperlicher oder geistiger Schwäche seinem Amt nicht mehr nachkommen kann, — daß diese Bestimmungen ebenfalls in der Richtung des Antrags Ruzinger gehen, sodaß wir nicht einsehen können, weshalb noch einmal eine besondere derartig verstärkte Bestimmung hinzukommen soll, und zwar aus den Gründen, die namentlich mein Freund Hesselbacher seinerzeit im

Ausschuß angeführt hat, wo er uns das Beispiel seines eigenen Vaters vorgeführt und gezeigt hat — was ihm dann auch der Kollege Karl bestätigte —, wie durchaus gefährlich etwa eine solche Bestimmung wirken könnte.

Was das Wort des Herrn Burth betrifft, daß ich etwa gesagt hätte, ich hielte Gemeinden, denen ein Pfarrer gesetzt wird, nicht für reif, so habe ich das nicht im allgemeinen gesagt; ich habe nur gesagt, eine Gemeinde kann unter Umständen nicht reif sein in dem Augenblick, wo sie wählen sollte. Das ist doch zweifellos denkbar, daß eine Gemeinde tatsächlich irgendwelche derartige innere Ersütterung erlitten hat, daß sie eben in der Zeit, wo der Pfarrer stirbt, nicht in der Lage ist, wirklich in sachlicher Ruhe einen neuen Pfarrer zu wählen. Wir sagen damit keineswegs: all die Gemeinden, denen künftighin ein Pfarrer gesetzt wird, sind deshalb nicht reif und Gemeinden zweiten Grades. Wir sind überhaupt zu unserm Antrag nicht gekommen in irgend einer Absicht, in Gemeindevahlrechte einzugreifen.

Ich möchte dann noch einmal mit scharfer Unterstreichung betonen: wir sind grundsätzlich Anhänger der Gemeindevahl, oder wenigstens: wir sehen ihre Berechtigung durchaus ein, aber wir haben gesehen, daß irgend etwas zum Ausgleich ihrer Mängel geschehen muß, und haben deshalb unsern Antrag gestellt zu einer Art Ausbau des § 97 a. Wir haben gesucht, auf der Bahn, die dort freilich nicht in einer uns glücklich scheinenden Form betreten ist, weiter zu gehen und dadurch die schweren Gefahren, die durch die Pfarrwahl entstehen können, abzuwehren.

Abgeordneter **Frey**: Ich bin kein Schwärmer für die Pfarrwahl, ich kenne ihre Schäden ganz genau. Aber trotzdem es mir persönlich sehr nahe liegt, ein grundsätzlicher Gegner, ja ein Feind der Pfarrwahl zu sein, kann ich mich nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir die Pfarrwahl beseitigen sollten. Das Recht der Gemeinde muß gewahrt werden. Ich sage nicht: in dieser Form gerade, wie wir es jetzt haben; aber das Recht der Gemeinde, Einfluß zu

haben auf die Besetzung ihrer Pfarrei, darf nicht be-
seitigt werden.

Wir stehen an einem entscheidungsvollen Punkt. Wir brechen mit dem Grundsatz, der bisher gegol-
ten hat, nämlich daß der Pfarrer, abgesehen von den
Patronatsstellen, durch Wahl ins Amt kommt. Denn auch der bisherige § 97 a hat den Grundsatz
der Pfarrwahl nicht durchbrochen. Jetzt steht hier:
es gibt eine zweite Art der Besetzung, nämlich die
durch Ernennung. Das ist doch kein Zweifel, daß
einer Anzahl von Gemeinden — zehn Gemeinden
im Jahre — ein Stück Recht abgenommen wird.
Das kann niemand bestreiten. Ich sehe nun vor-
aus, daß die Entwicklung so gehen wird, da die
Pfarrwahl tatsächlich Schäden hat, daß auf diesem
Bege weiter gefahren und das Recht der Gemeinden
Stück für Stück weggenommen wird. Sagt man
jetzt „zehn“, warum kann man dann nicht „fünf-
zehn“ sagen? Ich bin überzeugt, man wird in zehn
oder fünfzehn Jahren vielleicht sagen: ja, wir neh-
men noch einmal fünf dazu. (Sehr richtig! rechts.)
Und so wird nach und nach Stück für Stück der
Pfarrwahl und damit das Recht der Gemeinde zu-
rückgedrängt. Die Gemeinden werden in diesem
Punkt entrechtet.

Und aus diesem Grund sage ich: in dem Augen-
blick, wo wir die Ernennung einführen, muß ein
Ausgleich geschaffen werden, ein Gegenstück, das den
Gemeinden ihr Recht, ihren Einfluß wieder in
andrer Form zurückgibt. Und das will eben der
Antrag Ruzinger. Ich weiß nach meinen Erfah-
rungen, daß in dieser Synode dieser Gedanke nicht
sehr gerne gehört wird. Ich weise darauf hin, daß
ich neulich insbesondre versucht habe, beim Dienst-
gesetz die ganz kleine Möglichkeit zu schaffen, daß
eine Gemeinde, ohne daß ein Krankheitszeugnis für
den Pfarrer beigebracht werden muß, durch Zuruhe-
setzung des Pfarrers zu einer andern Besetzung ihrer
Pfarrei gelangen kann. Der Pfarrer hat das Recht,
die Gemeinde hat zu schweigen! Denn so im Hin-
tergrund lauert doch immer das, was Herr D. From-
mel gesagt hat: die Gemeinde ist eben öfter einmal
nicht reif. Ich halte das für ein gefährliches Wort.

Gewiß, die Anforderungen, die an den einzelnen
Wähler gestellt werden, sind manchmal schwer er-
füllbar. Und doch möchte ich warnen, zu sagen: die
Gemeinde ist nicht reif, in diesem oder jenem
Augenblick nicht reif. Wir können uns in der Ver-
fassung nicht damit befassen, wohl aber damit, daß
die Rechte nicht geschmälert werden. Und wenn eine
Verschiebung eintritt, ist auf der andern Seite ein
Gegengewicht zu schaffen. § 68 genügt nicht. Denn
hier ist der Gemeinde kein Recht gegeben; sie kann
in der Form der Bittschrift an den Oberkirchenrat
kommen, aber sie hat keinen Anspruch auf Erfül-
lung. Ich bitte doch sehr zu berücksichtigen, daß die
zwei Dinge sich nicht ausgleichen lassen: einerseits
ein Recht nehmen und andererseits auf den Weg der
Bittschrift verweisen. Deshalb glaube ich, wir müs-
sen in dem Augenblick, wo wir die Pfarrwahl grund-
sätzlich durchbrechen und die Ernennung einführen,
aus Rücksicht auf die Gemeinden auch das Gegen-
stück dazu schaffen: die Möglichkeit der Lösung der
Gemeinde von ihrem Pfarrer, und zwar den Rechts-
anspruch darauf, wenn die Verhältnisse so liegen,
daß es zum Besten der Gemeinde ist. Mißbrauch
kann, wie Herr D. Hesselbacher ausgeführt hat, nicht
damit getrieben werden. Denn da wird die Kirchen-
regierung wohl Manns genug sein, entgegenzutreten
und unter Umständen den Pfarrer gegen unberech-
tigte Angriffe zu schützen. (Beifall.)

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Uibel: Ich habe
noch kaum einer öffentlichen Aussprache mit solcher
Spannung zugehört, wie der eben ablaufenden. Als
ich seiner Zeit mein Amt antrat, tat ich es — ob-
wohl ich selbst schon aktive Pfarrwählerfahrungen
hinter mir hatte — doch mit einer gewissen Begeiste-
rung für das Gemeinderecht der Pfarrwahl. Wie
schön, hatte ich die Empfindung, ist es, wenn der
Pfarrer von seiner Gemeinde mit offenen Armen
aufgenommen wird, wenn er weiß: die, die du jetzt
betreuen sollst, sind dir schon von vornherein er-
geben, von denen hast du den Ruf, wie wird es dir
leicht werden, für ihre Seelen zu sorgen! Und wie
schön ist es für die Gemeinde, den Mann aufzu-
suchen, dem sie ihr Innerstes anvertraut! Mit sol-

chen Empfindungen kam ich in mein Amt. Und nun heute erlebe ich diese außerordentliche General-synodalsitzung, die wirklich in mehr als einer Beziehung außerordentlich ist. (Heiterkeit.) Als früher begeisterter Freund des großen Gedankens hätte ich mich wirklich gefreut, wenn einer der alten Garde aufgestanden wäre und hätte noch einmal die Trommel gerührt für das alte Prinzip. Sie sind alle still gewesen. Es waren teils offene, teils verblümete Gedächtnisreden, die heute auf das reine Prinzip des Gemeindevahlrechts gehalten wurden. Der Herr Abgeordnete Frey hat vollkommen recht: Bisher ist das Gemeindevahlrecht das oberste in der Verfassung von 1861 gewesen und der § 97 a, der vielgescholtene, hat es nicht ohne Geschick noch gewahrt, wenn er auch seine von mir nicht verkannten Nachteile hat. Wir haben auch nach Aufhebung der Patronate geachtet, um der Gemeindevahlfreiheit zum Durchbruch zu verhelfen.

Jetzt haben wir den § 65 geschaffen und damit — wie schon betont — das Gemeindevahlrecht durchbrochen. (Sehr richtig!) Wir haben hier bestimmt, daß jetzt auch das Kirchenregiment Pfarrer ernennen darf, und zwar 10 im Jahre. Das klingt nach außen ganz bescheiden. Es ist aber die von den Positiven gewünschte „Wechselbesetzung“. (Sehr richtig! rechts.) Denn sehr viel mehr als 20 Stellen im Jahr besetzen wir überhaupt nicht. Ein paar Patronatspfarreien, die auch Ernennungen sind, kommen noch dazu. Die Besetzung nach § 65 hat nur den unzweifelhaften Vorteil, daß nicht wie bei der Wechselbesetzung alle menschliche Erwägung ausgeschlossen wird, daß nicht einfach die Klappe automatisch fällt, sondern daß die Kirchenbehörde darüber bestimmt, ob die Ernennung im einzelnen Fall angezeigt ist. Aber damit ist das durchgehende Prinzip des Gemeindevahlrechts aufgehoben. Wollen wir uns nichts vortäuschen! so ist es! (Abgeordneter Frey: Sehr richtig!) Ich kann mich leicht in die heutige Stimmung hineinfühlen, denn ich habe die gleichen Erfahrungen gemacht wie Sie selber und ich habe sie gemacht aus vielen Dutzenden von Zwiegesprächen mit würdigen Pfarrherren unter vier

Augen. Und wenn ich die Schmerzen mir zurück-rufe, die ich durchlebte im Mitgefühl mit diesen Männern, so muß ich sagen: ich kann die Gründe, die Sie zu dieser Begräbnisstimme gebracht haben, sehr wohl begreifen.

Und wenn wir weiter offen miteinander reden wollen mit der rückhaltlosen Wahrhaftigkeit, die wir heute schon kennen lernten, dann müßten wir schier sagen, wir sind auf dem Marsch zur konsistorialen Besetzung. Aber warten wir die Zeichen der Zeit ab, wie es der Herr Vertreter der Rechten für seine eigenen Bedürfnisse vorhin sich vorgenommen hat. Ich meinerseits habe keinen Anlaß, in dieser Vollversammlung dem schönen Prinzip des reinen Gemeindevahlrechts die offiziellen Tränen nachzuweinen. (Heiterkeit.) Ich kann vielmehr meinerseits erklären: ich sehe zuversichtlich dem Gang der Ereignisse entgegen. Wir haben aus voller Überzeugung einen festen Schritt gewagt. Nun wollen wir hören, was das Kirchenvolk draußen dazu sagt und wie die lebendige Wirklichkeit ihn verwertet. (Sehr richtig! links.)

Nun komme ich zum Antrag Ruzinger. Er geht von der Empfindung aus, daß man das Gemeindevahlrecht stark beschnitten hat, daß man dafür der Gemeinde einen Ersatz schulde. Ich kann das durchaus verstehen und bin mit ihm der Meinung, daß die Gemeinde ein gewisses Recht darauf hat, sich gegen Pfarrverhältnisse zu wehren, die für ihr kirchliches und geistliches Leben verderbenbringend sind. Aber mir dünkt, daß § 68 diesem Bedürfnis genügt. (Zuruf links: Bittschrift!) Das entspricht wörtlich dem § 3 Abs. 2 des Dienstgesetzes, das schon hier in dieser hohen Versammlung in 2. Lesung zum Beschluß erhoben ist. Unter den „dringenden Rücksichten des Dienstes“ sind natürlich auch die die Gemeinde bedrückenden Verhältnisse zu verstehen. Und sie werden der Kirchenregierung regelmäßig bekannt, auch aus der Initiative der Gemeinde, wo sie dringend sind. Vorher sind aber schon Stimmen aus der Gemeinde laut geworden, da hat der Dekan bei der Dienstvisitation schon allerlei wahrgenommen, sind schon private Eingaben an den

Oberkirchenrat eingelaufen und da hat dieser schon eines ganz bestimmt nicht unterlassen, daß er nämlich seinen Prälaten hinausgeschickt hat, der nach dem Rechten gesehen, die Kirchenvertretungen gehört und die Lust und die Stimmung in der Gemeinde erforscht und auch den Pfarrer gehört hat. Also man kann es sich ja gar nicht vorstellen, daß das Kirchenregiment eine Verletzung vornähme, ohne daß es alle diese Mittel erschöpft hätte, ohne daß ihm mit der deutlichsten Sicherheit klar geworden wäre: das Wohl der Gemeinde verläßt er, daß der Pfarrer aus der Gemeinde versetzt wird.

Der Antrag Ruzinger vertritt also einen ganz gefunden Gedanken, er gibt aber der Gemeinde kein Recht, das sie nicht bisher schon gehabt hätte. Sie hatte es schon unter der alten Verfassung, sie hat es erst recht unter der neuen. Die Gemeinden sind auch nicht allgemein so rücksichtsvoll, mitleidig oder teilnahmslos, daß sie nicht ihre Stimme zum Oberkirchenrat erhoben oder Abordnungen geschickt hätten, die mitteilten: so steht es bei uns, seid so gut und helft! Ich glaube nur, man sollte — und nun spreche ich nicht gegen die Gemeinde, aber wohl für den Pfarrstand — der Gemeinde nicht das Recht in der Verfassung festlegen, mit dem man gewissermaßen sagt: Sieh, da gibt es ein Mittelchen, womit man den Pfarrer aus dem Ort hinausbringt, ein Mittel, dessen sich einmal eine Partei bedienen kann, die, wenn sie auch nur auf kurze Zeit am Ruder ist, ihre Macht benützt, um Unterschriften zu sammeln und gegen den Pfarrer vorzugehen. Es steht ja in der Verfassung, daß man das kann. Ich halte hier also den „Buchstaben“ für bedenklich und das „Ge-druckte“ unter Umständen für verderblich.

Was Herr Ruzinger wünscht, kann nach der Erläuterung, die ich von den Mitteln des § 68 gegeben habe, vollkommen erreicht werden, und der Antrag gab dankenswerten Anlaß zu diesen Erläuterungen. Den Antrag aber in die Verfassung aufzunehmen, wäre auch für die Gemeinden nicht gut. Denn manche Gemeinde, die an und für sich ruhig auch einmal über eine Verstimmung wegläme, kommt in Gefahr, daß sie beunruhigt wird durch sehr rührige

Leute in ihrer Mitte, die den Paragraphen ausnützen, um ihrer augenblicklichen Mißstimmung Raum zu geben. (Sehr richtig! rechts.)

Abgeordneter **Sambrecht**: Ich möchte auf das eben Gehörte das Wort anwenden: Wahl bringt Dual. Ich möchte meinen Standpunkt, den ich im Verfassungsausschuß eingenommen habe, noch einmal bekräftigen. Es ist ja richtig, daß durch meine Stellungnahme die Rechte der Gemeinde in der Pfarrwahl etwas beschnitten werden. Gewiß ist eine Pfarrwahl nicht unmöglich; aber die Art, wie die Pfarrwahl zustande kommt, hat gelehrt, daß man in der kurzen Zeit, in der man sich über einen Geistlichen erkundigt oder ihn kennen zu lernen sucht, doch nicht die Entscheidung gewinnen kann, die für die Gemeinde von Nutzen und für eine glückliche Wahl erforderlich ist. Denn die Bewerber um eine Pfarrstelle sind darauf angewiesen, sich anzustrengen, um dem Abhörungsausschuß genehm zu erscheinen. Darum bedeutet es tatsächlich kein Beschnitten der Rechte der Gemeinden, wenn ich wünsche, daß die Pfarrwahl beseitigt wird.

Ich möchte, daß die Gemeinden von ihrem Recht, den Beschwerdebeweg zu beschreiten, mehr Gebrauch machen. Es wird ihnen zum Recht verhelfen. Wohl gibt es in der heutigen Zeit sehr viele Feinschmecker hinsichtlich der Darbietungen des Geistlichen und sie sind manchmal die Ursache zu Mißhelligkeiten. Andererseits gibt es auch Geistliche, die sich nicht lediglich auf das beschränken, wozu sie in die Gemeinde hineinberufen worden sind. Es ist schon vorgekommen, daß sie sich mit andern Liebhabereien viel mehr beschäftigt haben als mit der eigentlichen Seelsorge. Wenn Geistliche in die Verhältnisse der politischen Gemeinde eingreifen, so führt das zu Unannehmlichkeiten, die für beide Teile ungemütlich werden.

Also ich kann nur sagen, daß es mein Wunsch wäre, daß unter Verzicht auf die Pfarrwahlen die Stellen durch den Oberkirchenrat besetzt würden. Die Besetzung der Lehrerstellen geschieht ja auch in ganz richtiger Weise nach Vorschlägen, die den Gemeinden auch noch ein gewisses Recht lassen. Wenn der Oberkirchenrat eine Besetzung vornimmt und

wenn die Gemeinden ein Beschwerderecht haben, so wird mittels der Beschwerde manches durch Benehmen zwischen Oberkirchenrat und Gemeinde geschlichtet werden können. Es muß doch auch das Rückgrat der Geistlichen in mancher Beziehung gestärkt werden. Denn die Geistlichen haben eine Sonderaufgabe in der Gemeinde: sie haben der Wahrheit die Ehre zu geben. Und wenn sie das tun, so werden sie oftmals anstoßen (Sehr richtig!) und Argerniß erwecken. Sie können dann die Gemeindeglieder gegen sich bekommen und die werden dann nicht ruhen, einen Mann zu beseitigen, der einmal die Wahrheit gesagt hat. (Sehr richtig!) Das möchte ich bestärkt wissen, daß ein Geistlicher sein Seelsorgeramt in richtiger Weise ausüben kann, auch wenn er auf Mißstände bei den einzelnen wie in Familien hinweisen muß. Andererseits aber, wenn ein Geistlicher nichts annimmt und nichts lernt, dann ist das Beschwerderecht am Platze. Die Gemeinde braucht es nicht einmal auszuüben, in manchen Fällen wird die Möglichkeit schon genügen, um den Geistlichen zur Trennung von der Gemeinde zu veranlassen.

Präsident: Es liegt noch ein Antrag Frey vor, der im wesentlichen dem Antrag Ruzinger entspricht, nur soll als weitere Beschränkung dieses Antragsrechts der Gemeinde eingeschaltet werden, daß der Antrag gefaßt werden muß in einer vom Dekan geleiteten Versammlung der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft mit der für eine Pfarrwahl geforderten Stimmenmehrheit.

Abgeordneter Sezauer: Als Laie fühle ich mich verpflichtet, hier einige Worte zu sprechen.

Es ist gesagt worden, es herrscht Begräbnisstimmung für die freie Pfarrwahl. Unser Kirchenvolk draußen wird es aber schwer begreifen, daß gerade diese Synode berufen sein soll, diese Stimmung hervorzurufen oder dabei mitzuhelfen. (Sehr richtig!) Ich fühle mich verpflichtet, hier im Namen meiner Fraktionsgenossen zu erklären, daß wir auf der Linken nicht schuld an dieser Bestimmung sind und auch nicht schuld daran sein wollen. Denn nichts liegt uns ferner, als die freie Pfarrwahl zu

beschneiden oder aufzuheben. Ein Recht, das schon im Bauernkrieg die Bauern beanspruchten: den Pfarrer wählen zu dürfen nach ihrer Art und nach ihrer Meinung, das dürfen wir in unsrer Zeit am allerwenigsten beschneiden. Nun heißt es wohl, § 68 genüge, um die Rechte der Gemeinde zu wahren. Ich finde aber in § 68 durchaus nichts von einem Recht der Gemeinden, sondern nur von Rechten der Behörden. Es heißt da: „Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf der Landeskirchenrat einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen.“ Dem müßte unbedingt noch ein Recht der Gemeinde gegenübergestellt werden.

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Hibel: Ich bin durchaus der Meinung, daß jeder einzelne hier in der wichtigsten Frage, die wir soeben behandelt haben, ganz nach Pflicht und Gewissen gehandelt und gesprochen hat und daß die Stimmung, die hier geherrscht hat, genau die Stimmung widerspiegelt, die draußen ist. Wir haben nämlich in letzter Zeit ganz merkwürdige Erfahrungen gemacht auch mit Laien. Wir haben auch in dieser Synode gehört, daß eine Anzahl von Laien ohne Scheu sich dafür aussprachen, daß die Pfarrwahl abgeschafft werde. Kein einziger Pfarrer hat das gesagt, aber Laien haben es mehrfach gesagt. (Zurufe: Schon oft! Auch Pfarrer!) Also auch Pfarrer. Aber wir haben von draußen doch auch gerade im Laufe des Jahres mehrfach Abordnungen bei uns empfangen, durchaus aufrechte Männer, die allen Männerstolz vor Königsthronen hatten, die dringend baten, wir möchten sie doch vor der Pfarrwahl schützen durch behördliche Ernennung, und ich mußte verschiedenemal Abordnungen zu ihrem großen Mißvergnügen wieder entlassen mit dem Entscheid, daß es im gegebenen Fall nicht möglich sei. Wir haben es erlebt, nicht bloß auf dem Land, sondern auch schon in recht ansehnlichen Städtchen. Das ist doch ein deutlicher Beweis dafür, daß man die unangenehmen Seiten dieser an sich so schönen Freiheit auch draußen in Wählerkreisen schon zu empfinden anfängt. Und so wollen wir denn die nächsten Jahre der Entwicklung ab-

warten und hoffen, daß, was sich heute hier ereignet hat, nicht draußen etwa zu unliebsamen unschönen Agitationen mißbraucht (Sehr richtig! rechts), sondern daß im Auge behalten wird, daß alle nur das Wohl des Pfarrstandes nicht nur, sondern in erster Linie das Wohl der Gemeinde auch mit den Erwägungen zu schützen gedachten, die heute hier vernommen worden sind.

Ich selbst bin in meinem Innern ein wenig erschüttert und habe daraus kein Hehl gemacht in den Sitzungen des Verfassungsausschusses, daß mir die Entwicklung in dieser Linie zu gehen scheint, und ich habe darauf hingewiesen, daß man in Württemberg, wo so viel ich weiß stets die konsistoriale Ernennung geherrscht hat — obwohl man ja auch natürlich über die Kirchenbehörde weidlich loszieht bei einem guten Bruchteil aller Pfarrbesetzungen —, doch im Ganzen mit dem Geschick der Kirche zufrieden ist. Und so kommt es denn manchmal, daß man ein sehr schönes Ideal in seinem Herzen trägt — ich trage es noch darin — und doch erkennen muß, daß es in der Wirklichkeit, wo die Dinge hart aufeinanderstoßen, Schatten hat, die einem das Ideal als nicht wohl durchführbar erscheinen lassen. Wir sind vielleicht dabei angekommen, daß wir dieser Meinung werden. Aber ich glaube, wir können mit ehrlichem Gewissen nunmehr die Probe auf das Exempel machen, wie das draußen wirkt, was in § 65 der Verfassung nun von Ihnen beschlossen zu werden scheint.

Abgeordneter **Steinhauer**: Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß wir tatsächlich daran sind, das Gemeindevahlrecht, auf das viele doch den allergrößten Wert legen, heute zu durchbrechen. Herr Frey hat ganz mit Recht erklärt, mit dem, was wir heute in die Verfassung aufnehmen, wird ein Stück von den Rechten genommen, die unsere Gemeinden bezüglich der Pfarrwahl besitzen. Auf der andern Seite ist diese Bemerkung mit Kopfschütteln aufgenommen worden, aber fast sämtliche Redner einschließlich des Herrn Präsidenten Uibel haben ihre Ausführungen mit der Bemerkung begonnen, sie seien eigentlich ja auch überzeugt von

der Wichtigkeit des Antrags Ruzinger. Nun, wenn Sie eigentlich auch davon überzeugt sind, so könnten Sie doch auch zu dem Standpunkt kommen, daß der Antrag Ruzinger einen Ersatz für das bedeutet, was hier der Gemeinde genommen werden soll. Wenn es auf Herrn Hambrecht ankäme, dann hätten wir nach dieser Synode überhaupt kein Wahlrecht mehr für die Gemeinden. Denn Herr Hambrecht hat sich doch ganz deutlich für die Abschaffung des gesamten Wahlrechts ausgesprochen. (Unruhe rechts.) Schon aus diesem Grund sollten wir außerordentlich vorsichtig sein. (Beifall.)

Abgeordneter **Wurth**: Herr Hambrecht hat seine persönliche Meinung vorgetragen, die glatt mit dem übereinstimmt, was mir persönlich von einigen Herren da drüben gesagt worden ist und was Herr Hauptlehrer Streng auch gesagt hat. Die Formel ist nun gefunden. Wir sind gegen den Antrag Ruzinger nicht deswegen, weil wir etwa die Pfarrwahl abschaffen wollten. Der Antrag Ruzinger ist nicht im geringsten eine Sicherung gegen die §§ 65 und 68. Denn wollen Sie vielleicht behaupten, daß nur dort, wo ein Pfarrer gesetzt wird, ein unleidiges unzuträgliches unfruchtbares Verhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrer entstehen kann? (Zurufe links.) Das behaupten Sie aber in dem Augenblick, wo Sie sagen, dieser Antrag sei insbesondere eine Sicherung für die 10 Pfarreien. (Zurufe links.) Ja, aber für die gesamten andern Pfarreien ist er eben keine Sicherung. (Widerspruch links — Ruhe rechts.) Wir haben die Gründe für und wider sehr reichlich erwogen, und es war den Herren im Ausschuß Gelegenheit gegeben, anzuwohnen und alles zu hören: daß wir schließlich auch dahin gedrängt worden sind, auf § 97 a uns zurückzuziehen, und es nachher der Überredung von der andern Seite bedurft hat, daß wir auch diesem § 68, wo es heißt „unwiderruflich“, zustimmten. Die in der Sitzung waren, wissen ganz genau, daß ich im Namen der Fraktion die Erklärung abgegeben hatte, wir lassen uns keineswegs dahin drängen, daß dann das schöne Wort ins Land hinausgeht: Die Positiven sind diejenigen, welche die Gemeinden entrechteten wollten.

Es handelte sich für uns, wie ich vorhin schon einmal sagte, nur darum, wie man die Rechte der Kirche und der Gemeinde und der einzelnen Pfarrer am besten wahrte. Um alles andere handelt es sich nicht.

Nachdem die Sache aber auf diesen Punkt geraten ist, beantrage ich, die Abstimmung über die §§ 65 und 68 auszuheben, und wir behalten uns vor, auf § 97 a in der alten Beschränkung zurückzukommen. (Sehr gut! links — Rufe rechts: Nein!)

Der Präsident schließt nunmehr die Gesamtbesprechung des Abschnittes und stellt die Patronatsfrage (§ 60) zur Erörterung. Er gibt einen Antrag Frey u. Gen. bekannt:

„§ 60 soll lauten:

(1) (wie der Entwurf in 3. Lesung).

(2) Öffentliche Patronatsrechte bestehen nicht mehr. Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, sind durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben.

(3) Die Gemeindewahl wie die Ernennung durch den Patron bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.“

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Hibel: Gegen diesen Antrag habe ich sachlich nichts einzuwenden. Er stellt kirchenrechtlich fest, was staatsrechtlich in Baden schon durch die Verfassung geschaffen worden ist. Durch § 18 der badischen Verfassung sind die öffentlichen Patronate abgeschafft, sowohl die standesherrlichen als die grundherrlichen, und wenn noch ein privates Patronatsrecht ausgeübt werden will, so hat, wenn es bestritten wird, der Patronatsherr die Beweislast. Es ist also nicht notwendig, es noch einmal ausdrücklich in unsere Verfassung aufzunehmen, wenn Sie es aber für gut halten, kann dem Antrag Frey meines Erachtens stattgegeben werden.

Zur Patronatsfrage darf ich vielleicht hier gleich folgendes erklären: Keine Anerkennung dem Herrn Berichterstatter! Denn die schwierigen durcheinandergehenden Verhandlungen über das Patronatsrecht sind durch ihn so übersichtlich zu Wort gekommen, daß ich der Verpflichtung überhoben bin,

Ihnen die Gesamtgeschichte des Patronats seit der Staatsumwälzung zu wiederholen.

Nur noch einige Bemerkungen:

In der Verfassung von 1861 hat der Großherzog auf alle seine Hoheitsrechte in der Besetzung der kirchlichen Stellen Verzicht geleistet auf der Grundlage jener seiner hohen Eigenschaften der Opferwilligkeit und der Großzügigkeit. Mit seiner Zustimmung — denn er hat bei der Verfassung stark mitgewirkt — wurde den Patronatsherren ihr Recht zwar belassen, aber der Wunsch festgelegt, daß es auf dem Weg der Verständigung beseitigt werden möchte. Das war hohe gesetzgeberische Weisheit, wie sie sich in einem Kirchengesetz festlegen ließ, wie sie aber in einer staatlichen Verfassung nicht wohl unterzubringen gewesen wäre. Nach Ausbruch der Staatsumwälzung mußten wir im Oberkirchenrat voraussehen, daß eine Bewegung auch im politischen Leben sich gegen die Patronate als Einrichtungen, die im Grunde genommen in längst überlebten öffentlich-rechtlichen Verhältnissen wurzelten, wenden würde. Und folgend der Aufforderung unserer alten Verfassung habe ich deshalb versucht, den Verständigungsweg rechtzeitig zu beschreiten. Ich wollte es herbeiführen, daß, bevor ein gesetzgeberischer Schritt politisch sich vollzogen hätte, wir in der Kirche zu einem glücklichen Verständigungsende gekommen wären. Das ist nun, wie Sie aus dem Bericht hörten, gescheitert. Ich blieb zwei Monate ohne Antwort, und als sie eintraf, war die Staatsverfassung eben erlassen und die öffentlichen Patronate waren aufgehoben. Wenn wir nun auch, um der Not der aus dem Felde zurückkommenden überalterten unständigen Geistlichen abzuhelpen, 14 damals offene Patronatsstellen in der alten Weise besetzten, so stellten wir uns doch sofort auf den Boden der Staatsverfassung. Denn gegen diese Verfassung hat die Kirche einen Widerspruch nicht erhoben, sie hat auch die Gläubigen nicht abgehalten, bei der Volksabstimmung über die Verfassung mitzuwirken und mit Ja zu stimmen. Damit übernahmen wir die Verpflichtung, die Rechte, welche die Verfassung auch unserm Kirchenvolk gibt, zu achten. Darnach hat jede Gemeinde, die unter

den Begriff einer Patronatsgemeinde nach öffentlichem Recht fällt, nunmehr auch den Anspruch, unter das gemeine Kirchenrecht gestellt zu werden, und das gemeine Kirchenrecht gewährt die freie Pfarrwahl. Bei zwei freien Stellen, nämlich bei den Fürstlich Leiningischen Patronaten Obrigheim und Reichen haben wir dieses Recht sofort angewandt. Wir haben sie ausgeschrieben, sie sind inzwischen durch Wahl besetzt. Der Einspruch Seiner Durchlaucht durch seine Generalverwaltung ist nicht ausgeblieben. Ich bin aber überzeugt, auch das von Ihnen zu ernennende Kirchenregiment wird nicht anders handeln können als wir in diesem Fall. Wir werden also die unter den Begriff des öffentlichen Rechts fallenden Patronate auch künftig ausschreiben. Das ist vorläufig im Einzelfall zu prüfen. Diesen zwei Pfarreien reihte sich als dritte an: Unterschüpf. Wir haben auch hier an den Patron, den Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein in Ohringen, geschrieben und von dort in ausgezeichneter juristischer Ausführung die Antwort bekommen, daß unser Recht anerkannt werde. Es wird natürlich diesen drei Gemeinden noch eine Reihe nachfolgen und der Oberkirchenrat ist daran, sobald die hohe Synode uns unsre Zeit wieder einigermaßen zurückgibt, der verwickelten Rechtsfrage im allgemeinen näher zu treten.

Ich setze mich weiter in Beziehung mit den Wertheimer Berechtigten. Dort ergab sich folgendes: Die Herren von der evangelischen und der katholischen Linie haben mit voller Übereinstimmung erklärt, sie ihrerseits seien gerne bereit, auf dieses Recht zu verzichten, wenn man sie sofort aller Lasten gegenüber den kirchlichen Gemeinden enthebe. Darauf können wir natürlich nicht eingehen. Denn es ist unwahrscheinlich, daß die große Mehrheit dieser Lasten etwa lediglich auf dem Patronat begründet ist, vielmehr ist anzunehmen, daß es vielgestaltige aus allen möglichen Verhältnissen stammende Verpflichtungen sind. Das kann von uns nicht leicht genommen werden. Denn es ist Ihnen vom Herrn Berichterstatte schon vorgetragen, wenn wir diese Lasten ablösen wollten, kämen wir vielleicht auf eine

Million und für Millionen haben wir gegenwärtig anderweite Verwendung.

Ich habe mich auch mit den Grundherren in Verbindung gesetzt. Ihr Vorsitzender ist der Freiherr von Rensingen. Der Herr entstammt einer alten berühmten in der Reformation hervorragend tätig gewesenen protestantischen Familie, ist selbst aber katholisch. Er ist ein sachlich denkender lebenswürdiger und auch in diesen Dingen, wie ich annehme, persönlich entgegenkommender Mann. Hier liegen nun die verwickeltesten Verhältnisse vor, denn hier handelt es sich nicht um größere, früher souveräne Herren, sondern um die Nachkommen von reichsunmittelbaren Rittern und Grafen. Hier sind wir zu folgendem gekommen: Die Grundherren haben sich der sog. Ternawahl geneigt gezeigt, die nicht vom Oberkirchenrat vorgeschlagen, sondern von ihm bei diesen Verhandlungen nur genannt wurde als Wunsch verschiedener Generalsynoden. Diese Ternawahl würde etwa so vollzogen: der Patron nennt aus den Bewerbern drei der Gemeinde zur Wahl, die Gemeinde wählt, nachdem der Oberkirchenrat sich darüber ausgesprochen hat, ob er gegen einen der Vorzuschlagenden ein Bedenken habe, dann präsentiert der Patron den Gewählten, und der Präsentierte wird kirchenregimentlich bestätigt. Nun haben auch die Grundherren ihre Bedingungen daran geknüpft, die in dem Bericht schon enthalten sind.

Die Herren haben verlangt:

Erstens: wir sollten anerkennen, daß die Patronate, wie sie jetzt sind, privaten Charakter hätten, sofern nicht die Kirche nachweise, daß sie öffentlich-rechtlich seien. Das ist eine Verschiebung der Beweispflicht von großer Erheblichkeit. Da würden jene Patronate, bei welchen ein Beweis für und gegen nicht zu führen, ohne weiteres unter die Privatpatronate eingefügt, während nach der badischen Verfassung sie alle unter das öffentliche Recht fallen. Wir können also hier pflichtmäßig dem nicht entgegenkommen.

Zweitens: bezüglich der Ehrenrechte, die in letzter Zeit in Gemeinden da und dort behandelt worden

sind, habe ich den Grundherren schon folgendes erwidert:

„Die Ehrenrechte sollen bleiben, verlangen die Grundherren. Diese Ehrenrechte bestehen herkömmlich 1. in dem gesonderten Ehrensitz in der Kirche, 2. in der Erwähnung des Patrons und seiner Familie im sonntäglichen Kirchengebet und 3. im Trauergeläute bei Sterbefällen. Sie sollen — das ist wohl das Begehren der Grundherren — den Gemeinden kirchenobrigkeitlich auferlegt werden.

Was nun zunächst den Ehrensitz betrifft, so ruht dieses Herkommen wohl weniger auf dem frommen Eifer der grundherrlichen Familien, sich für alle Fälle einen Platz im Gotteshaus zu sichern — denn der wäre ihnen wohl an und für sich gesichert — als auf dem Bestreben nach auszeichnender Absonderung von den übrigen Gläubigen. Wo ein pietätvolles Herkommen solche Auszeichnung gerne und freundlich bewilligt, mag sie ruhig fortbestehen. Sie aber zu gebieten, wo sie der Gemeinde ein Argerniß wäre, stünde einer christlichen Obrigkeit übel an. Es fehlte ihr dazu auch das Recht. Sie wird sich also hier nicht einmischen.

Das gleiche gilt vom besondern Trauergeläute.

Wir stehen im Oberkirchenrat auf dem Standpunkt, daß, wo ein freundliches Verhältnis zwischen Patronatsgemeinde und Patronatsherr besteht, wir das nur willkommen heißen können. Wir sehen vor uns eine Reihe von alten Familien, die in der Reformationsgeschichte und seither sich um unsern Glauben oft rühmlich verdient gemacht haben, und wir haben wahrhaftig in dieser Zeit keinen Anlaß, uns in solche Pietätsverhältnisse störend einzumischen. Wo es unangenehm empfunden würde, haben wir aber auch kein Recht zu gebieten. Ehrensitz und Trauergeläute sind Sachen der Gemeinde selbst.

Über das sonntägliche Kirchengebet sagte ich folgendes:

„Das sonntägliche Kirchengebet für die Patronatsfamilie ist von der Kirchenbehörde noch nie

beanstandet worden. Wohl aber mehrten sich die Nachrichten, daß es die Gemeinden insbesondre seit dem Wegfall des Gebets für Kaiser und Großherzog unwillig ertragen, wenn beim Kirchengebet der Grundherr herausgehoben und vor allen andern Christen Gott ans Herz gelegt werden soll. Die Kirchenbehörde wird aber eine Einwirkung im Sinn der grundherrlichen Forderung unter allen Umständen vermeiden müssen, denn einmal fehlte dafür die rechtliche Unterlage und dann gerade auch, weil die Erhaltung freundlicher Beziehungen zwischen Patron und Gemeinde uns wertvoll deucht. Denn ein obrigkeitlicher Zwang würde diese Beziehungen trüben und das Gebet durch den erzwungenen Teil zum Gegenstand des Argernisses machen.“

Also die pietätvollen Beziehungen, die sich im Lauf der Jahrhunderte entwickelt haben, sind nicht Gegenstand unsers Eingreifens. Aber da aus einer Anzahl von Gemeinden jetzt schon Nachrichten einkommen, es werde dort unangenehm empfunden, daß seit Wegfall der Fürbitte für Kaiser und Landesherrn die Patrone doch noch besonders erwähnt werden sollen, wäre es vielleicht Sache weiser Beschränkung, wenn die Patronatsfamilien von selber auf dieses Recht verzichten wollten.

Drittens: die Grundherren haben an uns das Begehren gestellt, daß wir für den Fall der Aufhebung des Patronatsverhältnisses ihre Lasten abzulösen hätten. Auch hierauf vermag die Oberkirchenbehörde eine bindende Erklärung nicht abzugeben. Es versteht sich von selbst, daß wir wohl-erworbene Rechte anerkennen, daß wir Privatrechte, die wir als solche erkennen, achten. Aber im voraus in irgend einer allgemeinen Form die Verpflichtung zu übernehmen, hier für Ansprüche der Herren Patrone einzutreten, ist uns nicht zuzumuten.

Obwohl wir also gegenüber den Bedingungen der Grundherren uns im wesentlichen ablehnend verhalten müssen, habe ich doch noch die Hoffnung, daß es uns im Lauf der Zeit gelingen wird — und zwar, wie ich voraussetze, durch Mithilfe eines bei

diesen Herren einflussreichen Mitglieds der Synode —, daß die Grundherren dem Geist unsrer Zeit und den Anforderungen, die er stellt, so weit entgegenkommen, daß es nicht zu Untrieben in den Gemeinden kommt. Die würden wir aufs allertiefste beklagen. Denn wir können jetzt in unsrer Kirche nichts weniger brauchen als innere Unruhen. Das ist im allgemeinen die Sachlage.

Daß Seine Durchlaucht der Fürst von Leiningen Einspruch erhebt, finde ich geschichtlich dadurch erklärt, daß schon zweimal früher die Patronate aufgehoben und dann wieder eingeführt wurden. Auch damals hat das Fürstenhaus nicht verzichtet und dann von seinen Rechten einfach wieder Besitz ergriffen. Wenn der Fürst sich also jetzt auf den Standpunkt stellt, er wolle für sich und seine Nachkommen auf dieses ihm so schön dünkende und wertvolle Recht keinen Verzicht leisten, so finde ich das auch menschlich begreiflich. Aber wir müssen handeln, wie es unsere Pflicht gebietet. Wir werden also stets bei Öffnung einer Patronatspfarrei festzustellen suchen: Fällt sie unter das öffentliche Recht? und dann wird sie nach der badischen Verfassung und, wenn Sie den Antrag Frey annehmen, auch nach diesem Antrag sofort unter das gemeine Recht fallen. Handelt es sich um ein zweifelhaftes Recht, so werden wir versuchen, aus unseren Archiven zu ermitteln, ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich. Scheint uns das erstere, so werden wir auch hier dem Patron Gelegenheit geben, den Beweis zu führen, den Gesetz und Verfassung ihm auferlegt. Erkennen wir es als privates Patronat, so werden wir nichts tun, diesen Zustand zu ändern.

Wir sind also, soweit ich die Stimmung auch im Generalsynodalausschuß zu erkennen vermochte, durchaus bereit, in einer die alten Rechte der Patrone anerkennenden, ihre jetzige Stimmung würdigenden Form ihnen entgegenzukommen und nichts zu tun, was ihre Stellung den Gemeinden gegenüber unnötig zu erschweren vermöchte.

Das ist die Lage der Patronatsfrage. Sie ist wichtig, aber für das Schicksal unsrer Kirche nicht von entscheidender Bedeutung. Den Patronen

kann im allgemeinen das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie, Einzelfälle ausgenommen, mit pflichthafter Rücksichtnahme auch auf die Bedürfnisse der Kirche ihres hohen Amtes gewaltet haben, und nichts kann uns näher liegen, als in dankbarer Würdigung dieses unsers alten Verhältnisses die Hoffnung auszusprechen, daß wir auch in Zukunft in Frieden den Weg der Verständigung weiter miteinander gehen werden. (Beifall.)

Der Präsident gibt folgenden Antrag der Fürstlich Leiningischen Generalverwaltung aus deren Zuschrift an die Generalsynode bekannt:

1. Das Fürstlich Leiningische Haus soll in seinen wohl erworbenen Patronatsrechten geschützt werden. Sodann aber sollen
2. die vom Oberkirchenrat bereits aufgehobenen Patronatsrechte zu Obrigheim und Reichen wieder hergestellt werden.

Präsident: Der Antrag hängt mit der Frage zusammen, und ist von der Generalsynode, da er an sie gerichtet ist, zu erledigen.

Hierauf wird um 6 Uhr 50 Minuten abends die Sitzung unterbrochen.

Um 8 Uhr 15 Minuten abends wird die Besprechung der Patronatsfrage wieder aufgenommen.

Abgeordneter D. Holdermann: Ich beabsichtige nicht, das schwere Geschütz der staats- und kirchenrechtlichen Gründe und Gesichtspunkte, die bei der Patronatsfrage in Betracht kommen, hier aufzuführen. Das verbietet mir schon die Rücksicht auf die späte Abendstunde und die Geschäftslage der Synode. Ich habe aber auch kein persönliches Verlangen darnach, denn ich muß gestehen, daß bei mir das Bedürfnis nach Erörterungen in Sachen des Patronats für dieses Jahr reichlich gedeckt ist, nachdem ich schon in der Nationalversammlung zur Genüge diese Angelegenheit bearbeitet habe.

Wir auf dieser Seite des Hauses anerkennen durchaus die geschichtlichen Verdienste der Grundherren um Erhaltung des evangelischen Glaubens

in den betreffenden Gebieten. Das hindert uns aber nicht, grundsätzlich unsern ablehnenden Standpunkt zu der Einrichtung des Patronats einzunehmen. Es ist ja eigentlich keine Parteifrage. Die Einrichtung des Patronats steht im Widerspruch zu dem Wesen unsrer evangelischen Kirche, die eine Gemeindefirche ist und, wie auch unsere Verfassung sagt, auf den Gemeinden sich aufbaut. Unsere Gemeinden sind nicht Pfründen, über die verfügt wird, sondern Gemeinschaften von Menschen, die ihr Recht haben und ihr Recht beanspruchen können. Es war schon Schleiermacher, der in seinem Entwurf einer evangelischen Kirchenverfassung den Satz aufgenommen hat: Alle Patronate sind aufzuheben. Ganz besonders unerträglich aber wird die Einrichtung des Patronats, wenn der Patron einem andern Bekenntnis als dem evangelischen angehört. (Sehr richtig!) Und derartige Patronate katholischer Patronatsherren haben wir eine ganze Anzahl. Noch etwas! Von den 80 Patronatspfarreien unsrer Landeskirche sind 56, bei denen überhaupt keine Leistung des Patrons für das Pfründeeinkommen besteht. Es ist aber ein sittlicher wohl allgemein anerkannter Grundsatz, daß einem Recht auch stets eine Leistung, eine Pflicht entsprechen muß. Aus allen diesen Gründen haben wir auf der liberalen Seite schon seit vielen Jahren gegen die Einrichtung des Patronats Stellung genommen.

Daß es in dieser Angelegenheit nicht vorwärts ging, lag bisher immer daran — so hat man uns wenigstens gesagt —: der Staat will nicht. Dieses Hindernis ist nunmehr beseitigt. Die neue badische Staatsverfassung bestimmt in § 18: „Die ehemals landesherrlichen Patronate sind aufgehoben, ebenso die standes- und grundherrlichen Patronate, soweit diese nicht nachweislich Privatpatronate sind.“ Damit ist ein Doppeltes ausgesprochen. Einmal: Alle Patronate öffentlichen Rechts sind ohne weiteres aufgehoben. Und das andre: Bei allen übrigen Patronaten ist der Nachweis zu erbringen, daß sie privatrechtlichen Ursprungs sind, und die Beweislast fällt dem Patron zu.

Unsre neue Kirchenverfassung stellt sich durch ihre Bestimmung in § 60 Abs. 3 grundsätzlich auf diesen Boden der neuen badischen Staatsverfassung. In dieser Bestimmung ist ein Dreifaches ausgesprochen. Einmal das Aufhören aller öffentlich-rechtlichen Patronate. Das wird stillschweigend dadurch, daß sich dieser Satz überhaupt nur auf privatrechtliche bezieht, anerkannt. Es hat ja auch der Oberkirchenrat sofort die Folgerung daraus gezogen, indem zwei Pfarreien, bei denen das Patronat zweifellos öffentlich-rechtlicher Art gewesen ist, alsbald dem Gemeinderecht unterstellt worden sind. Das war auch gar nicht anders möglich. Zweitens wird damit ausdrücklich anerkannt: Es muß der Nachweis geführt werden für den behaupteten privatrechtlichen Ursprung eines Patronats. Wenn man darüber hinwegginge, so läge darin wiederum ein Verstoß gegen den in der Staatsverfassung aufgestellten Grundsatz, wonach für jedes privatrechtliche Patronat dafür der Nachweis geführt werden muß. Dieser Nachweis kann nicht nur von Fall zu Fall geführt werden. Das ist gar nicht möglich in der Eile, mit der das nun geschehen muß. Der Nachweis muß vielmehr allgemein angetreten werden. Ich erachte es als selbstverständlich, daß alle Patrone aufgefordert werden, den Nachweis zu führen, daß ihr Recht von privater Art ist, natürlich innerhalb einer angemessenen Frist, etwa bis zur nächsten ordentlichen Generalsynode. Aber es muß geschehen, wenn nicht wieder wie in der Verfassung von 1861 diese ganze Sache auf die lange Bank geschoben werden soll, wenn nicht wiederum das, was wir hier in diesem Satz unsrer neuen Kirchenverfassung ausgesprochen haben, nur Worte bleiben sollen. Wir träten ja sonst in stärksten Widerspruch zur Staatsverfassung. Wir erkennen unsrerseits durchaus an die großen Bemühungen, welche der Herr Präsident des Oberkirchenrats in dieser Angelegenheit gemacht hat, um eine Verständigung mit den Patronatsherren herbeizuführen. Aber es will mir scheinen, daß diese Bemühungen keinen großen Erfolg haben. Denn nach dem, was wir darüber gehört haben, sind die Bedingungen der Patronatsherren nicht vereinbar mit den Grundsätzen, die unsre Kirchenver-

fassung und die Staatsverfassung aufstellen. Noch ein Drittes liegt in dem kurzen Satz unsrer neuen Kirchenverfassung. Sie sagt ausdrücklich: auch die privaten Patronatsrechte sind durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben. Sie geht darin weiter als die Staatsverfassung, die ja nur für die Patronate öffentlich-rechtlicher Art die Aufhebung bestimmt. Aber mit Recht geht sie weiter. Es kommt in dieser Bestimmung der Gedanke der Unvereinbarkeit der Einrichtung des Patronats mit dem Wesen und dem Grundgedanken der evangelischen Kirche als einer Gemeindefirche zum Ausdruck. Es ist ganz selbstverständlich — es ist ja gesagt: nach Möglichkeit, nach Verständigung mit dem Patronen soll die Aufhebung geschehen — es ist ganz selbstverständlich, daß das in wohlwollendster Weise geschehen muß. Aber ebenso ist auch selbstverständlich, daß wir uns gegen übertriebene Forderungen — und wir haben ja Beispiele im Verfassungsausschuß gehört — wehren müssen.

Einmal hat der alte Großherzog bei der Schaffung der Verfassung von 1861 verzichtet auf sein Recht der Besetzung der sämtlichen Pfarreien, das er gehabt hat. Das war ein großes Opfer. Er hat es gebracht anlässlich der Schaffung einer neuen Verfassung, die dem evangelischen Volk für die damalige Zeit große Rechte gegeben hat. Es wäre der schönste und der beste Ausweg, wenn die Patronatsherren ebenfalls zu einem derartigen Opfer gelangen würden anlässlich der Schaffung dieser neuen Verfassung. Wie das aber auch werden mag und wie es damit gehalten werden mag, eines, glaube ich, ist sicher: Die Patronatsfrage, die so viele General-synoden beschäftigt hat, ist grundsätzlich für unsre badische evangelische Landeskirche erledigt. (Beifall.)

Abgeordneter Spies: Ich stehe hier als Patronatspfarrer und möchte den Empfindungen, die mich und wohl auch die Patronatspfarrer beider Seiten des Hauses befeelen, Ausdruck verleihen, zumal ich nicht nur selbst Patronatspfarrer bin, sondern einer Pfarrfamilie entstamme, die seit Geschlechtern auf Patronatspfarreien gewesen ist.

Es ist nicht zu leugnen, daß man sich der Folgerichtigkeit der Ausführungen, die heute Erzellenz D. Uebel wie mein Fraktionsgenosse Holdermann machte, nicht entziehen kann. Wir können das Rad der Zeit nicht zurückdrehen und — so leid es uns tut — wir müssen anerkennen, daß das Patronat heute eine mehr oder weniger unzeitgemäße Einrichtung geworden ist. Wir empfinden das als Patronatspfarrer gerade auch im Hinblick auf unsre Gemeinden. Es wurde mir während der Revolutionszeit von vielen Gemeindegliedern nicht nur meiner Gemeinde, sondern anderer Gemeinden aus meiner Diözese, vor allem von Angehörigen städtischer Gemeinden gesagt: Uns freut an der Staatsumwälzung nur das eine, daß wir jetzt auch einmal unsre Rechte bekommen wie andre evangelische Christen. Es war gerade für die Gemeindeglieder der kleinen Städte etwas Bitteres, besonders für die Beamten, die dort saßen und sich am kirchlichen Leben beteiligten, und für die alteingesessenen Bürger, daß sie gleichsam als Christen zweiten Grades bei der Besetzung ihrer Pfarreien nichts mitzureden hatten. Dazu kommt noch, daß in manchen Gemeinden gerade katholische Herren die Pfarreien besetzen, wofür heute die Mitglieder unsrer evangelischen Gemeinden schlechterdings kein Verständnis mehr haben. Ich kann mich dem nicht verschließen, daß die ganze Entwicklung zu einer Lösung der Patronatsfrage im Sinn unsrer Verfassung, die doch auf eine Volkskirche hinstrebt, hindrängt.

Aber daneben stehen auch Gefühle anderer Art. Ich hatte mich gerade, als die Patronatsfrage aufgeführt wurde, mit archivalischen Studien beschäftigt und gelangte da zurück bis in die Zeit der Reformation, und ich muß sagen: Da wehte mir jetzt in unserm schwächlichen Zeitalter aus jenen Jahrhunderten ein erfrischender Strom echten kräftigen evangelischen Lebens entgegen, wie es sich in den Patronatsgemeinden jener Tage darstellte. Es waren die Vorfahren der Familien, die heute das Patronatsrecht noch in Händen halten, Mitglieder unsrer Kirche, die ganz Außerordentliches für uns geleistet haben. Die große Mehrzahl unsrer Gemeindeglieder, leider auch ein großer Teil unsrer

Pfarrerwelt ist sich nicht ganz klar darüber, was wir alles diesen alten Familien verdanken. Nicht nur den größten Teil der Fonds, die in evangelischen Patronatsgemeinden heute noch vorhanden sind, sondern vor allem auch mehrmals die Errettung unsrer Gemeinden für den evangelischen Glauben in der Zeit der Gegenreformation. Außerdem ging von diesen geistigen Nachkommen eines Götts von Verlichingen vielfach der Sinn für Frömmigkeit und echten Luthergeist auch auf die Gemeinden über, und bis in die letzten Jahrhunderte hinein, bis in die Zeit des schlimmsten Absolutismus, waren die Patronatsherren wirkliche Väter ihrer Gemeinden und haben mit ihnen Jahrhunderte hindurch große Zeiten der evangelischen Kirche erlebt. Es drängt mich darum — ich glaube wohl im Namen aller Patronatspfarrer zu reden, wenigstens vieler Patronatspfarrer des Landes, mit denen ich gesprochen habe —, hier diesen Familien Dank zu sagen für das, was sie bisher an unsrer Kirche geleistet haben. Ich möchte da besonders auch einschließen die Familie des Fürsten von Leiningen, denn gerade der jetzige Fürst und seine Vorfahren haben immer in weitherziger und feiner Weise Verständnis für die Fragen der Kirche und gerade auch für die Befegung ihrer Pfarreien bewiesen. Es freut mich, daß ich diesen Dank aussprechen kann gerade auch als liberaler Geistlicher und als Demokrat unsers jetzigen Zeitalters.

Ich hoffe, daß unsre Kirchenregierung, so sicher diese Frage auch von ihr angefaßt werden muß, den richtigen Ton finden wird, sodaß die jetzigen Träger des Patronatsrechts auch wirklich von dem Ende der Verhandlungen befriedigt sein dürfen. Denn auch die Mehrzahl der jetzigen Patronatsherren — das wurde ja schon erwähnt — hat ihr Patronat nie bloß als Recht, sondern meist auch als ernste Pflicht betrachtet. Ich hoffe, daß sich in diesem Haus auch nie eine Synode zusammenfinden wird, die des Dankes, den wir den Patronatsherren schulden, vergessen wird. (Beifall.)

Abgeordneter Freiherr von Göler: Nicht vom Standpunkt des Juristen, auch nicht des Geschichts-

forschers möchte ich ein Wort zu der Frage sagen, sondern lediglich vom Gesichtspunkt des kirchlichen Lebens. Sie kennen alle die Stellung der Kirche zum Patronat. Ich brauche nicht zu erinnern an das Urteil von Erzellenz Selbing im Jahr 1914, wo er das Patronatsrecht zwar als eine Ausnahme bezeichnete, aber doch klipp und klar sagte, daß die Lichtseite die Schattenseite überwiege. Ich brauche auch nicht zu wiederholen, was verschiedentlich Erzellenz Nibel als Werturteil, und zwar im bejahenden Sinne über die Frage geäußert hat.

Ein zweites Wort über die Stellung der Gemeinden zur Patronatsfrage! Zweifellos drängen in manchen Fällen die Gemeinden auf Aufhebung, weil eine Pflichtvergessenheit der Patronats Herrschaft vorliegt oder weil von außen ein Anstoß in die Gemeinde hineingetragen worden oder weil die Gemeinde aus andern Gründen darauf gekommen ist. Aber es sind gerade aus diesem Jahr Fälle bekannt, wo die Gemeinden geradezu die Bitte um Beibehaltung des Patronats ausgesprochen haben, aus dem guten Grund: weil sich die Einrichtung bewährt hatte.

Bei der Patronatsfrage spielt selbstverständlich auch die Lastenfrage sehr herein. Ich glaube, auf das, was Herr Dekan Holdermann gesagt hat über die Lastenfrage und die sittliche Berechtigung der Patronate in dem Fall, wo keine Lasten mehr damit verbunden sind, antworten zu dürfen, daß wohl in vielen Fällen in den 30er Jahren, in der Zeit der Zehntablösung, die Lasten abgelöst worden sind. Früher bestanden in sehr vielen Fällen Lasten. Wenn Erzellenz Nibel sagte, eine bindende Erklärung könne er nicht abgeben, wie diese Frage im einzelnen zu lösen sei, so kann ich auch von meinem Standpunkt dem nur beistimmen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich ein Wort zu der Frage der Behandlung der Ehrenrechte sagen und hier dasjenige Gebiet herausgreifen, das jetzt im Vordergrund steht, das des Gebets. Ich glaube, wir sollten es dem Takt der beteiligten Patronatsherren und Geistlichen überlassen, wie diese Frage zur Zeit zu lösen ist.

über die Ausübung des Patronatsrechts durch Katholiken kann man zweierlei Ansicht sein. Das muß ich aber, um der Wahrheit gerecht zu werden, sagen: Nach meinen Erfahrungen ist das Patronat durch katholische Patronatsherren wohl in derselben Weise, getragen von dem Gefühl der Verantwortung, behandelt worden.

An dieser Stelle gebührt es mir, dem Präsidenten des Oberkirchenrats meinen Dank auszusprechen für die sachliche Beurteilung, die er der ganzen Frage angedeihen läßt, und dem Vorredner meinen Dank für die Würdigung, die er unsern Vorfahren hat zuteil werden lassen.

Nun noch ein kurzes Wort über die Stellung der Patrone zur Patronatsfrage. Wir Patronatsherren sehen das Patronat als eine Verpflichtung an, der Kirche und der Gemeinde zu dienen, und wir sind uns der Verantwortung bewußt. Ich glaube, nicht an der Einrichtung, sondern an der Person liegt es, wenn sich Schäden und Nachteile da und dort bemerkbar gemacht haben. Man klagt nun mit Recht darüber, daß so viele gebildete Kreise wenig Verständnis für kirchliche Fragen haben. Hier ist gerade für jene Familien, die vielleicht schon seit Jahrhunderten in und mit ihren Gemeinden gelebt haben, immer wieder ein Anstoß gegeben, in den Kreis des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Fragen einzutreten. Und in der Tat — das darf ich wohl ohne Überhebung sagen, es ist ja auch hier nirgends auf Widerspruch gestoßen — sind viele Familien, namentlich in ihren Frauen, Mittelpunkt und Quelle kirchlichen Lebens und sozialer Arbeit.

Und nur in meinem Schlußsatz unterscheiden wir uns vielleicht etwas: Je mehr sich diese Familien zum Evangelium bekennen mit allen seinen Forderungen und allen seinen Forderungen, umso mehr wird das Patronat wieder an Wertschätzung zunehmen. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Dölter: Der Oberkirchenrat ging davon aus, daß die Patronate eine rein kirchliche Angelegenheit seien und damit auch der Gesetzgebung der Kirche unterstünden. Ich habe im Ver-

fassungsausschuß damals mit meinen andern juristischen Kollegen diesen Standpunkt nicht für berechtigt angesehen, habe vielmehr geglaubt, sie seien als Privatrechte der kirchlichen Gesetzgebung entzogen. Ich bin der Frage seither nachgegangen und habe mich umgesehen, wie die katholische Kirche sich zur Sache stellt. Da hörte ich nun von maßgebender Seite folgendes: Der kürzlich erlassene codex juris canonici trifft auch über die Patronate Bestimmung, und zwar in der Richtung, daß er die Gesetzgebung über die Patronate in Anspruch nimmt und die Patronate in gegebenen Einzelfällen mit rückwirkender Kraft sogar aufhebt, z. B. die Patronate, die einem Landesherrn zustehen. Die Frage wird jetzt in Württemberg zum Prozeß kommen, da die Auffassung des Bistums Rottenburg von dem Staat nicht anerkannt wird, und der dort ergehende höchstgerichtliche Entscheid wird vielleicht auch für uns von Bedeutung werden. Es wird also das Reichsgericht berufen sein zur Entscheidung der Frage: Kann durch Kirchengesetz ein Patronat abgeschafft werden? Von namhafter katholischer Seite wird die Auffassung vertreten, daß in der Bestimmung in § 18 der badischen Verfassung letzter Halbsatz des Abs. 3 ein sogenanntes Mantelgesetz vorliege, d. h., daß hier lediglich der Mantel Gesetz ist, während im Kern die Angelegenheit einer andern Stelle zusteht, daß nämlich die Anerkennung nachweisbarer privater Patronatsrechte der Kirche unterstehe. Die katholische Kirche steht also auch bei uns auf dem Standpunkt, daß die Patronatsrechte Gegenstand der Kirchengesetzgebung sind und daher auch von der Kirche aufgehoben werden können, gegebenenfalls gegen Entschädigung. Ich bin hiernach in meiner Auffassung schwankend geworden, stelle aber keinen Antrag, da die Frage doch noch sehr bestritten ist.

Auch die Lastenfrage ist nicht so einfach, da das Reichsgericht wiederholt erkannt hat, daß eine Trennung der Lasten nicht nur bei persönlichen Patronaten, sondern auch bei dinglichen zulässig ist. Man darf also die gegenteiligen Auffassungen mancher Schriftsteller nicht so ohne weiteres hinnehmen.

Wenn Herr Frey nunmehr vor schlägt, daß in unsre Verfassung eingefügt wird: „Öffentlich-rechtliche Patronate bestehen nicht mehr“, so habe ich dagegen nichts zu erinnern. Das besagt nur das, was die Staatsverfassung bereits sagt. Im übrigen bleibt es dabei, daß die Patrone ihren Titel nachzuweisen haben. Bei der Verschiedenheit der Fälle kann dabei nicht nach einem Grundsatz verfahren werden, wie schon im Ausschuß bemerkt worden ist. Ich halte auch nicht dafür, daß den Patronen ein Ultimatum gestellt werden soll: Ihr müßt bis dahin den Nachweis führen. Wir dürfen es vertrauensvoll der taktvollen Art, wie der Oberkirchenrat bis jetzt vorgegangen ist, überlassen, hier den richtigen Weg zu finden. Denn, wie ausgeführt worden ist, auch vom Herrn Pfarrer Spies und von anderer Seite: Die Kirche verdankt den Patronen sehr viel. Die Verdienste haben sie erworben in treuer kirchlicher Gesinnung. Es muß daher schonlich vorgegangen und es darf nicht überstürzt werden. Die Sache eilt nicht so sehr, sie wird nach und nach eingeleitet und verfolgt werden müssen. (Beifall.)

Abgeordneter **Dr. Muthow**: Nachdem der Präsident des Oberkirchenrats seinen ursprünglichen Standpunkt, daß der kirchliche Gesetzgeber an sich befugt sei, durch kirchliches Gesetz die Patronate zu beseitigen, zurückgestellt und sich der in der Synode schon bisher vertretenen Auffassung, daß das nicht angängig sei, jedenfalls nicht, soweit die Privatpatronate in Frage kämen, angepaßt hat, ist diese Frage für uns heute von keiner besondern Bedeutung mehr. Denn ich glaube nicht, daß der Präsident des Oberkirchenrats auf seinen ursprünglichen Standpunkt zurückkommen will. (Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Nibel**: Ich komme nicht darauf zurück.) Hiernach will ich mich bei der Frage selbst nicht lange aufhalten. Ich wäre sonst genötigt, der Auffassung des Herrn Dr. Dölter zu widersprechen. Ich weiß zwar nicht, auf welchen Standpunkt sich die katholische Kirche gestellt hat, und ich kenne auch die einzelnen Bestimmungen des *codex juris canonici* in dieser Beziehung nicht. Ich habe mich lediglich mit den Bestimmungen befaßt, die unsre

evangelische Kirche berühren. Und da ist gegenüber dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 durch die Gesetzgebung von 1919 bezüglich der Privatpatronate nichts geändert. Denn § 18 der Verfassung wiederholt nur, was schon ausgesprochen war. Jetzt werden nur noch die standes- und grundherrlichen Patronate beseitigt, soweit sie öffentlich-rechtlich sind, die Privatpatronate aber ausdrücklich aufrecht erhalten. Der Standpunkt des Gesetzgebers von 1919 entspricht ganz genau dem Standpunkt des frühern Gesetzgebers, und zwar des staatlichen Gesetzgebers von 1860 sowohl wie des kirchlichen von 1861.

Wenn in der Staatsverfassung ausdrücklich die Privatpatronate ausgenommen sind, im Gegensatz zu den standes- und grundherrlichen Patronaten öffentlich-rechtlichen Charakters, die aufgehoben werden, so wird damit ausgesprochen, daß sie bestehen bleiben sollen. Wenn man das nicht gewollt hätte, dann hätte der Gesetzgeber aussprechen müssen, daß nunmehr das Geschick dieser Patronate in die Hand der Kirche gelegt werde. Da das aber nicht geschehen ist, so spricht das für seinen Willen, sie nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern ihnen auch fernerhin seinen staatlichen Schutz zu gewähren. Es handelt sich hier tatsächlich um wohlverworbene Rechte, wie Professor Stuy in seinem Gutachten, das er über diese Frage erstattet hat, sich ausdrückt.

Ich will auf weitere Einzelheiten nicht mehr eingehen, nachdem feststeht, daß heute nicht mehr der Standpunkt vertreten werden will, daß durch kirchliches Gesetz an und für sich die Aufhebung der Privatpatronate verfügt werden könnte. Es wäre im übrigen, selbst wenn das zulässig wäre, nicht notwendig, das in die Verfassung aufzunehmen, denn man braucht ja nicht in eine Verfassung hineinzuschreiben, wozu man an und für sich berechtigt ist. Ob das Recht wirklich besteht, kann nur in Ruhe geprüft werden. Denn an und für sich ist die ganze Patronatsfrage, wie die meisten Fragen des Kirchenrechts so schwierig und das Material so zerstreut, daß dafür Ruhe unbedingt erforderlich ist. Wenn man z. B. das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt

überblickt, so weiß man nicht, welche Paragraphen noch gelten und welche aufgehoben sind. Eine Überstürzung wäre es aber, wenn man heute schon in der Verfassung festgelegt hätte, daß wir berechtigt seien, durch Gesetz das Privatpatronat zu beseitigen.

Es ist sonst davon gesprochen worden, daß wir den Patronen Dank und Anerkennung schuldig seien. Ich möchte unterstreichen, was Herr Holdermann gesagt hat bezüglich dieses Dankes und dieser Anerkennung, die wir den Patronen schuldig sind für das, was sie für ihre Gemeinden und damit für die ganze Landeskirche getan haben, für das Vorbild, das sie durch das Vorleben des christlichen Glaubenslebens den einzelnen und den ganzen Gemeinden gewesen sind. Das kann aber nicht abhalten, schließlich doch den Weg zu gehen, den wir alle für richtig erkannt haben und der uns vorgeschrieben ist, d. h. darauf hinzuwirken, daß endlich oder allmählich eine Einrichtung fällt, die nun — wir mögen patronatsfreundlich sein, so viel wir wollen, und patronatsfeindlich sind wir alle miteinander nicht — schlechterdings nicht in unsre Zeit hineinpast und die, wenn sie aufrecht erhalten würde, schließlich auch den Patronen nicht mehr das sein könnte, was sie sein sollte und ihnen vielleicht im Laufe der Jahrhunderte gewesen ist.

In dem Antrag, der gestellt worden ist, halte ich Abs. 1 nicht für zulässig. Ich habe das auch schon im Ausschuß gesagt. Der Antrag war damals schon gestellt und ist damals gefallen. Ich kann nicht zugeben, daß man etwas in eine Kirchenverfassung schreibt, was eigentlich nur Feststellung eines bestehenden Rechtszustandes bedeutet. Es kann nur festgestellt werden, daß keine öffentlichen Patronatsrechte mehr bestehen. Das ist festgestellt worden in der Staatsverfassung und das genügt. Das ist der gegebene Zustand, von dem wir ausgehen. Wir haben heute nur noch Privatpatronate und deswegen handelt § 60 Abs. 3 ganz richtig nur von Privatpatronaten. (Sehr richtig.) Ich werde meinerseits gegen diesen Zusatzantrag stimmen. (Beifall.)

Abgeordneter Frey: Ich möchte mich der Auffassung, wie sie Herr Holdermann ausgesprochen hat, anschließen, daß es wünschenswert ist, die Frage der Patronate in Bälde einer endgültigen Entscheidung entgegenzuführen, mit der ja der Oberkirchenrat in dankenswerter Weise auch schon begonnen hat, damit sich die Sache nicht wieder auf Jahrzehnte verzettelt.

Sodann mein Antrag, in die Verfassung aufzunehmen: „Öffentliche Patronatsrechte bestehen nicht mehr.“ Ich halte das nicht für eine unwichtige Sache. Wir haben heute wieder gehört, daß die öffentlichen Patronate wiederholt abgeschafft worden sind. In der Zeit, wo der Staat sie nach seiner Verfassung hat, können wir sie natürlich nicht beseitigen; denn dann bestehen sie doch, das ist klar. Aber in der Zeit, wo der Staat sie aufgehoben hat, sind wir doch auch befugt, in unsrer Verfassung zu sagen: Vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus bestehen sie nun auch nicht mehr. Und wenn etwa, was ich nicht hoffe, der Staat hinterher käme und sie wieder einführen wollte, dann wären sie eben kirchenrechtlich beseitigt und nicht mehr möglich und man könnte sie hinterher nicht wieder einführen. (Sehr richtig! — Zuruf.) Ich bestreite, daß das möglich ist, wenn es einmal in unsrer Verfassung steht. Das ist der Grund, weshalb ich diesen Zusatz wünsche: damit nicht dauernd ein Spiel mit der Angelegenheit getrieben werden kann.

Und dann habe ich zu Abs. 3 — das ist offenbar nicht bemerkt worden — noch den Antrag gestellt: „Die Gemeindevahl wie die Ernennung durch den Patron bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.“ Wir haben in unsrer Verfassung nichts darüber, daß eine Ernennung, die durch den Patron stattgefunden hat, einer Bestätigung bedarf. Das war bisher Übung, aber nicht auf Grund der Verfassung. Nun hat man vielleicht seiner Zeit eben gedacht, daß in Bälde die Patronate alle beseitigt seien und deshalb irgend eine Bestimmung unnötig sei. Heute stehen wir vor der Tatsache, daß die privatrechtlichen Patronate eben erhalten bleiben, wenn sich nicht die Möglichkeit bietet, ein Aberein-

kommen zu treffen. Wir hoffen das, aber wir wissen es nicht. Wir müssen also damit rechnen, daß unter Umständen Privatpatronate auf die Dauer bestehen, und für diesen Fall ist es doch wirklich nicht überflüssig, in der Verfassung festzusetzen, daß ebenso wie die Gemeindevahl auch die Ernennung durch den Patron der Bestätigung durch die Kirchenregierung bedarf.

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Uibel**: Ich kann mich dem Antrag Frey freundlich gegenüberstellen. Wir haben zwar die Bestätigung der Patronatspräsentation bisher auf das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt begründet, aber wie der Herr Abgeordnete Muchow gesagt hat, ist das ein Gesetz, von dem man, wenn man es von vorn nach hinten und von hinten nach vorn liest, nicht genau weiß, was davon noch in Geltung ist. So kann es nichts schaden, wenn der Antrag Frey in die Verfassung aufgenommen wird. Der Herr Abgeordnete Frey weist darauf hin: Die deutsche Bundesakte und die Gesetze von 1860 haben die beidesmalige Aufhebung der Patronate rückgängig gemacht und das Patronat wieder eingeführt. Wären sie damals also durch kirchliches Gesetz auch aufgehoben gewesen, dann hätte uns das nicht im mindesten berührt. Also von diesem rein praktischen Gesichtspunkt aus — wobei ich mich über die rechtlichen Gesichtspunkte, die hier angeführt worden sind, nicht weiter auslassen will — halte ich diesen Antrag für verständig und empfehlenswert.

Ich danke ferner dem Herrn Goldermann, daß er seinen den Patronen ja nicht sehr günstigen Sinn in so entgegenkommender und freundlicher Fassung uns vorgetragen hat. Ich freue mich überhaupt über den versöhnlichen Ton in dieser ganzen Angelegenheit. Ich möchte aber den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Göler darauf aufmerksam machen, daß auch aus der Rede des angestammten Patronatspfarrers Spies herausgeklungen hat, daß es unangenehme Stimmungen in Patronatspfarreien gibt, und ich möchte das als Grundlage zu der dringenden Bitte an die Grundherren machen: Geben Sie uns freiwillig ein Stück von der Freiheit, die nun einmal die Gemeinden begehren! geben

Sie uns die Ternalwahl und seien Sie überzeugt, daß auch eine künftige Generalsynode bei Behandlung der Patronatsfrage es zu würdigen wissen wird, daß Sie auch den Forderungen der neuen Zeit in freundlicher Weise entgegenkommen! (Bravo! links.) Es ist der Standpunkt der Versöhnung, den ich auch hier geltend mache.

Ich darf dann wohl annehmen, verehrter Herr Goldermann, daß Sie mit dem, was Sie im Namen Ihrer Freunde gesagt haben, der bisherigen Haltung und den Verhandlungen des Oberkirchenrats in der Frage der Patronate zustimmen wollen und einverstanden sind, daß in gleicher Weise fortgefahren wird.

Abgeordneter **Bender**: Ich bin nicht Jurist, aber ich habe doch meine Bedenken, ob wir in der Lage sind, dem Vorschlag Frey zu Abf. 2 unsere Zustimmung zu geben. Es ist uns vorhin auseinandergesetzt worden, es wäre vielleicht gut, wenn in einer früheren Zeit die Kirche das, was jeweils der Staat bei Aufhebung der Patronate getan hatte, in ihrem kirchlichen Gesetz festgelegt hätte, denn dann hätte jedesmal, wenn der Staat diese Bestimmungen für sich wieder rückgängig machte, die Kirche darauf verweisen können, daß sie die öffentlich-rechtlichen Patronate nicht mehr als zu Recht bestehend betrachte. Wer aber wie Herr Dr. Muchow und andre Herren in diesem Hause auf dem Standpunkt steht, daß die ursprünglich vom Oberkirchenrat bis zum Jahre 1919 vertretene Auffassung zutreffe, daß die Ablösung oder Beseitigung der Patronate eine Frage des staatlichen Rechts sei, der wird unmöglich die Folgerung ziehen wollen, die Herr Frey gezogen hat, und in unsre Verfassung aufnehmen wollen: öffentlich-rechtliche Patronate gibt es nicht mehr, um sich dann auf den Standpunkt zu stellen, wenn der Staat bei einer etwaigen rückläufigen Bewegung sie wieder anerkennt, so bestehen sie für uns nicht mehr. Ich glaube, ein solcher Schritt wäre wirkungslos. Deswegen stimme ich gegen den Zusatz Frey zu Abf. 2.

Abgeordneter **Dr. Muchow**: Die Ausführungen des Herrn Bender sind nach meiner Meinung zu-

treffend. Gegen die Aufnahme des Zusatzes Abs. 3 des Antrags Frey, daß die von dem Patron ernannten Pfarrer der Bestätigung durch das Kirchenregiment bedürfen, habe ich nichts einzuwenden.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung über § 60 wird Abs. 2 Satz 1 des Antrags Frey u. Gen. abgelehnt, Abs. 3 angenommen und § 60 in der somit geänderten Fassung gutgeheißen.

Ebenso werden die §§ 61 bis 63 angenommen.

Zu § 64 liegt vor ein Antrag Vollmer-Sambrecht: „In § 64 Abs. 3 sind die Worte „oder zu einer persönlichen Aussprache“ zu streichen.“

Ferner ein Antrag Adolf Herrmann u. Gen.: „In § 64 ist Abs. 3 ganz zu streichen.“

Abgeordneter Vollmer (zur Begründung des ersten Antrags): Der Verfassungsausschuß hat sich gegen die Probepredigt ausgesprochen und zwar in der Absicht, die Pfarrer vor den mancherlei Unannehmlichkeiten, ja man darf vielleicht sagen Gefahren, zu bewahren, die eine solche Probepredigt in sich birgt. Wir haben damals so ziemlich alle den Verhandlungen mindestens als Zuhörer beigewohnt, und ich brauche die damals für die Abstimmung maßgebenden Gründe jetzt nicht anzuführen. Ich will nur feststellen: Dieselbe Gefahr birgt in sich auch die persönliche Aussprache der Gemeinde mit dem Bewerber um eine Pfarrstelle (Sehr richtig! rechts), nur in viel größerem Maß. Es ist nirgends ausgesprochen, daß diese persönliche Aussprache sich auf den Gegenstand des Vortrags, der vorausgehen kann, zu beschränken habe. Im Gegenteil, es ist durch das Wörtchen „oder“ sogar die Möglichkeit gegeben, daß an die Stelle dieses Vortrags die persönliche Aussprache treten kann. Und dann ist der Auswahl des Stoffes ohnehin jede Freiheit gelassen; aus jedem Stoffgebiet können aus dem Kreis des Kirchengemeindeausschusses Fragen an den Pfarramtswerber gestellt werden. Und nun stelle man sich einen solchen armen Pfarramtswerber vor! Wie er da von Kirchengemeindeausschußmitgliedern in das Kreuzfeuer genommen werden kann! Dann kann er einem wirklich viel mehr leid tun als der

Probeprediger! (Sehr richtig! rechts.) Und dann kann auch noch, wenn es auch im Verfassungsausschuß abgelehnt oder abgeleugnet wurde, der Pfarrer in Gefahr kommen, ohne Willen und ohne Absicht mit § 62 in Widerspruch zu geraten (Sehr richtig! rechts), der sagt: „Den Bewerbern ist es bei Strafe der Richtigkeit der Wahl verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben.“ Zum Besten der Pfarrer, glaube ich, ist es dringend nötig, da eine Verbesserung eintreten zu lassen.

Um der Gemeinden willen ist es aber auch nicht nötig, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten. Was hat die Gemeinde davon, wenn sie den Pfarrer, wie ich vorhin sagte, ein bißchen ins Kreuzfeuer genommen hat? Damit ist noch nicht erwiesen, daß er ein guter Prediger, und noch viel weniger, daß er ein treuer Seelsorger ist. Und das sind doch die beiden wichtigsten Punkte! Daß er beschlagen ist und auf jede Frage, die man ihm stellt, Antwort geben kann, das macht einen Pfarrer noch nicht geeignet für seine Gemeinde. (Sehr richtig!) Streichen Sie die Worte nach dem Antrag! Das werden Ihnen die Pfarrer danken. (Sehr richtig! Bravo!)

Abgeordneter Adolf Herrmann (zur Begründung des zweiten Antrags): Nach den Worten meines Herrn Vorredners habe ich zu meinem Antrag, soweit er die „persönliche Aussprache“ betrifft, nichts mehr hinzuzufügen. Ich möchte aber, daß auch die Möglichkeit eines Vortrags ausgeschlossen sei. Über die Probepredigt will ich mich nicht weiter verbreiten. Das Wort an und für sich schon ist mir schrecklich. Daß der, der in seiner Predigt doch nichts anderes tun soll, als Christus verherrlichen, sich durch die Predigt doch eben selbst empfehlen soll zur Wahl in einer Gemeinde, das ist mir etwas Furchtbares. (Sehr richtig!) Aber ich fürchte, daß mit dem Wort „Vortrag“ nichts anderes gegeben ist als eine verschleierte Predigt. Denn der Pfarrer, wenn er ein rechter Pfarrer sein soll, muß doch über irgend einen Gegenstand reden, der mit seinem Amt und seinem Auftrag in Verbindung steht. Der Vortrag, der in der Kirche oder vielleicht auch anderswo gehalten werden soll, muß also irgendwie

auch eine Art Predigt werden. Ich hoffe, daß viele unster Pfarrer, und vielleicht nicht die schlechtesten, sich weigern, einer Einladung zu folgen, die ihnen zumutet, einen solchen Vortrag zu halten mit der Absicht und in der Hoffnung, durch diesen Vortrag das Vertrauen und die Stimmen der Gemeinde zu gewinnen. Aus diesem Grunde kann ich auch die Zulassung des Vortrags nicht annehmen und bitte darum, unsern Antrag stattzugeben und den ganzen Abs. 3 zu streichen. Ich gestehe aber gern, daß mir der Gedanke einer persönlichen Aussprache noch schrecklicher ist, in der der Pfarrer doch genötigt wäre, irgend eine Wahlkapitulation mit der Gemeinde einzugehen, um auf Grund gewisser Zusicherungen seinerseits oder gewisser Anschauungen, die er entwickelt, die Wahl zu ermöglichen. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Seufert: In § 64 Abs. 2 und 3 sind schwache Versuche gemacht, in dem Abschnitt „Pfarramt“ der Gemeinde Rechte zu geben, die sie bisher nicht hatte, während bisher sonst durch die Verhandlungen im Ausschuß und jetzt in den Vollsitzungen die Neigung hindurchging, der Gemeinde Rechte zu nehmen, die sie bisher befaßte hatte. Daß man das im Augenblick tut, ist nur dadurch möglich, daß man das Gewicht der Gedanken und Forderungen, die man als volksthümlich zu bezeichnen pflegt, unterschätzt. Seine Excellenz hat heute abend die Aeußerung getan, die ganz richtig die Stimmung kennzeichnet: Wir sind auf dem Wege zur Konsistorialordnung. Diese Aeußerung braucht gar nicht agitatorisch ausgebeutet zu werden, sie wird ganz von selber die Gemeinden aufmerksam machen (Zuruf rechts: Aha!), sich zu besinnen darauf, ob ihr gutes Recht in dem Hause künftighin gewahrt ist, wie es bisher der Fall gewesen ist. (Sehr richtig! links.) Ich möchte ja nicht so weit gehen, daß ich etwa sage: es ist ja „auch“ von Rechten hier gesprochen worden, die die Gemeinde befaßt. Aber es gehört denn doch schon einiges Geschick dazu, um diese Rechte wirklich als solche hinzustellen.

Ich möchte die Zeichen der Zeit nicht zu deuten wagen. Ich halte es aber immerhin für möglich,

daß der Marsch in der angedeuteten Richtung einmal einen Halt erleben wird und daß vielleicht einmal die Entwicklung eine andre Richtung einschlagen wird, nämlich die Richtung, wie sie durch Herrn Kühlewein angedeutet worden ist. Er sagte: Das Erstrebenswerte wäre, daß die Gemeinde als Ganzes ihren Pfarrer wählt. Unzweifelhaft wäre das eine erstrebenswerte Lösung.

Zu jegigen Augenblick einen derartigen Antrag zu stellen, wäre unzeitgemäß. Die Gemeinden werden sich aber doch fragen, ob sie so ohne weiteres auf ein Recht verzichten wollen und können, wie es unter andern durch § 64 Abs. 3 des Entwurfs geboten wird. Hier wird den Gemeinden — ich nehme an, daß vom Kirchengemeindeausschuß zur Abhör auch die Gemeinde eingeladen wird — die Möglichkeit geboten, den Pfarrer kennen zu lernen, den sie bekommen soll. Die Gemeinde will den Pfarrer bekommen, den sie braucht, der für sie paßt. Woher kommen so manche Mißstände bei der Pfarrwahl? Herr Kühlewein hat gesagt: Die Pfarrwahl, wie sie heutigentags erfolgt, wird gemacht nicht durch die Gemeinde — ganz richtig! —, sie wird gemacht durch den Kirchengemeindeausschuß oder, wie er sagte, durch einzelne Regiffeure, und da kommt oftmals etwas heraus, womit die Gemeinde als Ganzes nicht einverstanden ist. Wenn die Gemeinde die Gelegenheit hat, den Pfarrer kennen zu lernen, der sich um ihre Pfarrei beworben hat und vielleicht für sie geeignet sein könnte, dann wird diesen Regiffeuren das Handwerk gelegt werden. Hat die Gemeinde die Überzeugung gewonnen, daß ein Pfarrer für sie der geeignete ist, dann wird sie es einfach nicht ertragen, wenn irgend eine Clique im Kirchengemeindeausschuß ihr einen andern aufdrängen will. Sollte es aber doch geschehen, dann wird bei der nächsten Erneuerungswahl die Gesamtheit der Kirchengemeinde diesem Regiffeur die Antwort geben. Darum bedaure ich den Antrag, diesen Abschnitt zu streichen.

Auf das, was Herr Vollmer gesagt hat, brauche ich nicht einzugehen, denn auch ich lege keinen Wert auf die „persönliche Aussprache“. Hauptsache ist

mir, daß der Gemeinde die Gelegenheit geboten wird, den Pfarrer kennen zu lernen, der sich um die Pfarrei beworben hat.

Das Recht der Gemeinde, das gewahrt werden soll, zwingt mich aber, auch noch ein Wort zu sagen zu § 64 Abs. 2. Dieser Absatz will dem einzelnen Sprengel die Möglichkeit geben, ein Wort zur Pfarrwahl für die Sprengelgemeinde zu sprechen. Ich bestreite aber, daß das, was hier geboten ist, dem Bedürfnis und dem Recht der Gemeinde genügt. Als wir Sprengelgemeinden schufen, gingen wir u. a. wohl auch von der Erwägung aus, daß Gemeinden von 30 000, 50 000, 60 000 Seelen überhaupt keine Gemeinden sind. Wir haben den Sprengelgemeinden bezw. ihren Vertretungen im besondern in § 40 Aufgaben auf kirchlich-religiösem Gebiet zugewiesen. Ich glaube, keine Aufgabe ist wichtiger als die, der Sprengelgemeinde den Pfarrer zu geben, den sie nach ihren besondern Verhältnissen braucht. Das setzt aber voraus, daß dieser Sprengelgemeinde in ganz anderm Maße die Möglichkeit geboten wird, bei der Wahl des Sprengelpfarrers mitzuwirken. Wohl steht in § 64 Abs. 2, daß ihr Sprengelausschuß das Recht hat, für die Abordnung die Hälfte der Mitglieder zu benennen und sich auch über die zur Wahl gestellten Bewerber zu äußern. Sie hat aber keine Gewähr dafür, daß nicht etwa die vom Herrn Abgeordneten Kühlewein angedeutete Clique über diese Äußerungen glatt hinweggeht und aus irgend welchen Parteilücksichten eben der Gemeinde einfach einen Pfarrer setzt. Wenn der Kirchengemeinde Genüge geleistet werden soll, könnte es nur dadurch geschehen, daß die Sprengelgemeinde ihren Pfarrer zu wählen hätte.

Abgeordneter D. Goldermann: Es ist merkwürdig, wie die Stimmungen in einer bestimmten Sache sich ändern können von einer Generalsynode zur andern. Auf der Generalsynode 1914 war ein Antrag von Lörrach gestellt zu Gunsten einer Einladung der auf der Vorschlagsliste genannten Bewerber zu Predigt, Christenlehre und Kindergottesdienst. Ich füge bei, daß dieser Antrag ohne jede Mitwirkung von meiner Seite damals an die

Synode gekommen ist. Damals fand dieser Antrag, über den ich Bericht erstattete, auf beiden Seiten des Hauses ohne Unterschied vollständige Zustimmung und man war der Meinung, daß es eine Selbstverständlichkeit sei, daß dem stattgegeben werde. (Widerspruch rechts.) Heute ist die Stimmung völlig anders geworden. Ich stelle das fest.

Wo ich in meinem Bezirk mit Leuten über die Sache sprach, haben sie durchweg den Gedanken begrüßt, den Geistlichen, der sich gemeldet hat, in einer Predigt in ihrer Gemeinde zu hören. Ich hörte das auch kürzlich noch von einem Mitglied unseres Hauses, der daheim Bericht erstattet hat und auch in diesem Sinn auf Zustimmung zu diesem Gedanken gestoßen ist.

Ich möchte auch bemerken: Die Abhörpredigt ist mehr oder weniger auch kaum etwas anderes als eine Probepredigt. Denn in den allermeisten Fällen weiß der Geistliche, wann der Abhörausschuß zu ihm kommt, und er kann sich darauf einrichten. (Sehr richtig! rechts.) Das spricht für die Predigt in der Gemeinde, die eine Stelle zu besetzen hat, damit die ganze Gemeinde ihre Leute hören kann und alle Gelegenheit dazu haben, auch die Frauen. Für die Probepredigt spricht auch, daß der Geistliche, der zur Wahl steht, dann nicht das Unangenehme erleben muß, daß der Abhörausschuß in seine Gemeinde kommt und er vielleicht doch nicht gewählt wird. Dafür spricht ferner, daß jüngere Geistliche Gelegenheit haben, anzukommen.

Das Wort Probepredigt ist ein böses Wort. Man muß aber nur nicht „P r o b e p r e d i g t“ sagen! Sage man doch „Predigt“! Es handelt sich auch gar nicht nur darum, die Leute predigen zu hören, sondern ich würde selbstverständlich beifügen: „zu Predigt, zu Christenlehre und zu Kindergottesdienst“, um ein Bild von dem ganzen Mann zu gewinnen, wie er auf gottesdienstlichem Gebiet wirkt. Und da muß ich schon sagen: Wenn man ihn zu einem Vortrag einlädt, dann sehe ich nicht ein, warum man ihn eigentlich nicht einladen soll zu dem, woran man ihn am ersten erkennen kann: zu Predigt,

Christenlehre und Kinder Gottesdienst. Ich wage nicht, einen Antrag in diesem Sinn zu stellen: aber wenn ich irgendwie Aussicht auf Unterstützung hätte, so würde ich vorschlagen, wir ändern hier ab in dem Sinn, daß wir sagen: „Der Kirchengemeindeauschuß kann einen Bewerber nach der Abhör zu Predigt, Christenlehre und Kinder Gottesdienst einladen.“ (Zuruf rechts.)

Folgt Abstimmung. Antrag Adolf Herrmann und Gen. wird abgelehnt, Antrag Bollmer-Sambrecht angenommen. Mit dieser Abänderung wird § 64 gutgeheißen.

Abgeordneter Wurth: Ich habe beantragt, daß die Abstimmung bei § 65 ausgesetzt wird.

Abgeordneter Ruzinger: Ich möchte durch eine Erklärung, die ich von meiner Seite aus abzugeben habe, ermöglichen, daß die Abstimmung über § 65 heute doch stattfinden kann. Die Erklärung lautet folgendermaßen:

Wenn bei der Besprechung der Pfarrwahl davon die Rede gewesen ist, daß durch die Annahme des § 65 den Gemeinden eines ihrer seitherigen Grundrechte genommen wird, so sollte damit nicht ausgesprochen werden, daß die positive Fraktion oder die Landeskirchliche Fraktion oder auch einige unserer eigenen Fraktionsgenossen mit ihren Anträgen oder ihrer Abstimmung die Absicht verfolgen, unsere Gemeinden zu entrechteten. Wir wollten vielmehr darauf aufmerksam machen, daß diese Anträge in der Öffentlichkeit so wirken können und vielleicht auch wirken werden, als habe man es auf eine Entrechtung der Gemeinden abgesehen, während in Wirklichkeit andre Beweggründe und Gesichtspunkte dafür maßgebend gewesen sind. Wir haben nicht die Absicht, die Abstimmung über den § 65 abhängig zu machen von der Abstimmung über meinen Antrag zu § 68, und ich kann erklären, daß die Mehrzahl meiner Fraktionsfreunde für § 65 stimmen wird, da ein anderer annehmbarer Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat. Auch von denjenigen meiner Fraktionsgenossen, die gegen § 65 stimmen werden, hätte der eine oder andre diesem Paragraphen zustimmen können, wenn mein Antrag zu § 68 vorher angenommen worden wäre.

Abgeordneter Wurth: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Hibel: Nur noch eine kurze Erklärung. Es wurde mir mitgeteilt, daß die Stellungnahme des Oberkirchenrats zu § 65 aus meinen vorigen Erklärungen sich nicht ganz genau ergeben hätte und daß es doch von Interesse wäre, davon Kenntnis zu bekommen. Es wäre ja angenehm gewesen, wenn die Ausführungen in der Erklärung des verehrten Herrn Abgeordneten Ruzinger schon in der Besprechung schärfer zum Ausdruck gekommen wären. Wenn es unterblieb, so ist dies unzweifelhaft eine Folge der andauernden Sitzungen von früh 9 Uhr bis in die tiefe Nacht hinein. Eine gewisse Ermüdung der Besprechung wird da Naturnotwendigkeit.

Aber trotz alledem stimme ich dem Herrn D. Frommel zu, daß wir Dinge von so hervorragender Wichtigkeit nicht am Knie abbrechen dürfen der Zeit wegen. Wir sind das der Öffentlichkeit, dem evangelischen Volk durchaus schuldig.

Aber die Stellungnahme des Oberkirchenrats zu § 65 kann ich folgendes sagen: Ich bin der Meinung — soviel ich weiß, auch meine Herren Kollegen —, daß die Fassung, wie Sie sie hier gefunden haben, der gegenwärtigen Stimmung nicht bloß in unserm Pfarrstand, sondern auch in unsern Gemeinden entspricht, und ich darf sagen, daß ich nach der überaus reichen Erfahrung in diesen Dingen, auch im Verkehr mit Abordnungen aus verschiedenen Gemeinden, die Überzeugung gewonnen habe, daß sich die draußen nicht irgendwie gekränkt fühlen werden, wenn sie sehen, daß hier der Kirchenbehörde, also jetzt dem Landeskirchenrat, in der Besetzung von Stellen ein größeres Maß von Recht eingeräumt ist als früher. (Sehr richtig! rechts.) Niemand wird der Meinung sein können, daß hier die Rechte der Kirchenbehörde hätten vermehrt werden sollen. Das ist ein „Recht“, auf das wir von Herzen gern verzichten würden, denn mit ihm legen Sie uns eine der allerschwersten Pflichten auf. (Sehr richtig! rechts.) Und sie ist verdoppelt und verdreifacht dadurch, daß wir jetzt den Übelstand beseitigen wollen, der in der zeitweisen Besetzung

nach § 97 a gelegen ist. — Die Notwendigkeit einer Verbesserung des reinen Gemeindevahlrechts war es aber ja, was schon 1881, vor 38 Jahren, vollkommen erkannt worden ist. Denn damals, in des badischen Liberalismus Maienblüte, hat man den § 97 a gefertigt. Daraus erhellt, daß das Bedürfnis einer Verbesserung der freien Gemeindevahl ein altes und nicht auszutilgendes Bedürfnis unserer Kirche ist, und zwar in sehr viel weitem Kreise, als Sie gewöhnlich glauben.

Diesem Bedürfnis entspringt auch der Antrag Kuzinger, der der Gemeinde ermöglichen will, einen in der Gemeinde nicht mehr haltbaren Pfarrer zu beseitigen. Dem Grundgedanken stimme ich zu, und wohl auch Sie, meine Herren von der Rechten. (Zuruf rechts: Gewiß!) Aber wie sollen wir nun in einer solchen Gemeinde eine Abhilfe schaffen, wenn uns keine Möglichkeit einer Versetzung gegeben wäre? Die behördliche Versetzungsmöglichkeit ist also auch grundsätzlich durchaus notwendig. Ich habe auch schon bei der Beratung des Dienstgesetzes die neue Mode beklagt, daß jeder über 42 Jahre alte Pfarrer eigentlich kaum mehr als wahlfähig betrachtet wird. Wenn Sie die Wahl ganz frei geben, dann kommt es so, wie ich es bei andern Gelegenheiten vorausgesagt habe: die jungen werden gewählt und mit den alten können wir sehen, was wir anfangen. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte, es würde ins Land hinausgerufen, was das doch für eine vollkommene Verkennung der Thatfachen ist, wenn bei den Pfarrwahlen gar nicht mehr anerkannt wird, welche ungeheurer Vorzug in der Seelsorge gerade beim Pfarrer in den Erfahrungen und in der Würde des Alters gelegen ist.

Ich wollte damit nur kurz noch einige Andeutungen geben von der praktischen und grundsätzlichen Notwendigkeit einer Berichtigung des Gemeindevahlrechts. Es wird draußen nicht verfangen, wenn man den Leuten klar machen will, hier sei ein Grundrecht des evangelischen Volkes irgendwie gekränkt. (Sehr richtig! rechts.)

Ich darf nur auch noch darauf aufmerksam machen, daß bei Feststellung der Zahl 10 in § 65 aus-

drücklich auf die große Zahl von Pfarreien abgehoben wurde, die jetzt aus Patronatspfarreien in Wahlpfarreien umgewandelt werden, daß also der Prozentsatz erhöht werden muß, wenn man auch nur auf den des jetzigen § 97 a kommen will. Meine verehrten Herren Kollegen und ich, wir haben uns bei dieser Frage grundsätzlich durchaus zurückgehalten, weil wir es völlig Ihnen überlassen wollten, was Sie uns hier aufbürden wollen. Wir begrüßen es aber im Namen der Kirche, weil wir diese Entscheidung für der Kirche dienlich halten. Die Mißstände, welche § 97 a mit seiner befristeten Besetzung nach sich zog, sind ja hier so bekannt, es ist immer jede Andeutung in dieser Richtung so beifällig aufgenommen worden, daß ich nicht mehr darauf zurückkomme. Wir hatten vor etwa anderthalb Jahren einmal nachgezählt, wie viele von den nach § 97 a ernannten Pfarrern bestätigt sind, und es stellte sich heraus, daß von ihnen 11 noch immer wie der Vogel auf dem Zweig saßen. In den meisten Fällen lag keineswegs etwa irgend ein böser Wille zu Grund. Aber bedenken Sie doch Stimmung und Stellung solcher Pfarrer!

Vorhin ist an mich die Frage gerichtet worden: Sollte nicht ein Antrag gestellt werden, daß man die Gemeinde vorher frage, ob sie auf ihr Wahlrecht verzichte und ob sie damit einverstanden sei, daß man ihr einen Pfarrer auf Dauer setze? Ich habe dem Anfragenden erwidern müssen, daß ich das nicht für nützlich halte. Denn es würde die Unruhe in die Gemeinde, die man ja gerade sehr häufig in den Fällen der unmittelbaren Besetzung durch das Kirchenregiment vermeiden will. Ich könnte Ihnen aus der allerletzten Zeit eine ganze Anzahl solcher Fälle anführen, aus denen Sie erkennen würden, wie dringend nötig es ist — die Mitglieder des Generalsynodalausschusses werden es innerlich bestätigen —, daß man manchmal überaus rasch zugreift, um in einer Gemeinde, in der eine böse Sache auszubrechen droht, Unfrieden zu verhindern.

Daß die Stellen in der Regel ausgeschrieben werden sollen, ist eine sehr einschneidende Maßnahme, über deren Berechtigung ich Zweifel habe.

Aber die Herrschaften werden es ja erkunden; nach einigen Jahren wird sich das erprobt haben oder nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß das früher schon Wohnheitsrecht war, aber, weil man glaubte, es habe sich nicht bewährt, wieder aufgehoben worden ist. (Beifall.)

In der nunmehr folgenden Abstimmung wird § 65 angenommen.

Zu § 66:

Abgeordneter Karl: Ich bekenne mich als denjenigen, der die Anfrage, von welcher Herr Präsident Nibel gesprochen, an ihn richtete, ob nämlich bei Erledigung von Pfarreien jeweils die Gemeinde gefragt werde, ob sie ihr Wahlrecht ausüben wolle, und Exzellenz Nibel hat geantwortet, das geschehe nicht, weil man nicht noch mehr Unruhe in die Gemeinden hineinbringen wolle. Es sei oft nötig, so schnell wie möglich die Pfarrei zu besetzen. Natürlich war nicht gemeint, daß man in den Fällen, wo man die Pfarrei sofort besetzen will, noch lange anfragt. Aber bei der großen Zahl der anderen Pfarreien, die etwa zur Wahl kommen sollen, halte ich diese Anfrage für unbedingt notwendig. Es ist ein ganz unbewiesenes Dogma, daß die Gemeinden auf ihre Pfarrewahl so ungeheuren Wert legen und sie als ihren besten Schatz hüten; und manche Rede, die darüber gehalten wird, sollte eben bei offenem Fenster gehalten werden. (Heiterkeit.) Man möchte manchmal rufen: Fenster auf! daß die Leute es auch draußen hören: Es ist nichts mit diesem Dogma. (Sehr richtig! rechts — Zuruf links.) Ich bin dreimal gewählt worden. Zwei Gemeinden haben es nicht für der Mühe wert gehalten, auch nur einen von den vorgeschlagenen Bewerbern abzufragen, und die dritte Gemeinde, die wirklich abgehört hat, hat mir durch den Vorsitzenden des Abhörausschusses gleich nach der Abhör sagen lassen: „Herr Pfarrer, Sie werden zwar gewählt, aber es ist eine Schande, daß es so eine Pfarrewahl gibt, es ist traurig, daß wir wählen müssen.“ Da sagte ich: „Sie müssen ja gar nicht.“ Er entgegnete: „Ja doch, wir müssen wählen.“ Wenn wir den Gemeinden sagen, daß sie das gar nicht nötig

haben, daß sie auf Grund einer solchen Bestimmung die Pfarrewahl ablehnen können, ich glaube, dann werden viele von diesem Recht Gebrauch machen, und es wird ein guter Teil der Klagen über die Pfarrewahl und ein guter Teil der Pfarrewahlen unterbleiben, die so oft zum großen Unfug ausarten.

Ich möchte also die Anregung geben — natürlich wollen wir das nicht in die Verfassung aufnehmen, es steht schon genug darin und zu viel (Heiterkeit) — wir wollen aber doch die Anregung geben, daß die Oberkirchenbehörde die Gemeinden zuerst fragt, ob sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Das ist gewiß nichts Verfassungswidriges. Es heißt nur: die Gemeinden auf einen Paragraphen der Verfassung aufmerksam machen. Wir würden damit eine ganze Menge von unnötigen Pfarrewahlen aus der Welt schaffen. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Frey: Nur immer weitergeschauelt am Begräbnis der Gemeindevahl. (Bravo! links — Abg. Karl: Fenster auf! — Heiterkeit.)

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Sache gefährlich ist, die Herr Karl hier ange schnitten hat. Er meint, wenn eine Pfarrei frei wird und sie soll durch Pfarrewahl besetzt werden, dann sollte man erst amtlich bei der Gemeinde anfragen, ob sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen will. Glauben Sie denn nicht, daß das aus dem Mund der Behörde draußen aufgefaßt wird wie eine Aufforderung: Ihr könnt doch auch auf euer Pfarrewahlrecht verzichten. (Abg. Karl: Soll es auch! — Heiterkeit.) Gut! Herr Abg. Karl ist offen! Das ist immer erfreulich, da weiß man, wie man daran ist.

Ich möchte auf eine Folge aufmerksam machen: Wenn die Gemeinde aufgefordert wird, sich zu erklären, ob sie wählen will oder nicht, dann werden sich sehr viele Gemeinden finden, vielleicht die meisten, die schleunigst darnach greifen, nicht in der Absicht, der Oberkirchenbehörde zu überlassen, wenn sie bekommen, sondern das Recht herumzudrehen in ein Vorschlagsrecht der Gemeinden; sie werden

dann sagen: Gewiß verzichten wir darauf, wenn ihr uns den und den schickt. Sie stellen vielleicht auch noch die Auswahl zwischen zweien, vielleicht auch zwischen dreien, dann sind sie ganz befriedigt, denn sie haben ihr Recht sicherer ausgeübt, als die Pfarrwahl es ihnen eigentlich zubilligt. Denn darnach soll ein Ausschreiben erfolgen und auf Grund der Bewerbungen soll die oberste Kirchenbehörde eine Auswahl der Bewerber treffen, aus der die Gemeinde einen wählen muß. Wie aber, wenn diese Sache nun in der angedeuteten Weise verschoben wird, die Pfarrer noch zu ihrem Recht kommen, das weiß ich nicht. Für mich ist die ganze Frage der Befehung hier auch, wie das heute ganz richtig ausgesprochen worden ist, die Frage, wie man die Rechte der Gemeinde und die Rechte der Pfarrer miteinander vereinigen, einen billigen gerechten Ausgleich schaffen kann. Und bei diesem Verfahren fürchte ich, daß die Pfarrer zu schlecht wegkommen. (Sehr richtig! links.) Was hat es da noch für einen Wert, die Stelle auszuschreiben, wenn der Gemeinde vorher gesagt worden ist: wollt ihr wählen oder nicht? und die Gemeinde sagt: nein, wir wollen nicht wählen, schickt uns bloß den und den! Die Anfänge dazu sind vorhanden. Der Herr Abgeordnete Kühlewein hat mich darauf aufmerksam gemacht. Das dreht die Sache herum, das gibt der Kirchenbehörde nicht mehr die notwendig freie Hand, um für die Pfarrer in der richtigen Art und Weise zu sorgen. Ich glaube also, wir sollten diesen Weg nicht beschreiten. Er ist abschüssig. (Beifall.)

Folgt Abstimmung; § 66 wird angenommen, ebenso § 67. Der zu § 68 gestellte Antrag Ruzinger u. Gen. wird abgelehnt. Der zu demselben Paragraphen vorliegende weitergehende Antrag Frey ist damit erledigt. § 68 wird in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Präsident: Zu § 69 Abs. 1 liegt ein Antrag Frey, Seitz, Muthow, Fiser und Schulz vor. Die

Herrn beantragen, daß die Einleitung des § 69 folgendermaßen gefaßt wird: „Geistliche“ — also nicht Pfarrer —, „die kein Gemeindepfarramt in einer Kirchengemeinde bekleiden sollen, z. B. Jugendpfarrer, Diasporapfarrer, können als Pfarrer der Landeskirche angestellt werden entweder durch Ernennung....“

Abgeordneter Frey (zur Begründung): Ursprünglich hatte ich die Absicht, in dem Paragraphen die Möglichkeit zu schaffen, daß ein Diasporapfarrer vor allem mit den Gehaltsbezügen eines Pfarrers angestellt werden kann. Aber während der Beratung ist der Wortlaut so geraten, daß er diese Möglichkeit nicht mehr bietet, und nun soll ihm die Möglichkeit wieder gegeben werden, daß nicht nur Jugendpfarrer oder derartige Pfarrer in Kirchengemeinden zu Pfarrern mit den Bezügen eines solchen gemacht werden können, sondern auch Diasporapfarrer. Denn es ist sicher großes Gewicht darauf zu legen, daß nicht aus finanziellen Gründen die Geistlichen von ihrem Platz in der Diaspora vorzeitig weggehen.

Abgeordneter Seitz: Ich wäre herzlich dankbar, wenn dieser Antrag durchginge; dann wäre auch der Diaspora geholfen in dem Sinn, wie ich es gestern schon meinte.

In der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen und § 69 in der so geänderten Fassung gutgeheißen. Desgleichen werden die §§ 70, 71 und 72 angenommen. Eine hierauf vorgenommene GesamtAbstimmung über den ganzen II. Abschnitt der Verfassung (§§ 6—72) ergibt dessen Annahme, nur über die §§ 10 und 15 bleibt die Abstimmung noch ausgesetzt, desgleichen die GesamtAbstimmung über das Dienstgesetz.

Der Präsident schließt um 10 Uhr 20 Minuten abends die Sitzung, der Abgeordnete Schöber spricht das Schlußgebet.